

**Hellwach für den
besten Tiefschlaf**
Interview mit Dave Müller,
CFO der Calida Group

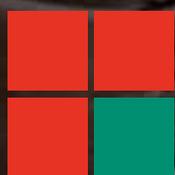
Seite 50

Wann muss ein Verein im
Handelsregister
eingetragen werden?

Seite 27

Prüfung von Nachhaltigkeits-
berichten: Bundesrat legt
Eckwerte fest

Seite 38



veb.ch | Standard

Das Fachmagazin im Rechnungswesen
und Controlling 4 | 2023

Herzlich willkommen!

113* Kolleginnen und Kollegen setzen Ihren Standard neu – sie sind veb.ch beigetreten.

Anahi Patricia Aeschlimann
Büsra Akgün
Fabrizio Amonini
Elton Araujo
Christian Ariano Picciallo
Christina Arter
Yassine Assafi
Sandro Bacchetta
Jérémy Baechler
Yvonne Berger
Mateja Beslic-Dezic
Ramona Bleiker
Salvatore Bonafede
Pascal Bucher
Severina Burkhalter
Orlando Caluori
Vincent De Veer
Roger Demmler
Valentina Ferati
Marc Fischer

Deborah Gamp
Jasmine Gerber
Fabiana Greco
Linda Greiner
Pascal Guillaume
Patrick Guillaume
Anna Gyr - Rüeegg
Peter Haller
Laura Harder
Beatrice Hebeisen
Markus Heidelberger
Adelina Huduti
Chantal Jenny-Brügger
Sasa Jorgic
Aylin Karasu
Marianne Koch
Mark Kübler
Florim Kurtisi
Romina Lüscher
Pascal Lütolf

Nicolas Münger
Nicole Obregón
Patrik Radi
Neeresh Rajasingham
Fabricio Miguel Ramos
Céline Rusch
Markus Sauter
Marco Schäfli
Chantal Schneebeli
Benjamin Sigg
Ilario Silipo
Brigitte Spalinger
Laurent Spoerri
Semra Varka
Martina Velardi
Bruno A. Wirth
Zeljko Zalac
Marketa Zöllner

veb.ch zählt schweizweit über 9000 Mitglieder und ist der grösste Fachverband in Rechnungswesen und Controlling. Eine Mitgliedschaft bietet viele Vorteile: Sie bleiben fachlich à jour und können Ihr berufliches Netzwerk weiter ausbauen und pflegen. Als Aktiv-Mitglied können Sie zudem den Titel «Bachelor Professional veb.ch in Accounting®» und für das eidg.

Diplom den «Master Professional veb.ch in Accounting®» beantragen und führen.

Gemeinsam sind wir stark.

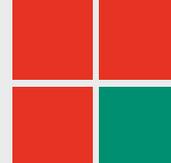
veb.ch vertritt die Interessen unseres Berufsstandes und setzt Standards. Deshalb ist jede Mitgliedschaft wichtig und zählt – auch Ihre!

* Anzahl Neueintritte seit Anfang August 2023. Alle Personen, die namentlich aufgeführt sind, haben beim Eintritt ihr Einverständnis zur Publikation gegeben.



Jetzt Mitglied werden!

veb.ch → Mitgliedschaft



veb.ch

setzt Standards für Ihre berufliche Zukunft

veb.ch

Talacker 34, 8001 Zürich, Tel. 043 336 50 30, www.veb.ch, info@veb.ch

acf.ch

Associazione dei contabili-controller diplomati federali ACF

Kevin Kaufmann, il Presidente
6963 Lugano-Cureggia, Telefono 091 966 03 35, www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swisco.ch

Chambre des experts en finance et en controlling

David Tramaux, Président,
1400 Yverdon-les-Bains, tél. 024 425 21 72, www.swisco.ch, info@swisco.ch

Unsere Partner

swiss quality peer review



kaufmännischer verband
mehr wirtschaft. für mich.

die plattform.
bildung. wirtschaft. arbeit.

HWZ
Die Hochschule für Wirtschaft in Zürich

gesucht, geprüft, gemacht.
zahlenmeister.ch

Impressum

Standard, Fachmagazin des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch. Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 16500 Exemplaren

Redaktion: Dieter Pfaff, Präsident, Susanne Grau, Vorstandsmitglied, Pia Käser, Co-Leiterin Geschäftsstelle, Bettina Kriegel (www.kriegel-kommunikation.ch)
Foto Titelbild: Patric Spahni (www.fotospahni.ch)

Layout und Gestaltung: atelier barbara.kranz

ISSN 2813-7469 (Print)
ISSN 2813-7477 (Online)

Inserate und Auskünfte: Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30, info@veb.ch, www.veb.ch
Layout: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

Bezug: Das Fachmagazin Standard kann kostenlos bezogen werden bei veb.ch oder steht zum Download auf der Website www.veb.ch/fachzeitschrift zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Adressänderungen: Bitte melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle.



KI und unser Berufsstand: eine bereichernde Zukunft

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen



Vor einigen Wochen las ich in einer renommierten Tageszeitung, dass künstliche Intelligenz (KI) eine neue Cola mit dem Namen Y3000 kreiert habe: Sie schmecke nach Gummibärli, Himbeereis und Ingwer. Aber auch für Bierproduzenten habe die KI ein Bier samt Dose entworfen, für Nike Turnschuhe und für Autohersteller Fahrzeuge. Natürlich habe ich mir sofort die Frage gestellt: Was wird KI in Zukunft noch alles erfinden und werden wir Menschen doch irgendwann arbeitslos, wie so manche befürchten? Oder bezogen auf das Accounting: Braucht es unseren Berufsstand in Zukunft noch?

Um die Antwort vorweg zu nehmen: Ja, sicher braucht es uns, und genau das Gegenteil ist der Fall: Unser Beruf wird noch spannender und an Profil gewinnen. Karim Lakhani, Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Harvard Business School, formuliert es sinngemäss so: «KI wird vermutlich nicht Menschen ersetzen, aber Menschen mit KI werden Menschen ohne KI ersetzen».

Bleiben wir aber zunächst noch bei Coca-Cola: KI hat das neue Produkt keineswegs alleine entwickelt. Y3000 Zero Sugar wurde vielmehr gemeinsam mit menschlicher und künstlicher Intelligenz entworfen, um zu verstehen, wie sich die Fans von Coca-Cola die Zukunft durch Emotionen, Wünsche, Farben, Geschmacksrichtungen und mehr vorstellen. Die Perspektiven der Fans auf der ganzen Welt, kombiniert mit den Erkenntnissen der künstlichen Intelligenz, haben Coca-Cola dazu inspiriert, den Geschmack von Y3000 zu kreieren. Also sollten wir auf dem Teppich bleiben; unter Marketinggesichtspunkten ist es aber sicher eine glänzende Idee, den derzeitigen Hype um KI zu nutzen, und Y3000 als

reines Produkt künstlicher Intelligenz aussehen zu lassen.

Theorien wie der Hype-Zyklus www.gartner.com/en/research/methodologies/gartner-hype-cycle zeigen, dass die breite Akzeptanz revolutionärer Technologien und Innovation erst nach der anfänglichen Euphorie und der nachfolgenden Desillusionierung eintritt. Das Internet wurde in den 1960er Jahren entwickelt, aber es dauerte bis zur Mitte der 1990er Jahre, bevor das World Wide Web (WWW) entstand und das Internet für die breite Öffentlichkeit zugänglich wurde. In den Anfangsjahren des Internets gab es zwar viel Interesse, aber die tatsächliche, wertschaffende Verbreitung und Nutzung stiegen erst später exponentiell an.

Die Geschichte von Technologiesprüngen und Innovation zeigt zudem, dass die Arbeit des Menschen selten komplett substituiert wurde. Vielmehr wirken Innovation und Mensch komplementär. Für unseren Berufsstand passt dazu das Bild der KI als Co-Piloten, welcher die Mitarbeitenden im Finanzbereich bei diversen Aufgaben unterstützt. Wer lernt, mit den Co-Piloten zusammenzuarbeiten, wird nicht nur effizienter, sondern auch qualitativ hochstehender arbeiten können. Die Kunst wird darin liegen, der KI die Aufgaben zu überlassen, welche diese besser als die Menschen beherrschen: z.B. die Erkennung von Mustern und Auffälligkeiten. Analytische Fähigkeiten, das Business-Verständnis und eine Affinität für Systeme und IT, aber auch die Kommunikations- und Führungsfähigkeiten werden immer wichtiger, wobei das Fundament des Fachwissens auch weiterhin unersetzlich bleibt.

Für uns als Berufsstand bedeutet das, dass neben dem Fachwissen und institutionellem Wissen die Tool- und Methodenkompetenz, das Grundverständnis neuer Technologien

und eine punktuelle Spezialisierung in Zukunft immer wichtiger werden. Um dies zu erreichen, müssen wir uns alle mit dem Thema beschäftigen, uns im digitalen Bereich permanent weiterbilden und uns untereinander verstärkt austauschen.

An unserer diesjährigen Strategietagung im September hat der Vorstand von veb.ch leidenschaftlich diskutiert, wie wir unseren Berufsstand für die Zukunft fit machen können. Das fundierte Impulsreferat von Fabian Meisser, Geschäftsführender Partner und Co-Founder bei der DataVision AG und Referent bei veb.ch, hat uns geholfen, die Diskussion in konstruktive Bahnen zu lenken. Unter anderem haben wir entschieden, das Thema nicht nur wie bisher durch spezialisierte Angebote (z. B. veb.ch digital) aufzugreifen, sondern gezielt auch in unsere nicht digitalbasierten Seminare wie die Jahresabschlussplanung (JAP) und der Tag der Rechnungslegung sowie in unsere Lehrgänge zu Steuern, zu eingeschränkter Revision oder zur Konzernrechnung einzubauen. In jedem Fall möchte ich Ihnen versichern, dass wir alles daransetzen werden, Sie für die Zukunft zu stärken und «wetterfest» zu machen – ganz nach dem bekannten Song aus der Fussballwelt: «You'll never walk alone!» Accounting verpflichtet eben.

Zu guter Letzt möchte ich mich für Ihr Interesse und Ihre Treue bedanken und Ihnen von Herzen besinnliche und erholsame Festtage wünschen.

*Ihr Dieter Pfaff,
Präsident veb.ch*

Mit Professional-Titeln werden die Berufe wie auch die Weiterbildungsabschlüsse der höheren Berufsbildung aufgewertet und stärken deren Sichtbarkeit.

Im Gespräch mit Rudolf Strahm | Seite 40



WISSEN

CONTROLLING

Potenziale im Management Reporting 5–9

RECHNUNGSLEGUNG

Neuaufgabe des FER-Lehrbuchs aktualisiert und praxisrelevant 10–11

IFRS-Update: Bilanzierung von langfristigen Stromlieferverträgen 12–13

Rechnungslegung nach OR 14–15

Aktuelles aus dem IPSAS-Board 17–19

Comptabilisation de contrats cloud selon MCH2 20–21

REVISION

Im Überblick: Zulassungsvoraussetzungen für Revisionsunternehmen 22–23

SOZIALVERSICHERUNGEN

Reform AHV 21: Auswirkung der Neuregelung von Art. 16 Abs. 1 FZV auf die Pensionsplanung 24–25

STEUERN

Tipps zur MWST-Revision 26

RECHT

Wann muss ein Verein im Handelsregister eingetragen werden? 27–29

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile 30–31

DIGITALISIERUNG

KI im Accounting – Was kommt auf uns zu? 32–35

LEADERSHIP

Neue plattform-Studie widmet sich dem Potenzial von New Work 36–37

NACHHALTIGKEIT

Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten: Bundesrat legt Eckwerte fest 38–39

WEITERKOMMEN

BILDUNG

Im Gespräch mit Rudolf Strahm: Professional-Titel stärken die Reputation der höheren Berufsbildung 40–42

ERFA-Tagung von dualstark: Datenschutz und Good Governance 43

Executive CAS veb.ch: Boost für persönliche und berufliche Entwicklung 44

Neue Führung, bewährte Qualität – und mehr Anmeldungen! 45

CONTROLLER AKADEMIE

Herbstlicher Aufbruch in die Welt der Zahlen 46–47

ACF

Ampia domanda di titoli professionali 48

BUCHTIPP

Im Kampf gegen die digitale Überwachungswirtschaft 49

PERSÖNLICH

INTERVIEW MIT DAVE MÜLLER

Hellwach für den besten Tiefschlaf 50–53

INSIDE

NETZWERKTAGUNG

Kinderarbeit (auch) in populären Medien 54–55

STRATEGIETAGUNG

Fokus auf künstliche Intelligenz im Accounting 57

REGIONALGRUPPEN

Übersicht der Events 59

Wann muss ein Verein im Handelsregister eingetragen werden? Welche Konsequenzen bringt die neue Eintragungspflicht mit sich?

Fachbeitrag | Seite 27



Potenziale im Management Reporting

Klare, präzise, relevante und aktuelle Management Reports wünscht sich wohl jede Führungskraft. Fast jede Organisation hat diesbezüglich bereits Anstrengungen unternommen. Doch es gibt in vielen Fällen noch Potenzial für Verbesserungen, die erhebliche Vorteile mit sich bringen.

Jana Moser | Nicolas Mesonero | Alexandra Villiger

Management Reporting ist zweifelsohne ein zentrales Informationsinstrument zur Erkennung von Stärken und Schwächen des Unternehmens, zur Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Plänen sowie zur Bewertung und Verbesserung von Ergebnissen. So haben Unternehmen in den vergangenen Jahren erhebliche

visuell ansprechende Datenaufbereitungen, wobei die eigentliche Information darin verborgen beziehungsweise auf den ersten Blick nicht erkennbar ist. Um die Qualität für die Berichtsempfänger zusätzlich zu steigern, empfiehlt sich die Nutzung von Ansätzen des Data Storytellings. Um nicht nur Daten, sondern die eigentlichen entschei-

und Reporting, wobei die wesentlichen Teilprozesse aufeinander abzustimmen sind.

Eine ganzheitliche Herangehensweise (Abbildung 1) beim Aufbau oder bei der Optimierung des Reportings trägt zur Steigerung der Relevanz der in Reports oder Dashboards enthaltenen Informationen bei und ermöglicht gleichzeitig eine Aufwandsreduktion im Reporting-Prozess. Die in Abbildung 1 ersichtlichen Elemente gilt es dabei alle ganzheitlich zu berücksichtigen. Die Informationsbedürfnisse werden durch den Steuerungs- und Führungsanspruch bestimmt. Als Ausgangspunkt für die Identifikation der Steuerungsaspekte dient die Strategie und das Geschäftsmodell. Die Berichtsinhalte ergeben sich aus den spezifischen Informationsbedürfnissen der Berichtsempfänger. Im Zusammenhang damit ist bei der Berichtsgestaltung die Differenzierung der Berichtstypen relevant. Ferner müssen zum einen Berichtsprozesse und Schnittstellen festgelegt werden, zum anderen sollten Verantwortlichkeiten und Rollen klar definiert und dokumentiert sein. Letztendlich bestimmen die verschiedenen Gestaltungselemente die Anforderungen an Datenstrukturen und Technologien.

Data Storytelling ist mittlerweile ein unverzichtbarer Ansatz, der Unternehmen die Möglichkeit bietet, das volle Potenzial ihrer verfügbaren Daten auszuschöpfen.

Anstrengungen unternommen, um sich von stark Excel-lastigen fehleranfälligen Reports zu befreien, die Datenqualität zu optimieren, Prognosen und Simulationen zu integrieren und nicht-finanzielle Indikatoren zu verknüpfen. Aufgrund der signifikanten Bedeutung für den Unternehmenserfolg bleibt jedoch weiterhin die Frage bestehen, ob noch weitere ungenutzte Verbesserungspotenziale existieren. Dabei können sich Optimierungen grundsätzlich auf zwei Arten auswirken: auf die wahrgenommene Qualität der Reports (Informationsgehalt, Verständlichkeit, Verlässlichkeit, Aktualität etc.) oder auf die Reduzierung des Aufwands im Reporting-Prozess (Automatisierung, Standardisierung, Beschleunigung der Aufbereitung etc.).

dungsrelevanten Sachverhalte klar und deutlich hervorzuheben, sind Ursachen, Zusammenhänge, mögliche Auswirkungen und Handlungsoptionen darzustellen.

Oft weist auch die eigentliche Erstellung der Reports weiteres Verbesserungspotenzial auf. Obwohl das Endprodukt oft von hoher Qualität ist, klaren Visualisierungsrichtlinien folgt und Anspruchsgruppen in der Organisation in digitalisierter Form zur Verfügung gestellt wird, sind die einzelnen Schritte dahinter häufig unklar und beinhalten Medienbrüche, manuelle Schritte sowie fehleranfällige Schnittstellen. Durch geeignete Lösungsansätze, wie beispielsweise Reporting Factory, lässt sich der Aufwand erheblich reduzieren.

Trotz des Einsatzes moderner Reporting-Lösungen bemängeln Berichtsempfänger oft, dass die zur Verfügung gestellten Berichte keine klaren Botschaften vermitteln. Mit andren Worten handelt es sich um

1. Reporting Framework

Eine wirksame Unternehmenssteuerung funktioniert optimal in einem Kreislauf bestehend aus Strategie, Planung, Forecast

2. Effektives Data Storytelling

Data Storytelling ist mittlerweile ein unverzichtbarer Ansatz, der Unternehmen die Möglichkeit bietet, das volle Potenzial ihrer verfügbaren Daten auszuschöpfen. Dabei können viele typische Herausforderungen angegangen werden. Standardberichte, die oft als viel zu lang empfunden werden

Abbildung 1: Framework



Abbildung 2: Zusammenspiel von Standard-Reporting und Data Storytelling



und vermehrt Fragen von Entscheidungsträgern aufwerfen, neigen dazu, sich weiter auszudehnen, ohne einen klaren roten Faden zwischen den einzelnen Themen herzustellen – die Empfänger verlieren sich dann regelrecht in Details. Doch was steckt genau hinter Data Storytelling im Kontext von Reporting und wie kann es helfen?

Grundsätzlich ersetzt Data Storytelling nicht Standard-Management-Reports, sondern stellt eine Möglichkeit zur gezielten Aufbereitung und Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen dar – siehe Abbildung 2. Dadurch können die spezifischen Informationsbedürfnisse je nach aktuellem Anlass und/oder Fokus abgedeckt werden, ohne dabei die bestehenden Standardberichte laufend erweitern zu müssen.

Bei der Anwendung von Prinzipien des Data Storytellings im Reporting geht es, im Gegensatz zur reinen Aufbereitung von Daten, darum, entscheidungsrelevante Informationen geschickt in relevante, wirkungsvolle und zusammenhängende Botschaften zu verwandeln. Hierbei werden analytische Fähigkeiten der Datenanalyse mit den kommunikativen und narrativen Fähigkeiten des Storytellings kombiniert, um datengetriebene Erkenntnisse oder komplexe Sachverhalte auf leicht verständliche und überzeugende Weise zu vermitteln. Letztlich erfüllt die interaktive Auseinandersetzung mit der

Geschichte nicht nur Informationszwecke, sondern führt zum Verständnis des Handlungsbedarfs und schlussendlich zur datenbasierten Entscheidungsfindung.

Jede interessante Data Story zeichnet sich durch eine kontextgerechte Aufbereitung und Struktur, einen klaren Fokus sowie die Nutzung visueller Mittel aus. Die Kontextualisierung ist zu Beginn insofern entscheidend, da sie den Daten Relevanz verleiht. In diesem Zusammenhang sind neben dem Grund für die Datenerhebung die Zielgruppen von grosser Bedeutung: An wen richtet sich die Data Story? Die unerlässliche intensive Auseinandersetzung mit der Zielgruppe spiegelt sich im Reporting Framework von Horváth wider. Bei der Umsetzung von Data Storytelling muss die Person, die den Bericht erstellt, in die Rolle einer Story-Gestalterin oder eines Story-Gestalters schlüpfen, um die verschiedenen Informationsbedürfnisse (wie zum Beispiel Granularität) aufzunehmen und sich gleichzeitig in die Lage der Empfängerinnen und Empfänger zu versetzen. Die Definition des Kontexts und somit der Zielgruppe beeinflusst letztendlich die Selektion der Inhalte, die Erzählweise und die Art der Präsentation.

Die Realisierung und Aufbau der Datenpräsentation erfordern eine klare Herausarbeitung der Kernbotschaft als Teil der Entwicklung der Geschichte. Ein logischer Aufbau,

der Daten und Fakten in unterschiedlicher Form darstellt und mit Erzählung verknüpft, ist entscheidend. In vielen Fällen bietet sich hierfür die Anlehnung an die klassische Struktur von Einleitung, Hauptteil und Schluss sowie die thematische Gliederung der definierten Inhalte an. Die adressierte Person sollte durch die Datenanalyse geführt werden, ohne über kontextfrei im Raum stehende Daten zu stolpern (nach dem Motto «irgendwie ist dies auch noch interessant»). Wichtige Erkenntnisse sollten klar hervorgehoben werden. Neben narrativen Elementen sind visuelle Elemente ein unverzichtbares Werkzeug für Data Storytelling, da sie tendenziell verständlicher sind und die Aufmerksamkeit lenken können. Ausserdem verknüpfen sie textuelle Elemente und Daten zu einem narrativen Fluss. Die Auswahl und Ausgestaltung von Visualisierungen zur anschaulichen Darstellung von Daten sollten jedoch mit Bedacht erfolgen, um die Geschichte zu unterstützen, anstatt zu verwirren. Erst nachdem die Anforderungen für Data Storytelling erfüllt sind, sollte (sofern nicht bereits vorhanden) die Einführung und Nutzung einer Business Intelligence Software als Alternative zu Excel oder PowerPoint geprüft werden. In verschiedenen Lösungen sind bereits standardmässige Elemente des Data Storytellings integriert.

Wie sich aus den Erklärungen der Herangehensweise bereits ableiten lässt, kann

Abbildung 3: Reporting Factory

Anlassgetriebene Analyse und Storytelling



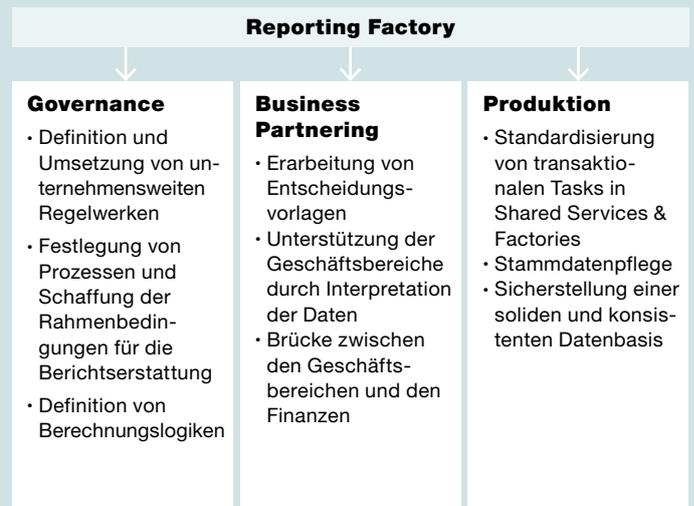
Auswahl der Business Highlights



Zusammenstellen der Business Story



Entscheidung in Management Meetings



Data Storytelling bei erfolgreicher Anwendung als äusserst effektives, leistungsstarkes und wertsteigerndes Werkzeug für den anspruchsvollen Umgang mit Daten im Reporting dienen. Durch die vereinfachte und überzeugende Darstellung komplexer, relevanter Informationen kann Data Storytelling die Effizienzsteigerung in Meetings durch eine klare Diskussionsgrundlage unterstützen und die Qualität und Geschwindigkeit der Entscheidungsfindung optimieren. Der Fokus wird klar auf kritische und wesentliche Sachverhalte, Zusammenhänge und Auswirkungen gelenkt, bei denen fundierte datengetriebene Entscheidungen mit Weitsicht erforderlich sind.

Die Etablierung einer Reporting Factory steigert durch die Beseitigung redundanter Arbeitsschritte und die Standardisierung wiederkehrender Tätigkeiten die Effizienz und Konsistenz innerhalb der Berichterstattung.

Diskussionen bezüglich nicht steuerungsrelevanter Details werden folglich eher vermieden und geeignete Massnahmen können mit geringerer Unsicherheit getroffen werden.

Neben dem Verständnis dafür, wie Daten effektiv präsentiert werden, um überzeugende und leicht verständliche, aber dennoch präzise Geschichten zu erzählen, ist das Verständnis der zugrunde liegenden

Organisationsstrukturen und der Art und Weise der Berichterstellung genauso entscheidend. Im Folgenden wird das Prinzip einer Reporting Factory erläutert und im Kontext dessen werden die daraus resultierenden Verbesserungen aufgezeigt.

3. Reporting Factory

Das Konzept einer Reporting Factory folgt dem Ansatz, dass eine Finanzorganisation nicht nach Prozessen, sondern nach Rollen organisiert und aufgebaut ist. Entsprechend erfüllen Mitarbeitende innerhalb ihrer zugewiesenen Rollen verschiedene Aufgabenbereiche und sind weniger an einen starren Prozess gebunden. Sie können ihre

Aufgaben flexibel an den aktuellen Bedarf anpassen. Das bedeutet, dass Personen oder Teams innerhalb der Finanzabteilung bestimmte Rollen oder Funktionen zugewiesen bekommen, anstatt sich ausschliesslich auf festgelegte Abläufe oder Verfahren zu konzentrieren. Typischerweise lassen sich dafür drei übergeordnete Rollenbilder kategorisieren: Governance, Business Partnering und Produktion.

Die Etablierung einer Reporting Factory steigert durch die Beseitigung redundanter Arbeitsschritte und die Standardisierung wiederkehrender Tätigkeiten die Effizienz und Konsistenz innerhalb der Berichterstattung. Ausserdem fördert ein klar strukturiertes Rollenmodell mit deutlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereichen die Skalierbarkeit und die Anpassungsfähigkeit an neue Anforderungen. Dies ist besonders in der heutigen Zeit, in der laufend zusätzliche regulatorische Anforderungen, wie beispielsweise im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, auftreten, ein zentraler Erfolgsfaktor.

Die gesteigerte Konsistenz, Effizienz und Skalierbarkeit ermöglichen eine gezielte Ressourcennutzung und die Spezialisierung der einzelnen Mitarbeitenden auf die drei wichtigsten Themenbereiche der Berichterstellung. Dies führt schlussendlich zu einer verbesserten Kosteneffizienz für das Unternehmen.

- **Governance:** Innerhalb der Governance-Rolle (Abbildung 3) liegt der Fokus auf der Etablierung konsistenter und organisationsübergreifender Regelwerke, die eine kohärente Berichterstellung gewährleisten. Diese Regelwerke können beispielsweise klare Anweisungen zur visuellen Darstellung von Berichten, Kommentierung im Berichtswesen oder allgemeinen Qualitätssicherung bei der Berichterstellung beinhalten. Dies

erfordert einerseits tiefgreifendes und fundiertes Wissen über geltende Regularien, Standards und Best-Practices. Andererseits bedarf es eines Verständnisses für moderne Technologien, insbesondere im Hinblick auf Datenmanagement (beispielsweise durch die Festlegung von Vorschriften für ein organisationsübergreifendes Datenmodell zur Sicherstellung der Datenintegrität und -konsistenz) und Cyber-Sicherheit.

- **Business Partnering:** Business Partner befassen sich in erster Linie mit der inhaltlichen Interpretation der Daten und

Viele Unternehmen kämpfen innerhalb der Organisation gegen den «Wildwuchs» der dezentralen Berichterstattung.

der Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für das Management. Infolgedessen verschiebt sich der Schwerpunkt eines Business Partner weg von der klassischen Berichtserstellung hin zu Sense-Giving und dem Verständnis des Gesamtbildes. Business Partner verfügen über ein fundiertes finanzielles Verständnis und sind in Bezug auf ihre Qualifikationen den operativen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens näher, wodurch sie die Brücke in die Welt der Finanzen bilden können.

- **Produktion:** Die Produktionsrolle übernimmt die tatsächliche Erstellung der Berichte. Dabei werden transaktionale und wiederkehrende Aufgaben von spezialisierten Shared-Service-Centern übernommen und effizient umgesetzt. Die Rolle Produktion umfasst dabei die Pflege von Stammdaten und Sicherstellung einer unternehmensweiten soliden und konsistenten Datenbasis und einer effizienten und zuverlässigen Datenverarbeitung. In vielen Unternehmen bietet gerade die Produktion der Berichte

durch die Anstellung spezialisierterer Fachkräfte oder die Möglichkeit zur Auslagerung oder unternehmensübergreifenden Bündelung der Berichtsproduktion erhebliches Potenzial zur Ressourceneinsparung.

4. Dezentrale Berichterstattung: Sowohl Fluch als auch Segen

Viele Unternehmen kämpfen innerhalb der Organisation gegen den «Wildwuchs» der dezentralen Berichterstattung. Mit der Verfügbarkeit moderner Reporting-Lösungen und ihrer einfachen Anwendung steigt die Anzahl von Berichten innerhalb der Organisation. Viele Abteilungen, Geschäftsbereiche oder Tochterunternehmen erstellen neben den zentral bereitgestellten Berichten in den EPM-, Reporting-, oder ERP-Tools ihre eigenen Reports, um individuelle Informationsbedürfnisse abzudecken. Dies kann vielen CFOs und Controllern ein Dorn im Auge sein. Aber muss dieser angehäufte «Wildwuchs» zwingend negativ sein?

Dezentrale Strukturen ermöglichen es den einzelnen Einheiten, ihre Berichtsformate und -inhalte spezifisch an die individuellen Bedürfnisse anzupassen und auf die individuellen Use Cases und Steuerungsanforderungen zuzuschneiden. Dies fördert die Relevanz der Berichtsinhalte und gewährleistet, dass die jeweiligen Personen, die entscheiden, genau die Informationen erhalten, die sie für ihre spezifischen Aufgaben benötigen. Zusätzlich zur inhaltlichen Flexibilität können Berichte oft schneller erstellt und implementiert werden. Gerade Unternehmen, die einem sehr dynamischen Umfeld ausgesetzt sind, können von dieser Flexibilität profitieren. Ferner sind durch die dezentrale Bereitstellung von Berichten die Berichtsempfängerinnen und -empfänger nicht mehr auf eine zentrale Bereitstellung angewiesen. Sie können daher langwierige Erstellungsprozesse umgehen und die Berichte direkt nach ihren eigenen Bedürfnissen erstellen und nutzen.

Hingegen ein Hauptnachteil der dezentralen Berichterstattung besteht in der möglichen Inkonsistenz der Daten und Definition beziehungsweise im Gebrauch von Kennzahlen. Wenn unterschiedliche Abteilungen

oder Geschäftsbereiche nicht einheitlichen Standards, Methoden oder Datenquellen folgen, können erhebliche Inkonsistenzen entstehen. Das führt zur Beeinträchtigung der Interpretation und Vergleichbarkeit der Daten über die verschiedenen Einheiten hinweg, was die Fähigkeit zur effektiven Steuerung behindert. Insbesondere bei der Definition von Kennzahlen hinsichtlich der Datenherkunft und der zugrunde liegenden Berechnungslogik kann die Uneinheitlichkeit erhebliche Verwirrung stiften. Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass fehlende zentrale Koordination und Konsolidierung der Berichterstattung zu einer Fragmentierung der Daten führen. Dies erschwert die Schaffung eines klaren und kohärenten Bildes der gesamten Organisation und ihrer Leistung. Eine fragmentierte Sicht kann das strategische Entscheidungsverhalten beeinflussen und die Identifikation von übergreifenden Trends oder Problem-bereichen erschweren.

Trotz der dargelegten Herausforderungen ist es wichtig zu beachten, dass angesichts der rasanten technologischen Entwicklungen und der neuen Möglichkeiten, die sich durch Digitalisierung und vernetztes

Wenn unterschiedliche Abteilungen oder Geschäftsbereiche nicht einheitlichen Standards, Methoden oder Datenquellen folgen, können erhebliche Inkonsistenzen entstehen.

Arbeiten ergeben, die dezentrale Berichterstattung nur schwer unterbunden werden kann. Unternehmen stehen vielmehr vor der Aufgabe, einen Weg zu finden, wie sie diese dezentrale Berichtslandschaft effizient navigieren können, ohne dabei die Konsistenz und Qualität der Daten zu beeinträchtigen. Dies erfordert klare Richtlinien, fortschrittliche Technologien und eine Unternehmenskultur, die sowohl Eigenverantwortung als auch intensive Zusammenarbeit fördert. Nur so kann sichergestellt werden, dass

dezentrale Berichtsstrukturen nicht zu Hindernissen, sondern zu Katalysatoren für fundierte Entscheidungen und unternehmerischen Erfolg werden.

Angesichts der wachsenden Komplexität von Daten und der Notwendigkeit einer effizienten und kohärenten Berichterstattung stellt sich für viele Unternehmen die folgende Frage: Wie geht man am besten mit Herausforderungen einer dezentralen Berichterstattung um? In diesem Kontext spielt Standardisierung beziehungsweise die Festlegung von Standards zur Darstellung von finanziellen und nicht-finanziellen Kennzahlen eine zentrale Rolle. Dabei bieten etablierte Best-Practice-Standards wie beispielsweise IBCS (International Business Communication Standard) eine Möglichkeit, unternehmensweit verpflichtende Vorgaben für die Berichtsgestaltung festzulegen. Neben einer einheitlichen Darstellung ist die unternehmensweite, konsistente Verwendung der Kennzahlen von zentraler Bedeutung. Hierfür bietet sich eine zentral gepflegte Kennzahlen-Datenbank mit präzisen Definitionen, Erläuterungen zur Berechnungslogik und Herleitung der Kennzahlen an. Des Weiteren ist ein systematischer Prozess zur Qualitätssicherung unerlässlich. Ein mögliches Instrument dafür ist die Verwendung eines Gütesiegels, mit dem die dezentral erstellten Reports geprüft und gekennzeichnet werden. Auf diese Weise lassen sich die Vorteile aus «beiden Welten» nutzen. Ein weiterer entscheidender Aspekt ist die Einrichtung einer zentralen Datenquelle. Durch die Schaffung eines Single Point of Truth (SPOT) können redundante Datenquellen eliminiert und somit die Datenintegrität sichergestellt werden.

5. Ausblick

Die beschriebenen Ansätze legen eine sinnvolle konzeptionelle Basis für das Management Reporting. Künstliche Intelligenz (KI) kann in Zukunft das Management Reporting auf verschiedene Weisen unterstützen, indem sie die Datenanalyse, Visualisierung, Automatisierung und Personalisierung verbessert.

- **Datenanalyse:** KI kann grosse Mengen strukturierter und unstrukturierter Daten aus verschiedenen Quellen ver-

arbeiten und Muster, Trends, Anomalien und Zusammenhänge erkennen. Auch Vorhersagen und Empfehlungen auf der Grundlage historischer und aktueller Daten, die dem Management helfen können, zukünftige Szenarien zu antizipieren und bessere Entscheidungen zu treffen, können durch KI geliefert werden.

- **Visualisierung:** Mithilfe von KI lassen sich Daten in ansprechenden und interaktiven Dashboards präsentieren, wodurch das Management Reporting übersichtlicher und verständlicher wird. Darüber hinaus kann KI auch die relevantesten Informationen hervorheben und personalisierte Ansichten für verschiedene Nutzergruppen erstellen. KI ist auch in der Lage, Sprach- oder Texteingaben zu verstehen und entsprechende Grafiken oder Berichte zu generieren.
- **Automatisierung:** Die Erstellung und Aktualisierung von Managementberichten kann durch KI beschleunigt und vereinfacht werden, indem KI gewisse Routineaufgaben wie Datenextraktion, -bereinigung, -integration und -formatierung übernimmt. Des Weiteren überprüft KI die Qualität und Genauigkeit der Daten und korrigiert oder meldet Fehler oder Inkonsistenzen automatisch. Eine automatische Verteilung von Berichten an relevante Empfängerinnen und Empfänger ist durch KI ebenfalls möglich.
- **Personalisierung:** Das Management Reporting lässt sich durch KI an die individuellen Bedürfnisse, Präferenzen und Ziele der Nutzenden anpassen, da sie aus deren Feedback, Verhalten und Interaktionen lernt. Zusätzlich kann KI kontextbezogene Informationen bereitstellen, die auf der Rolle, dem Standort, der Zeit oder dem genutzten Gerät der Nutzerin und des Nutzers basieren. Des Weiteren ermöglicht KI eine natürliche Sprachinteraktion, bei der die Personen Fragen stellen können oder Kommentare abgeben dürfen.



Jana Moser

Principal im Competence Center Controlling & Finance bei Horváth in Zürich,
JMoser@horvath-partners.com



Nicolas Mesonero

Managing Consultant im Competence Center Controlling & Finance bei Horváth in Zürich,
NMesonero@horvath-partners.com



Alexandra Villiger

Consultant im Competence Center Controlling & Finance bei Horváth in Zürich,
AVilliger@horvath-partners.com

Neuaufgabe des FER-Lehrbuchs: aktualisiert und praxisrelevant

Die dritte Auflage des Lehrbuchs wird Anfang 2024, gerade rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen FER 28 und des überarbeiteten FER 30, erscheinen. Neben der notwendigen inhaltlichen Aktualisierung stand eine Anreicherung mit praxisrelevanten Hinweisen und Beispielen im Vordergrund.

Daniel Bättig | Reto Eberle | Peter Leibfried



Anfang 2020 beschloss der FER-Fachausschuss, die im Jahr 2014 publizierte – und inzwischen vergriffene – zweite Auflage des FER-Lehrbuchs einer umfassenden Erneuerung zu unterziehen. Die beiden damals laufenden fachlichen Projekte, nämlich die Überarbeitung von Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» und die Erarbeitung des neuen Swiss GAAP FER 28 «Zuwendungen der öffentlichen Hand», liessen eine Neuaufgabe als besonders wichtig und sinnvoll erscheinen. Mit Abschluss dieser beiden Projekte im November 2021 (FER 28) bzw. im Mai 2022 (FER 30) nahm die Überarbeitung des Lehrbuchs dann definitiv an Fahrt auf. Inzwischen sind die Arbeiten fast abgeschlossen, so dass die

vollständig überarbeitete, dritte Auflage in Kürze erscheinen wird.

Zielgruppe

Der offizielle Titel des Werks lautet «Swiss GAAP FER – Lehrbuch mit Erläuterungen, Illustrationen und Beispielen». In der FER-Welt wird schon seit jeher vom «Lehrbuch» gesprochen. Dies soll indes nicht zur Annahme verleiten, dass sich das Buch ausschliesslich an Studierende richtet. Der FER-Fachausschuss war sich von Beginn an einig, dass das Lehrbuch insbesondere in der Praxis mit konkreten Fallbeispielen und als Nachschlagewerk einen Mehrwert schaffen soll. So werden zwar Interpretationen der Fachempfehlungen grundsätzlich vermieden, es wird aber aufgezeigt, wie in der Praxis mit typischen Rechnungslegungssachverhalten umgegangen wird. Aufgrund der starken Prinzipienorientierung der Swiss GAAP FER hat sich ein solch pragmatischer Ansatz in der Vergangenheit bewährt.

Vorgehen

Wie bereits die zweite Auflage, wurde auch die dritte von einem Autorenteam erstellt¹. Als Herausgeber lösen Prof. Dr. Reto Eberle (Präsident des FER-Stiftungsrats) und Prof. Dr. Peter Leibfried (Präsident

der FER-Fachkommission) den inzwischen emeritierten, langjährigen Präsidenten der Fachkommission Prof. Dr. Conrad Meyer ab. Auch wenn verschiedene Teile überarbeitet und angepasst wurden, ist die Basis der zweiten Auflage nach wie vor gut erkennbar.

Zweck der Überarbeitung und wichtigste Änderungen

Mit der Neuaufgabe soll einerseits sichergestellt werden, dass das Lehrbuch den aktuellen Stand der Fachempfehlungen widerspiegelt. So wurde ein neues Kapitel zu den Zuwendungen der öffentlichen Hand (FER 28) hinzugefügt und das Kapitel zur Konzernrechnung (FER 30) vollständig überarbeitet und um die neu geregelten Themenbereiche (z. B. schrittweiser Anteilserwerb, negativer Goodwill) erweitert. Daneben wurden die punktuellen Korrekturen, welche mit der Broschüre 2023 umgesetzt wurden², und frühere Anpassungen nachvollzogen. Beispielsweise werden nun auch Vermittlungsgeschäfte (FER 3/19, in Kraft seit 2016) explizit adressiert. Andererseits war es der Herausgeberschaft ein Anliegen, dass das Lehrbuch Trends und Entwicklungen aus der Praxis aufnimmt. So gibt es neu ein Fallbeispiel zur Behandlung von

¹ Zu den Autoren der dritten Auflage gehören Michael Annen, Daniel Bättig, Patrick Balkanyi, Reto Eberle, Reto Frey, Jean-Marc Huber, Peter Leibfried, Silvan Loser und Andreas Soland.

² Für eine Übersicht der Änderungen in der FER-Broschüre 2023, siehe den Artikel «Swiss GAAP FER Broschüre 2023: Neue Inhalte und punktuelle Bereinigungen» von Daniel Bättig/Silvan Loser im r&c, Ausgabe 3/2022, S. 8-10.

Fachempfehlung	Wesentliche Neuerungen im FER-Lehrbuch
Rahmenkonzept	- Präzisierungen bzgl. Ereignissen nach dem Bilanzstichtag - Neues Fallbeispiel zu den Auswirkungen der Stetigkeit (Änderung Rechnungslegungsgrundsatz)
FER 1: Grundlagen	- Hinweise zur Auslegung der Kern-FER-Kriterien in der Praxis - Neuer Abschnitt zu offenen Fragen unter Swiss GAAP FER
FER 3: Bewertung	- Neuer Abschnitt zur Darstellung und Gliederung des Nettoerlöses, insbesondere Adressierung von Vermittlungsgeschäften - Neuer Abschnitt zu branchenüblichen Bezeichnungen, Untergliederungen und Zwischenergebnissen
FER 4: Geldflussrechnung	- Präzisierungen zu Cash Pool-Forderungen und zum Ausweis des Fonds «Netto-flüssige Mittel». - Hinweise zum Ausweis von Zinsen, Dividenden und Steuern
FER 10: Immaterielle Werte	Neue Fallstudie zu «Software-as-a-Service»-Vereinbarungen
FER 11: Ertragssteuern	Zusätzliche Erläuterungen zur Bilanzierung, Bewertung und Verrechnung von latenten Ertragssteuern
FER 16: Vorsorgeverpflichtungen	Hinweise zur Behandlung ausländischer Pläne und zu den Offenlegungen zu Gemeinschaftseinrichtungen
FER 27: Derivative Finanzinstrumente	Neuer Abschnitt zur Dokumentation von Absicherungsbeziehungen
FER 28: Zuwendungen der öffentlichen Hand	Neues Kapitel: Erklärung der wichtigsten Konzepte und praktische Fallbeispiele
FER 30: Konzernrechnung	Vollständig überarbeitetes Kapitel (revidierte Fachempfehlung), insbesondere werden neue Themen adressiert, wie z. B. der schrittweise Anteilserwerb, negativer Goodwill oder die Aktivierung bislang nicht bilanzierter immaterieller Werte im Rahmen einer Akquisition.
FER 31: Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen	- Ergänzung praktischer Hinweise zu aktienbezogenen Vergütungen - Ausbau der Erläuterungen zu finanziellen Verbindlichkeiten, insbesondere zu hybriden Finanzinstrumenten

Tabelle 1:
Auswahl wichtiger Neuerungen und Änderungen in der dritten Auflage des FER-Lehrbuchs

«Software-as-a-Service»-Vereinbarungen (SaaS), die inzwischen fast allgegenwärtig sind. Zudem wird auf ausländische Vorsorgepläne eingegangen und adressiert, wie Absicherungsbeziehungen unter Swiss GAAP FER zweckmässig dokumentiert werden können. Tabelle 1 verschafft einen Überblick der wesentlichen Änderungen und Ergänzungen.

Veröffentlichung

Das überarbeitete Lehrbuch wird demnächst in Druck gehen. Das Werk erscheint im ersten Quartal 2024 im Verlag SKV und kann – analog zur FER-Broschüre – als

reines E-Book (PDF) oder in gedruckter Form (inkl. E-Book, also als «Bundle») bezogen werden. Die elektronische Version eignet sich aufgrund der Suchfunktion besonders gut als Nachschlagewerk. Das Buch kann online (vor-)bestellt oder im Buchhandel erworben werden³. Eine französischsprachige Ausgabe wird im Verlaufe des Jahres 2024 nachgereicht.

³ «Swiss GAAP FER – Lehrbuch mit Erläuterungen, Illustrationen und Beispielen», Reto Eberle/Peter Leibfried (Herausgeber), Verlag SKV, 2024, ISBN: 978-3-286-34183-8 (Bundle) bzw. ISBN 978-3-286-11863-8 (E-Book). Eine Vorbestellung ist möglich unter <https://fer.ch/lehrbuch>.



Daniel Bättig

MSc in Business Administration, dipl. Wirtschaftsprüfer, FER-Fachsekretär, selbstständiger Berater und Prüfer fachsekretaer@fer.ch



Reto Eberle

Prof. Dr., dipl. Wirtschaftsprüfer, Präsident des FER-Stiftungsrates, Inhaber des Lehrstuhls für Auditing und Internal Control an der Universität Zürich, Partner, KPMG AG reto.eberle@business.uzh.ch



Peter Leibfried

Prof. Dr. oec., CPA, Präsident der FER-Fachkommission, Inhaber des KPMG-Lehrstuhls für Audit und Accounting, Universität St. Gallen, St. Gallen peter.leibfried@unisg.ch

IFRS Update:

Bilanzierung von langfristigen Stromlieferverträgen

Die Bilanzierung von langfristigen Stromlieferverträgen bzw. deren Ausgestaltung bringt oft eine Vielzahl an komplexen Fragen mit sich, mit meist auch wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanz und Erfolgsrechnung. Eine frühzeitige Einbindung von Fachleuten im Accounting ist dabei unabdingbar.

Frederik Schmachtenberg | Tim Rau

Langfristige Stromlieferverträge, in der Praxis oft auch Power Purchase Agreements (PPAs) genannt, sind Vereinbarungen zwischen einem Stromerzeuger und einem Unternehmen, bei denen der Erzeuger sich verpflichtet, eine bestimmte Menge an Strom zu einem festgelegten Preis über einen längeren Zeitraum zu liefern, während das Unternehmen zur Abnahme der festgelegten Menge zum fixierten Preis vertraglich verpflichtet ist. Dabei können solche Verträge grundsätzlich für jede Art von Unternehmen mit Stromverbrauch von Interesse sein. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass immer mehr Unter-

verwendet. Aber auch die Stromproduzenten profitieren von Planungssicherheit und können mit Hilfe von PPAs die Produktionsanlagen mit einer stabilen und planbaren Rendite betreiben.

Bilanzierung von langfristigen Stromlieferverträgen unter IFRS

Die Bilanzierung langfristiger Stromlieferverträge unter IFRS ist komplex. Um eine korrekte bilanzielle Abbildung zu gewährleisten, müssen die meist individuell ausgestalteten Verträge genau analysiert werden und verschiedene Aspekte berücksich-

Strommenge, welche ebenfalls im Vertrag definiert ist. Die physische Lieferung erfolgt entweder «on-site», was eine direkte räumliche Nähe von Erzeugung und Verbrauch voraussetzt, oder «off-site» über die Einspeisung in ein definiertes Stromnetz.

Virtuelle PPAs ermöglichen die Entkopplung von physischen Stromflüssen und finanziellen Geldflüssen. Eine direkte physische Lieferung findet bei diesen Verträgen nicht statt. Der Stromerzeuger produziert die vereinbarte Menge an Strom und speist diese dann zu Spotpreisen in das lokale Stromnetz ein. Der Stromverbraucher bezieht den Strom aus seinem lokalen Netz und zahlt dafür ebenfalls den Spotpreis. Vertraglich vereinbaren beide Parteien, dass der Stromverbraucher dem Stromproduzenten einen fixen Preis pro Megawattstunde zahlt und dafür den Spotpreis erhält. Die Abrechnung erfolgt dabei über die Nettodifferenz zwischen Spot- und Fixpreis. Beim virtuellen PPA handelt es sich somit um ein rein finanzielles Produkt.

«Die Bilanzierung von langfristigen Stromlieferverträgen bzw. deren Ausgestaltung bringt oft eine Vielzahl an komplexen Fragen mit sich, mit meist auch wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanz und Erfolgsrechnung.»

nehmen Strom aus nachweislich erneuerbaren Energiequellen beziehen wollen, haben PPAs erheblich an Bedeutung gewonnen. Sie bieten dem Abnehmer Planungssicherheit in Bezug auf die langfristigen Energiekosten und einen verlässlichen Zugang zu erneuerbaren Energien. Oftmals sind entsprechende Nachweise, sogenannte «Renewable Energy Certificates» (REC), Teil des Vertrags und werden vom Stromproduzenten mitgeliefert. Diese REC werden von den Unternehmen dann in der Regel als Nachweis in der CO₂-Bilanzierung

sichtigt werden. Im Folgenden wird auf eine Auswahl von bilanziellen Herausforderungen für den Stromabnehmer in diesem Zusammenhang eingegangen:

1. Art des Vertrags

Grundsätzlich werden zwei Arten von PPAs unterschieden:

Bei *physischen PPAs* verpflichtet sich der Stromerzeuger, den Strom physisch an den Abnehmer zu liefern. Die Lieferung erfolgt dabei gegen Bezahlung der bezogenen

2. Klassifizierung

Die Klassifizierung eines PPAs ist abhängig von der Art des Vertrages und der spezifischen Vertragsausgestaltung. So kann ein PPA unter Umständen als Leasingvertrag nach IFRS 16 *Leasingverhältnisse* gelten, sofern der Stromabnehmer Kontrolle über die im Vertrag definierten Anlagen hat. Häufiger jedoch wird es um die Frage gehen, ob ein derivatives Finanzinstrument

nach IFRS 9 *Finanzinstrumente* vorliegt und ob dieses die Bedingungen erfüllt, um als Abnahmevertrag für den eigenen Verbrauch (Own-Use-Exemption) klassifiziert zu werden. Weiterhin muss beachtet werden, dass unabhängig von der Klassifizierung nach IFRS 16 oder IFRS 9, bzw. als Vertrag zum eigenen Verbrauch, weitere Derivate in den Vertrag eingebettet sein können. Diese müssen dann ebenfalls genau betrachtet werden, um die korrekte bilanzielle Behandlung sicherzustellen.

In der Praxis führt insbesondere die Anwendung der Own-Use-Exemption oft zu erheblichen Unsicherheiten. Wo bei den virtuellen PPAs schnell klar ist, dass diese das Kriterium der physischen Lieferung nicht erfüllen, muss bei physischen PPAs sehr genau analysiert werden, ob der Vertrag Klauseln enthält, die eine Abrechnung auf Basis von Nettobeträgen verlangen (Net Cash Settlement). Grundsätzlich schliesst eine Nettoabrechnung die Klassifizierung eines Derivates als Own Use aus. Selbst ohne spezifische vertragliche Regelung kann unter Umständen eine Nettoabrechnung im Sinne von IFRS 9 vorliegen, wenn physisch bezogener Strom nicht direkt verbraucht, sondern zum Spotpreis am Markt verkauft wird. Dies führt vor allem dann zu Problemen bei der Anwendung der Own-Use-Exemption, wenn die vertraglich gelieferte Menge Strom die effektiv konsumierte Menge Strom übertrifft. Insbesondere bei erneuerbaren Energien sind diese Schwankungen aber meist natürlicher Ursache (z. B. Wetterabhängigkeit von Solar- und Windkraft) und können weder durch den Produzenten noch den Abnehmer beeinflusst werden.

3. Bewertung

Je nach Klassifizierung des Vertrages wird eine Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert notwendig. Da PPAs in der Regel massgeschneiderte Verträge sind, existiert aber meist kein aktiver Markt, wodurch die Fair Value Bewertung schwieriger wird. Die Laufzeit von PPAs ist in der Regel lang, und bei der Bewertung müssen Unternehmen auf Prognosen über die zukünftige Preisentwicklung von Strom zurückgreifen, die

weit in der Zukunft liegen. Oft sind solche Daten aber nicht zuverlässig verfügbar, und selbst wenn sie es sind, verbleibt eine hohe Komplexität und erhöhte Unsicherheit bei der Bewertung.

4. Risikomanagement

PPAs können auch Bestandteil des finanziellen Risikomanagements bei der Sicherung von Strompreisen eines Unternehmens sein. Als derivative Finanzinstrumente verbuchte PPAs führen in der Regel dazu, dass in der Bilanz und Erfolgsrechnung die ökonomische Realität nicht abgebildet wird (Accounting Mismatch). Die Anwendung von Hedge Accounting kann hier einen Lösungsansatz darstellen, wobei die spezifischen Hedge Accounting Anforderungen nach IFRS 9 für eine korrekte Anwendung genau beurteilt werden müssen.

Erwägung von Änderungen am Standard IFRS 9

In der Sitzung vom Juni 2023 empfahl das IFRS Interpretations Committee dem IASB, ein Standardsetzungsprojekt in Erwägung zu ziehen, um die Anwendung von IFRS 9.2.4 (Own-Use-Exemption) auf bestimmte physische PPAs zu adressieren. Daraufhin hat das IASB in der Sitzung vom Juli 2023 vorläufig entschieden, ein Projekt in den Projektplan aufzunehmen, in dessen Rahmen untersucht werden soll, ob an IFRS 9 Änderungen vorgenommen werden können, um die Auswirkungen von bestimmten PPAs auf IFRS-Abschlüsse besser widerzuspiegeln. Betrachtet werden dabei PPAs, bei denen der zugrundeliegende nicht-finanzielle Posten

- nicht wirtschaftlich gelagert werden kann, und
- aufgrund der Marktstruktur innerhalb eines kurzen Zeitraums entweder verbraucht oder verkauft werden muss.

Die damit nun angestossenen Untersuchungen des IASB werden sich auf die Anwendung der Own-Use-Exemption des IFRS 9 auf physische PPAs und die Anwendung der Hedge Accounting Vorschriften des IFRS 9 bei Verwendung von (virtuellen) PPAs als Sicherungsinstrument konzentrieren.

Fazit

Die Bilanzierung von PPAs unter IFRS ist komplex und erfordert ein gutes Verständnis nicht nur der verschiedenen IFRS-Standards, sondern auch eine vertiefte Analyse der spezifischen Merkmale des jeweiligen Vertragswerkes. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den Herausforderungen vertraut machen und geeignete Strategien entwickeln, um die bilanziellen Auswirkungen dieser Verträge korrekt und transparent darzustellen. Insbesondere mit Blick auf die Anwendung der Own-Use-Exemption bleibt abzuwarten, ob das IASB in der Zukunft möglicherweise spezifische Leitlinien oder Klarstellungen zu diesem Thema veröffentlichen wird.



Frederik Schmachtenberg

Dr. oec. HSG, Partner bei EY Schweiz, Financial Accounting Advisory Services, Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen, frederik.schmachtenberg@ch.ey.com



Tim Rau

CFA, Manager bei EY Schweiz, Financial Accounting Advisory Services, tim.rau@ch.ey.com

Rechnungslegung nach OR

Art. 958c OR enthält in Abs. 1 Ziff. 1-7 die nicht abschliessende Aufzählung der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR). Im Folgenden wird der Grundsatz der Stetigkeit (Ziff. 6) näher erläutert. Dieser sieht vor, dass bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden sind.

Tobias Hüttche

Stetigkeit ist Voraussetzung für einen über die Jahre möglichen Zeitvergleich. Diesem Zweck dient auch die Angabe von Vorjahreswerten in allen Bestandteilen der Rechnungslegung (Art. 958d Abs. 2 OR). Die Stetigkeit bezieht sich daher auch auf freiwillige erstellte Teile, soweit dort mindestens über ein Vorjahr berichtet wird.

Die Stetigkeit hat zwei Dimensionen: Formell verlangt sie die Beibehaltung von Darstellung und Gliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie weiterer zahlenmässiger Präsentationen und Offenlegungen. Dies betrifft unter anderem:

- die Gliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung (z. B. nach dem Umsatzkostenverfahren);
- die Bezeichnung der einzelnen Positionen und ihre allfällige Erläuterung insbesondere im Anhang;
- die Benennung und Berechnung von Zwischensummen;
- die Zuordnung von Konten zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung;
- die Aufgliederung von Sammelpositionen der Bilanz und Erfolgsrechnung im Anhang.

Auch die Entscheidung über die Länge des Geschäftsjahrs ist eine formale Festlegung, die stetig auszuüben ist (Lipp, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 958c N 36).

Mit materieller Stetigkeit ist die gleichmässige Anwendung aller Methoden gemeint, welche die Erfassung von Aufwänden und Erträgen regeln und damit letztlich den Ansatz und die Bewertung von

Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in der Bilanz.

Stetig sind nicht nur die Gesetzesartikel über die Rechnungslegung anzuwenden, sondern auch Verwaltungsanweisungen (etwa Kreisschreiben, Merkblätter der ESTV, FINMA-Rundschreiben) oder unternehmensinterne Verfahren (z. B. Konzernrichtlinien). Unter Bewertungsmethoden sind dabei alle systematischen Vorgehensweisen zur Wertermittlung zu verstehen. Darunter fallen Methoden zur Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Folgebewertung (Berechnung von Abschreibungen und Wertberichtigungen) wie auch die Bemessung von Rückstellungen sowie die Festlegung von CGUs (zahlungsmittelgenerierende Einheiten) und die Zuordnung des Goodwills.

Zu den Bilanzierungsmethoden zählen alle systematischen Vorgehensweisen zur Ersterfassung (Zugangsbewertung). Dies betrifft die Ausübung expliziter Bilanzierungswahlrechte ebenso wie die systematische Ausfüllung entsprechender Spielräume (z. B. Definition von Ansatzkriterien für selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte oder für Rückstellungen).

Auch bei der Erstellung von Zwischenabschlüssen gemäss Art. 960f OR ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Werden diese im Rahmen von Umstrukturierungen erstellt, so gelten die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften und damit auch der Grundsatz der Stetigkeit.

Auch wenn die Stetigkeit in Art. 958c Abs. 1 Ziff. 6 OR absolut formuliert ist, sind sachlich

begründete und gegenüber den Adressaten der Rechnungslegung offenzulegende Ausnahmen zulässig. Bei sich ändernden Verhältnissen würde das Festhalten an nicht mehr adäquaten Verfahrensweisen die zuverlässige Lagebeurteilung des Unternehmens gemäss Art. 958 Abs. 1 OR erschweren. Dabei ist zu unterscheiden:

- Die Anpassung von geschätzten Parametern (Zinssätzen, Wechselkursen, Inflationserwartungen etc.) ist jederzeit möglich und sogar erforderlich (EXPERTsuisse, HWP 2023, Teil II N 61).
- Ebenso müssen erkannte Fehler korrigiert werden. Es gibt keine Stetigkeit im Falschen.
- Von den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (s. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR) kann abgewichen werden, sofern ein sachlicher Grund dafür besteht. Diese Möglichkeit wird zu einer Pflicht für das Unternehmen, wenn sich nur dadurch seine Lage so darstellen lässt, dass sich die Adressaten des Geschäftsberichts weiterhin ein zuverlässiges Urteil bilden können (Art. 958 Abs. 1 OR).
- Von der Stetigkeit muss abgewichen werden, wenn es gesetzlich angeordnet ist (etwa bei der Rechnungslegung zu Veräusserungswerten nach Art. 958a OR oder wenn neues oder revidiertes Recht dies verlangt).

Selbstverständlich kann nur von einer zulässigen in eine andere zulässige Methode gewechselt werden. Sachliche Gründe für einen Wechsel können Änderung von



LITERATURHINWEISE

Böckli Peter, OR-Rechnungslegung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019; EXPERTsuisse, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2023; Lipp Lorenz, Art. 958c OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüeb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 778-1186 OR, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, S. 603-614.

Gesetzen, Standards oder Richtlinien sein, geänderte konzerninterne Vorgaben oder ganz allgemein die Annahme, dass damit die Aussagekraft der Rechnungslegung verbessert wird.

Buchungstechnisch sind damit verbundene allfällige Ergebniseffekte im Berichtsjahr zu erfassen. Die Vorjahresrechnung bleibt unverändert. Deren Zahlen werden ebenso unverändert als Vorjahreszahlen in das Geschäftsjahr der Änderung übernommen. Ein Sonderausweis (periodenfremder Aufwand oder Ertrag; Art. 959b Abs. 2 Ziff. 9, Abs. 3 Ziff. 6 OR) ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Anpassung Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten betrifft, die bereits im Vorjahr bilanziert waren. Während Art. 662a Abs. 3 aOR noch verlangte, die Abweichungen von der Stetigkeit «im Anhang darzulegen», fehlt eine explizite Berichtspflicht im geltenden OR. Dennoch ist davon auszugehen, dass über jede Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang schon gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR zu berichten ist (Böckli, OR-Rechnungslegung, N 196).

Bezüglich der dabei zu gebenden Informationen kann wie folgt unterschieden werden:

- Bei notwendigen Anpassungen von Schätzungen und Annahmen wie etwa von Abschreibungs- und Zinssätzen, Nutzungsdauern etc. sollten diese mit Art und Betrag (neu und alt) genannt werden.
- Bei geänderten Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden sind die neue Methode, der Grund für den Wechsel sowie die Auswirkungen offenzulegen.

Die Auswirkungen sind verbal ausreichend zu beschreiben. Dabei sollten (a) die betroffenen Positionen der Jahresrechnung (Umsatzerlöse, Jahresgewinn/-verlust, Eigenkapital oder freiwillig berichtete Leistungskennzahlen wie EBIT, EBITDA etc.) benannt und (b) die Richtung der Veränderung bezeichnet werden (Erhöhung/Verminderung oder sinngemäss). Zudem ist eine exakte Bezifferung der Veränderung bei einfachen Sachverhalten – etwa Änderung des Abschreibungssatzes einer Immobilie oder Wertanpassung einer Rückstellung – möglich. Bei komplexeren Themen – etwa der Vorratsbewertung oder geänderten Aktivierungsregeln – wird man dies nicht verlangen können, da die nochmalige Erstellung der Vorjahresrechnung – nun mit der geänderten Methode – erforderlich wäre, um den Effekt isoliert erkennen zu können. Bei Durchbrechung der formellen Stetigkeit – also einer Anpassung von Gliederung, Darstellung oder Länge des Geschäftsjahrs – bleibt ebenfalls die Vorjahresrechnung unverändert. Allerdings wird es erforderlich sein, das geänderte Format auch auf die Vorjahreszahlen anzuwenden. D. h., neue oder abweichend ermittelte Zwischensummen, Zusammenfassungen oder Aufgliederungen sind für das Berichts- und das Vorjahr zu ermitteln.

Auch diese Anpassung ist im Anhang gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR zu erläutern. Soweit sich keine Ergebniswirkungen ergeben, erübrigt sich eine zahlenmässige Erläuterung. Wird die Länge des Geschäftsjahrs angepasst, ist die Vergleichbarkeit zweifellos gestört. Hier sollte ein deutlicher Hinweis im Anhang erfolgen.



Tobias Hüttche

Prof. Dr., Wirtschaftsprüfer, CVA,
Institut für Finanzmanagement,
Hochschule für Wirtschaft FHNW, Basel
tobias.huettche@fhnw.ch

Vorbereitung für die eidg. Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen

- » kompakte Repetition
- » effizientes Training
- » maximale Erfolgsaussichten

Letzte
Seminarplätze!

Fundiert und erfolgsversprechend –

die drei 2-tägigen Vorbereitungs-Seminare für die eidgenössische Berufsprüfung Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen. Weil Sie zwischen professionellen Kurzreferaten und Aufgaben alle wichtigen Inhalte der Wegleitung repetieren und sich mit den besten Dozierenden ihres Fachs sowie Teilnehmenden anderer Schulen austauschen.



Direkt beim HB Zürich!
www.controller-akademie.ch

Eine Institution
von veb.ch
und kfmv Zürich



ControllerAkademie

Aktuelles aus dem IPSAS-Board

Der internationale Standardsetter für den öffentlichen Sektor erweitert seinen Aufgabenbereich um die Nachhaltigkeitsberichterstattung. 2023 wurden fünf neue Standards sowie verschiedene nicht verbindliche Leitlinien veröffentlicht.

Claudia Beier

2023 war ein sehr produktives Jahr für das IPSAS-Board (International Public Sector Accounting Standards Board), den internationalen Standardsetter für den öffentlichen Sektor. Das Board konnte diverse grosse und seit mehreren Jahren bearbeitete Projekte abschliessen. Hierzu gehören insbesondere die Behandlung von Erträgen, Transferaufwendungen sowie die Definition von Bewertungsmethoden.

Mit dem 2014 veröffentlichten Rahmenkonzept hat das IPSAS-Board eine solide Grundlage für die Erarbeitung von einheitlichen Standards in der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor geschaffen. In den letzten Jahren haben sich ausserdem die internationalen Standards im privaten Sektor (IFRS¹) substanziell weiterentwickelt. Die IPSAS verwenden diese Standards regelmässig als Ausgangsbasis, wenn die beschriebenen Transaktionen auch im öffentlichen Sektor vorkommen. So waren insbesondere die neuen Standards IFRS 15 «Erlöse aus Verträgen mit Kunden» und IFRS 13 «Verkehrswert» in die Rechnungslegung des öffentlichen Sektors zu überführen. Ausserdem sollten Lücken in den

bestehenden Standards geschlossen und erstmals Vorgaben zur Behandlung von Transferleistungen definiert werden. Bei der Bearbeitung der einzelnen Themenstellungen stellte sich heraus, dass die neuen Standards teilweise voneinander abhängig sind. Deshalb wurden sie parallel entwickelt und 2023 gemeinsam fertiggestellt.

Mit der Fertigstellung dieser wesentlichen Projekte für den öffentlichen Sektor bot es sich an, die Strategie und das nächste Arbeitsprogramm neu auszurichten. Daneben wurde vom Board die Ausweitung seines Arbeitsgebietes auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung integriert.

Im Folgenden werden die fünf neuen Standards kurz vorgestellt und anschliessend eine Zusammenfassung der wichtigsten Themenstellungen der künftigen Strategie und des Arbeitsplans präsentiert.

IPSAS 45 «Sachanlagen»

Zunächst wurde IPSAS 45 «Sachanlagen», der IPSAS 17 ersetzt, fertiggestellt. Im neuen Standard wurden die bisherigen Regelungen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

beibehalten. Die erstmalige Bewertung ist weiterhin im Standard selbst geregelt, für die Folgebewertung wird nun auf den neuen IPSAS 46 «Bewertungsmethoden» verwiesen. Ergänzt wurden Anwendungshinweise für Infrastrukturanlagen, wie beispielsweise Strassen oder Kanalisationen. Ausserdem wurden erstmals verbindliche Vorgaben zur Rechnungslegung von Kulturgütern gemacht. Danach sind diese wie Sachanlagen zu behandeln. Herausforderungen für die Praxis sind dabei unverändert deren Ersterfassung in der Bilanz sowie die Festlegung der Nutzungsdauer, über die diese Anlagen planmässig abgeschrieben werden sollen.

IPSAS 46 «Bewertungsmethoden»

Das IPSAS-Board hat sich entschieden, seine vier wesentlichen Methoden zur Folgebewertung von Aktiven und Passiven in einem Standard (IPSAS 46) zusammenzufassen. Diese betreffen die fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, den Verkehrswert, den neu definierten aktuellen betrieblichen Wert sowie die Erfüllungskosten. Die ersten drei Ansätze sind für Aktiva anwendbar, der

¹ International Financial Reporting Standards.

Verkehrswert sowie die Erfüllungskosten für Passiva. Die Vorgaben zur Bewertung zu fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen grundsätzlich den bisherigen Regelungen der Sachanlagen (IPSAS 17). Der Verkehrswert wird analog IFRS 13 definiert, d. h., es wird das neue Konzept von «Höchster und bester Verwendung» aus dem privaten Sektor in den öffentlichen Sektor übernommen, wenn die Aktiven hauptsächlich zur finanziellen Ertragserzielung eingesetzt werden. Im Kontext des Schweizer Gemeinwesens gilt dies im Wesentlichen für Vermögenswerte des Finanzvermögens. Für Vermögenswerte, die primär zur operativen Aufgabenerfüllung genutzt werden, wurde die separate Bewertungsmethode «aktueller betrieblicher Wert» als Alternative zum Verkehrswert nach IFRS 13 geschaffen. Die Ermittlung dieses Wertes orientiert sich an der derzeitigen Nutzung, dem Zustand und Standort und entspricht wohl oftmals dem Wiederbeschaffungswert. Diese neue Bewertungsmethode sollte in der Schweiz grundsätzlich im Verwaltungsvermögen seine Anwendung finden.

Welchen Einfluss IPSAS 46 auf andere Standards hat, beispielsweise auf IPSAS 21 «Wertminderung nicht Zahlungsmittel generierender Vermögenswerte», wird erst nachfolgend in einer separaten Phase 2 vom Projekt angegangen. Erst mit Abschluss der Phase 2 kann beurteilt werden, ob die Neukonzeption des Abstellens auf die primäre Nutzung des Vermögenswertes zur Bewertung international ähnlich umgesetzt wird, wie es die Schweiz im öffentlichen Sektor mit seiner Unterteilung in Verwaltungs- und Finanzvermögen seit Jahren kennt.

IPSAS 47 «Erträge»

Die bisherigen Ertragsstandards IPSAS 9, 11 und 23 haben in der Vergangenheit zu Anwendungsproblemen geführt, beispielsweise zur Abgrenzung von Transaktionen mit und ohne Gegenleistungen oder beim Festlegen des Zeitpunkts der Ertragsrealisierung. Mit der Übernahme des Standards des privaten Sektors IFRS 15 zur Abbildung von Erlösen aufgrund von

Verträgen mit Kunden hat das IPSAS-Board die Chance ergriffen, alle seine Ertragsarten von Steuern, über Transferleistungen bis zu normalen Verkaufstransaktionen in einem einzigen Standard zu regeln (IPSAS 47). Die bisherige Regelung zu Steuern wurde unverändert übernommen. Als neues zentrales Kriterium für eine Ertragsabgrenzung dient die Existenz einer rechtlich bindenden Vereinbarung. Liegt eine derartige Vereinbarung vor, hängt die Ertragsrealisierung vom Zeitpunkt der Erfüllung der enthaltenen sogenannten Compliance-Verpflichtung² ab.

Mit dem Vorliegen der neuen Regelung sind nun alle Vereinbarungen auf das Bestehen von Compliance-Verpflichtungen zu überprüfen, und wann diese erfüllt werden. Dies betrifft insbesondere erhaltene Investitionsbeiträge.

IPSAS 48

«Transferaufwendungen»

Erstmals hat das Board Vorgaben zu einem bedeutenden Ausgabengebiet im öffentlichen Sektor, den Transferleistungen, definiert (IPSAS 48). Auch hier ist für die buchhalterische Behandlung wichtig, ob eine bindende Vereinbarung vorliegt oder nicht. Bei bindenden Vereinbarungen ist der Zeitpunkt der Erfüllung der enthaltenen durchsetzbaren Verpflichtungen entscheidend, wann der Aufwand zu erfassen ist. Bei nicht bindenden Vereinbarungen wird grundsätzlich auf den früheren der beiden Zeitpunkte des Zahlungsanspruchs bzw. der Auszahlung abgestellt. Die Abgrenzung zu belastenden Verträgen³ gemäss IPSAS 19 «Rückstellungen» sowie eine Analyse der bestehenden Vereinbarungen, insbesondere bezüglich der Gewährung von Investitionsbeiträgen, sind nun erforderlich.

² IPSAS 47.4 definiert die Compliance-Verpflichtung als eine gegenwärtige Verpflichtung in einer verbindlichen Vereinbarung, die erhaltenen Ressourcen für bestimmte Güter und Dienstleistungen entweder selbst zu verwenden oder diese an einen Käufer oder einen Dritten zu übertragen. Die Compliance-Verpflichtung in IPSAS 47 ist weiter gefasst als die Leistungsverpflichtung («performance obligation») in IFRS 15.

³ IPSAS 19.18 definiert belastende Verträge als Verträge, bei dem die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen oder das Nutzenpotential. D. h., es sind Rückstellungen für diese Verpflichtungen zu bilden, wenn die Kriterien in IPSAS 19.76 ff erfüllt sind.

IPSAS 49

«Altersversorgungspläne»

IPSAS 49 (basierend auf IAS 26) befasst sich mit der Rechnungslegung von Pensionsplänen und wird vermutlich in der Schweiz keine Anwendung finden, da die Pensionskassen ihre Rechnung nach Swiss GAAP FER 26 erstellen.

Neue Strategie und Arbeitsprogramm 2024-2028

Das IPSAS-Board hat eine neue Strategie und ein neues Arbeitsprogramm für die Jahre 2024 bis 2028 in die Vernehmlassung geschickt. Die Rückmeldungen können bis zum 15. Februar 2024 über die Website des IPSAS-Boards abgegeben werden. Das IPSAS-Board möchte das öffentliche Finanzmanagement und die nachhaltige Entwicklung der Finanzen weiter stärken, indem die Einführung und Umsetzung der periodengerechten IPSAS und zusätzlich neu die Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im öffentlichen Sektor gefördert werden.

Das Arbeitsprogramm legt den Schwerpunkt auf die Überprüfung der bestehenden IPSAS. Damit soll Personen, die IPSAS-Abschlüsse erstellen und prüfen, sowie weiteren Adressaten die Möglichkeit eingeräumt werden, Rückmeldungen zu den bereits in Kraft getretenen Standards zu geben und auf Herausforderungen bei der praktischen Anwendung hinzuweisen. Der Prozess soll durch ein neu zu schaffendes Gremium unterstützt werden, das die Kommunikation der Stakeholder mit dem IPSAS-Board sicherstellt. Die Projekte zur Rechnungslegung von natürlichen Ressourcen, zum Leasing zu Vorzugsbedingungen und zu Nutzungsrechten ohne Gegenleistungen sowie zur Überarbeitung der Darstellung von Abschlüssen sind bereits gestartet und werden die ersten Jahre des neuen Arbeitsprogramms im Wesentlichen bestimmen.

Des Weiteren plant das IPSAS-Board, Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung des öffentlichen Sektors zu entwickeln, auch wenn teilweise noch Finanzierungsfragen für diese Ausweitung

seines Arbeitsgebietes zu klären sind. Diese Standards sollen auf denjenigen für den privaten Sektor (IFRS) basieren, aber dessen enge Perspektive der Investorensicht um die erweiterte Rolle des öffentlichen Sektors beispielsweise als Regulator ergänzen. Die geplanten Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen analog der existierenden IPSAS verpflichtende Standards sein, jedoch eigenständig und damit separat von den bestehenden IPSAS anwendbar sein. Eine isolierte Anwendung der IPSAS bleibt möglich. Bereits gestartet wurde das Projekt zur klimabezogenen Berichterstattung (Climate-Related Disclosures) basierend auf IFRS S2.

Fazit

Das IPSAS-Board übernimmt die Führung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und

steht damit am Beginn einer spannenden Reise. Bereits im nächsten Jahr ist der erste Exposure Draft zur klimabezogenen Berichterstattung geplant. Die Ausweitung seines Aufgabengebietes bringt neue Herausforderungen beispielsweise in der Organisation seiner Arbeit mit sich. So sind die Arbeiten des IPSAS-Boards im Bereich der Finanzberichterstattung mit unveränderter Geschwindigkeit und Qualität parallel zum neuen Arbeitsgebiet aufrechtzuerhalten. Die nächsten Jahre werden zeigen, wie diese Herausforderung vom IPSAS-Board gemeistert wird und wie die Standards auf bewährtem Niveau bereitgestellt werden.



Claudia Beier

Diplomkauffrau, zugelassene Revisionsexpertin, Delegierte der kantonalen Finanzverwaltungen im Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP), Schweizer Mitglied des IPSAS-Boards, Leiterin Kantonales Rechnungswesen der Finanzverwaltung des Kantons Zürich, claudia.beier@zh.ch

Treuhand digital – Wandel als Chance ●

AbaTreuhand – die Software für die Treuhandbranche



Ihr Nutzen mit AbaTreuhand

Abacus stellt Ihnen als Treuhandunternehmen eine Software zur Verfügung, die Ihnen alles aus einer Hand bietet. Darin gibt es keine Schnittstellen, da alle Funktionen nahtlos miteinander integriert sind.

Die Abacus Treuhand-Lösungen sind cloudbasiert und erlauben eine gut geschützte und leicht zu bedienende Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Treuhandunternehmen und Ihren Mandanten.



Weitere Informationen finden Sie unter:
abacus.ch/treuhand



Comptabilisation de contrats cloud selon MCH2

L'informatique dématérialisée présente un large éventail de produits et de services et donne lieu à des modèles contractuels variés. Quelles sont les différentes formes de contrat cloud et comment faut-il les comptabiliser ? Cet article répond à ces questions en référence au modèle comptable des collectivités publiques suisses.

Claudia Beier | Evelyn Munier

Contexte

Les collectivités utilisent souvent l'informatique dématérialisée (cloud) pour déployer des applications modernes. En l'occurrence, cette solution consiste à séparer l'infrastructure matérielle – comme les serveurs et le stockage, de l'infrastructure logicielle – le système d'exploitation et les applications. Au moment où les services sont mis à disposition à travers une solution cloud, le degré d'ouverture au public doit faire l'objet d'une décision. Lorsque la solution cloud est publique, l'infrastructure concernée est mise à disposition du grand public et chaque personne peut devenir utilisatrice des services proposés. Lorsque la solution est privée, l'infrastructure est exclusivement à disposition des entités ou personnes autorisées. Des formes hybrides peuvent exister.

On peut distinguer principalement trois façons d'utiliser le cloud :

- Software as a Service (SaaS) : Un logiciel est mis à disposition via un navigateur Internet. Le fournisseur de l'infrastructure logicielle décide de la configuration et des mises à jour et effectue les tâches de maintenance nécessaires (p. ex. Microsoft Office 365).
- Infrastructure as a Service (IaaS) : Le fournisseur met à disposition des

services de stockage et de calcul. La facturation se fait généralement en fonction de l'utilisation. Les solutions purement de stockage peuvent s'accompagner d'autres services : bases de données, outils d'analyse des données, etc. (p. ex. Microsoft Azure ou Amazon Web Services).

- Platform as a Service (PaaS) : En plus de l'infrastructure, des outils, des processus et des dispositifs de programmation sont mis à disposition. Le client dispose d'un environnement de développement complet pour développer ses applications (p. ex. SAP Cloud).

Dans sa foire aux questions (FAQ), le Conseil suisse de présentation des comptes publics (SRS-CSPCP) a récemment apporté une réponse à la question de savoir comment comptabiliser les contrats cloud de type « Software-as-a-service (SaaS) ». Cet article présente les principaux éléments de cette réponse. Les détails sont disponibles sur le site web du Conseil (www.srs-cspcp.ch → MCH2 → FAQ).

La comptabilisation à l'exemple des contrats SaaS

Les contrats « Software-as-a-Service (SaaS) », par lesquels un logiciel est mis à disposition

de l'utilisateur via un navigateur Internet, constituent une forme fréquente de contrat d'informatique dématérialisée.

Si, au début du contrat, le droit d'utiliser un actif est accordé à l'utilisateur, il convient de déterminer s'il s'agit d'un leasing financier. Pour y parvenir il faut faire appel à différents critères (par exemple si la propriété légale de l'objet du contrat est transférée à la fin du contrat, si la durée du contrat couvre au moins 75 % de la durée d'utilisation estimée, etc.). Dans le cas des contrats d'informatique dématérialisée, il convient toutefois de vérifier d'abord si le pouvoir de contrôle économique sur l'actif est effectivement transféré à l'utilisateur. En règle générale, les contrats SaaS n'accordent pas de droit de disposer d'un logiciel, mais uniquement le droit d'y avoir accès.

Si on parvient à la conclusion qu'il ne s'agit pas d'un leasing financier, il faut déterminer, en outre, si l'utilisateur acquiert la propriété du logiciel au début du contrat ou s'il ne fait qu'en bénéficier sous forme de service sur la durée du contrat. On est en présence d'un achat lorsque l'utilisateur dispose d'un pouvoir de contrôle économique sur le logiciel (p. ex. lorsqu'il existe la possibilité de transférer le logiciel vers l'infrastructure matérielle d'un autre fournisseur d'informatique

Opération	Comptabilisation*		
	Débit	Crédit	Montant
Conclusion du contrat Activation des frais d'implémentation	520 Logiciels	100 Disponibilités et placements à court terme	200 000
	1420 Logiciels PA	690 Report au bilan	200 000
Année 1 Frais d'utilisation de licence	3133 Charges d'utilisation informatiques	100 Disponibilités et placements à court terme	50 000
Année 1 Amortissement des frais d'implémentation	3320 Amortissements planifiés des immobilisa- tions incorporelles PA	1420 Logiciels PA	100 000
Année 2 Frais d'utilisation de licence	3133 Charges d'utilisation informatiques	100 Disponibilités et placements à court terme	50 000
Année 2 Amortissement des frais d'implémentation	3320 Amortissements planifiés des immobilisa- tions incorporelles PA	1420 Logiciels PA	100 000

* Les numéros de comptes sont ceux prévus par le Modèle comptable harmonisé de deuxième génération des collectivités publiques suisses (MCH2).

Exemple de comptabilisation

Un contrat d'informatique dématérialisée, sans prise de contrôle économique, est conclu pour une durée de 2 ans. La collectivité peut utiliser le logiciel à l'aide d'un navigateur Internet et paie des frais de licence annuels de CHF 50 000. Au début du contrat, les frais d'implémentation s'élèvent à CHF 200 000. Il s'agit là d'un élément du patrimoine administratif (PA).

En principe les modalités de comptabilisation des contrats SaaS s'appliquent par analogie à la comptabilisation des contrats IaaS et PaaS, même si ces derniers portent généralement sur des services plus spécifiques que les contrats SaaS.

dématérialisée sans inconvénients majeurs ni coûts supplémentaires).

Si le pouvoir de contrôle économique existe, les dépenses doivent être comptabilisées et activées en conséquence par le biais du compte des investissements et amorties sur la durée du contrat. La comptabilisation comme investissement est en l'occurrence utilisée pour présenter dans les comptes de manière transparente le fait que les dépenses liées au développement informatique sont élevées. Elles dépassent souvent les frais de licence. Lors de l'acquisition de logiciels, les dépenses à porter à l'actif sont essentiellement les frais de licence uniques et les frais d'implémentation. Les coûts d'implémentation sont les coûts liés à la mise en service (par exemple, connexion aux applications informatiques existantes via des interfaces, paramétrage spécifique aux besoins de la collectivité cliente, aussi appelé « customizing »). Sans ce « customizing », l'utilisation économique de la solution logicielle mise à disposition n'est généralement pas possible. Les coûts de migration et de formation ne doivent pas être inscrits à l'actif.

Si le pouvoir de contrôle économique n'existe pas, on est en présence d'un contrat

de service. Les frais de licence doivent être comptabilisés comme une charge. Les frais d'implémentation ne peuvent généralement pas être séparés de la mise à disposition du logiciel d'origine. En conséquence, un paiement anticipé lié aux frais d'implémentation doit être comptabilisé par le biais du compte des investissements et activé au bilan. Ce montant est ensuite amorti graduellement.

Conclusion

Le recours à des logiciels utilisés sous forme de service fait de plus en plus souvent l'objet de contrats d'informatique dématérialisée, car le développement technique dans ce domaine progresse rapidement. Dans ce contexte, les coûts d'implémentation et de migration liés à l'introduction ne sont souvent pas négligeables. La présente réponse dans la FAQ du SRS-CSPCP permet désormais une représentation uniforme à l'échelle nationale dans la comptabilité des collectivités publiques.



Claudia Beier

licenciée en sciences économiques, experte réviseuse agréée, représentante des administrations cantonales des finances au Conseil suisse de présentation des comptes publics (SRS-CSPCP), membre suisse du Comité IPSAS, cheffe du service comptable au sein de l'administration des finances du Canton de Zurich
claudia.beier@zh.ch



Evelyn Munier

Mag. ès sciences économiques, experte diplômée en finance et controlling, secrétaire scientifique du Conseil suisse de présentation des comptes publics (SRS-CSPCP), evelyn.munier@unil.ch

Im Überblick:

Zulassungsvoraussetzungen für Revisionsunternehmen

Damit Revisionsunternehmen als Revisor, Revisionsexperte oder staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen werden können, müssen sie bestimmte Kriterien gemäss Revisionsaufsichtsgesetz erfüllen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Zulassungsbedingungen und -anforderungen.

Daniela Salkim

Das Revisionsaufsichtsgesetz schreibt vor, dass ein Revisionsunternehmen nur zur Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen zugelassen wird, wenn seine Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Revisionsmandate genügend überwacht werden (Art. 6 Abs. 1 RAG). Über eine genügende Führungsstruktur zwecks Überwachung der einzelnen Revisionsmandate verfügt ein Revisionsunternehmen laut Revisionsaufsichtsverordnung (Art. 9 Abs. 1 RAV), wenn es ein internes Qualitätssicherungssystem implementiert hat und die Angemessenheit und die Wirksamkeit der Grundsätze und Massnahmen der Qualitätssicherung überwacht.

Die Zulassung eines Revisionsunternehmens ist im Gegensatz zu der Zulassung einer natürlichen Person zeitlich auf fünf Jahre begrenzt. Die Zulassungserneuerung muss aktiv bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) beantragt werden. Diese hat in diesem Fall die Aufgabe, die Zulassung zu überprüfen. Die betroffenen Revisionsunternehmen werden in der Regel rund ein halbes Jahr vor Ablauf der Zulassung durch die RAB aufgefordert, den Fragebogen zur internen Qualitätssicherung einzureichen. Dadurch erhalten die Unternehmen ausreichend Zeit, um die geforderten Unterlagen aufzubereiten und zwecks Prüfung an die RAB weiterzuleiten.

Hinweis: Die Aufforderung der RAB zur Einreichung der Unterlagen stellt eine freiwillige Dienstleistung der Aufsichtsbehörde dar. Das bedeutet, dass das Revisionsunternehmen selbst dafür verantwortlich ist, die Zulassungserneuerung rechtzeitig zu beantragen.

Anforderungen an die Organisationsstruktur

Die gesetzlichen Zulassungs- bzw. Wiederzulassungsvoraussetzungen für Revisionsunternehmen gemäss Art. 6 RAG sind stets kumulativ zu erfüllen. In der Praxis sind diese wie folgt umzusetzen (vgl. auch www.rab-asr.ch):

→ Anforderungen an das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie das Geschäftsführungsorgan (Art. 6 Abs. 1 Bst. a RAG)

Ein Revisionsunternehmen wird als Revisor bzw. als Revisionsexperte zugelassen, wenn sich die Mehrheit seines obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und seines Geschäftsführungsorgans aus Personen zusammensetzt, welche über die entsprechende Zulassung verfügen. Beispielsweise müssen bei einer Revisionsgesellschaft, dessen Organ aus vier Personen besteht, drei Personen (= Mehrheit) über die entsprechende Zulassung verfügen. Für den Fall, dass das Organ aus nur zwei Personen besteht, hat der

Bundesrat in der Botschaft aufgeführt, dass es ausreichend ist, wenn nur eine Person über die entsprechende Zulassung verfügt.

→ Personen, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind

Unter Personen, welche gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b RAG an der «Erbringung von Revisionsdienstleistungen» beteiligt sind, fallen der Revisor oder die Revisorin, die Mitglieder des Prüfungsteams sowie alle übrigen Personen, welche Prüfungshandlungen vornehmen oder zu solchen beitragen. Hinweis: Es ist grundsätzlich nicht relevant, ob die zur Prüfung beitragenden Personen bei der Revisionsgesellschaft angestellt oder lediglich im Auftragsverhältnis für diese tätig sind. Der Beitrag zur Revision ist das zentrale Kriterium: so beispielsweise ein ehemaliger Mitarbeiter, welcher im Auftrag Beratungsdienstleistungen (Konsultation zu Fachfragen) leistet oder auch eine externe Person, welche für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung verantwortlich ist.

→ Einhaltung der 20-Prozent-Klausel

Bei der Erstzulassung berechnet die RAB die Anzahl der an den Revisionsdienstleistungen beteiligten Personen nach Köpfen («Kopf-Prinzip»). Der Anstellungsgrad spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Bei dieser Berechnung werden neben

(Minimale) QS-Anforderungen	laut RAB (RS 1/2014), unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft		EXPERTsuisse-Mitglieder	
	Einpersonengesellschaften	Alle übrigen Gesellschaften	Einpersonengesellschaften	Alle übrigen Gesellschaften
Revisionsgesellschaften mit ...				
... ordentlichen Revisionen	QS 1 und PS 220 (15.12.2013 – 14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)	QS 1 und PS 220 (15.12.2013 – 14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)	QS 1 und PS 220 (15.12.2013 – 14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)	QS 1 und PS 220 (15.12.2013 – 14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)
... eingeschränkten Revisionen (ohne Spezialprüfungen)	Anleitung zur QS bei KMU-Revisionsunternehmen (seit 1.9.2017)	Anleitung zur QS bei KMU-Revisionsunternehmen (seit 1.9.2016)	QS 1 und PS 220 (seit 1.9.2017 – 14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)	QS 1 und PS 220 (1.9.2016 – 14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)
... mit Prüfungen im BVG	QS 1 und PS 220 (seit 31.12.2015–14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)	QS 1 und PS 220 (seit 31.12.2015–14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)	QS 1 und PS 220 (seit 31.12.2015–14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)	QS 1 und PS 220 (seit 31.12.2015–14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)
... eingeschränkten Revisionen (mit Spezialprüfungen)	QS 1 und PS 220 (1.9.2016 – 14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)	QS 1 und PS 220 (1.9.2016 – 14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)	QS 1 und PS 220 (1.9.2016 – 14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)	QS 1 und PS 220 (1.9.2016 – 14.12.2022) ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 (seit 15.12.2022)

Abbildung 1: Überblick QS-Anforderungen

den Personen mit einem Arbeitsvertrag auch diejenigen Personen berücksichtigt, die im Auftragsverhältnis Revisionsdienstleistungen für das Revisionsunternehmen erbringen. Um eine Gesetzesumgehung zu verhindern, überprüft die RAB die Einhaltung des 20-Prozent-Quorums zusätzlich bei der Zulassungserneuerung nach fünf Jahren. Dabei wird neben dem Kopf-Prinzip zusätzlich auf alle für Revisionsdienstleistungen abgerechnete Stunden des Revisionsunternehmens während einer bestimmten Periode (z. B. ein Jahr) abgestellt («Stunden-Prinzip»). Dabei müssen mindestens 20 Prozent der errechneten Stunden von Personen mit der entsprechenden Zulassung verrechnet worden sein.

Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem

Jedes zugelassene Revisionsunternehmen muss das eigene Qualitätssicherungssystem (QS-System) überwachen und dabei dessen Zweckmässigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit laufend überprüfen und sicherstellen. Die Aufgabe der Überwachung der internen Qualitätssicherung (QS) wird häufig an die QS-Verantwortliche Person delegiert (z. B. Planung und Durchführung der internen Nachschau, Einholung der Unabhängigkeitserklärungen und Weiterbildungsübersichten). Die Verantwortung für das QS-System bleibt aber stets

bei der Unternehmensleitung. Der Überwachungsprozess der eigenen, firmenspezifischen Qualitätssicherung wird Nachschau genannt.

Abbildung 1 veranschaulicht, welche Revisionsgesellschaften welchen Qualitätsstandard implementieren müssen. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Angabe des angewandten internen Qualitätssicherungsstandards sowohl im RAB-Register als auch im QS-Handbuch stets aktuell gehalten wird.

Die Swiss Quality & Peer Review AG, eine Tochtergesellschaft von veb.ch und TREUHAND|SUISSE, bietet KMU-Revisionsgesellschaften das «Revisions-Sorglos-Paket» an, um sie bei der Implementierung und Aufrechterhaltung ihres QS-Systems zu unterstützen. Die interne Nachschau ist ein integraler Bestandteil dieses Pakets. Weitere Informationen finden Sie unter www.sqpr.ch.

Schlussfolgerung

Jedes zugelassene Revisionsunternehmen ist verpflichtet, die gesetzlich geforderten Zulassungsbedingungen jederzeit zu erfüllen. Das bedeutet, dass Änderungen von im RAB-Register eingetragenen Tatsachen unverzüglich mitgeteilt werden müssen. Es ist nicht empfehlenswert, die Anpassungen auf

den Zeitpunkt der Einreichung des Wiederzulassungsantrags zu verschieben. Dies würde dann den Rückschluss zulassen, dass das Revisionsunternehmen über keine geeignete Führungsstruktur verfügt, welche die Angemessenheit und die Wirksamkeit der Grundsätze sowie die Massnahmen der Qualitätssicherung sicherstellt und überwacht. Um keine rechtlichen Folgen im Rahmen des nächsten Zulassungserneuerungsprozesses zu riskieren, sollte jedes Revisionsunternehmen besorgt sein, die internen Qualitätssicherungs-massnahmen laufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.



Daniela Salkim

dipl. Wirtschaftsprüferin, Geschäftsführerin SQPR AG in Bern, www.sqpr.ch, Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen, www.audit-treuhand.ch, daniela.salkim@audit-treuhand.ch

Reform AHV 21: Auswirkung der Neuregelung von Art. 16 Abs. 1 FZV auf die Pensionsplanung

Wie allgemein bekannt ist, wird ab 1. Januar 2024 die Reform AHV 21 in Kraft treten. Für die Umsetzung braucht es Änderungen auf Verordnungsebene. Die Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) sowie in anderen betroffenen Erlassen geregelt. Die Vernehmlassung hierzu dauerte bis zum 24. März 2023.

Cyrill Habegger

Bei der Analyse der Vernehmlassungsantworten von Kantonen, politischen Parteien, Wirtschaftsverbänden sowie anderen Organisationen und Interessierten fallen insbesondere zwei Anpassungen auf, die kontroverse Rückmeldungen hervorgerufen haben: Zum einen handelt es sich um Art. 53^{quater} AHVV, bei dem die Frage aufkam, ob der Rentenzuschlag unverändert bleiben soll oder auch dem Mischindex unterliegen sollte. Zum anderen betrifft es Art. 16 Abs. 1 Freizügigkeitsverordnung (FZV), der neu vorsieht, dass Freizügigkeitsguthaben bei Erreichen des Referenzalters fällig werden und der Bezug nur dann aufgeschoben werden darf, wenn die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist.

Ende August 2023 gab der Bundesrat bekannt, wie die AHV 21 umgesetzt wird. Im Folgenden werden wir erläutern, wie sich die Änderungen aufgrund der Neuregelung in Art. 16 Abs. 1 FZV und die damit verbundene Übergangsfrist auf bestehende und zukünftige Pensionsplanungen auswirken werden.

Der neue Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 FZV

Ab dem 1. Januar 2024 lautet der Art. 16 Abs. 1 Freizügigkeitsverordnung wie folgt:

«Altersleistungen von Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben».

Vergleicht man den Wortlaut mit dem bis 31. Dezember 2023 geltenden Artikel¹, ist es offensichtlich, dass hier eine Veränderung stattfindet. Die Tatsache, dass man Freizügigkeitsguthaben (anders als Gelder in aktiven Pensionskassen oder Guthaben der Säule 3a) ohne weitere Anforderungen im steuerprivilegierten Vorsorgekreislauf belassen konnte, war verschiedenen Exponenten schon längere Zeit ein Dorn im Auge, so z. B. der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK. Diese bemerkte schon seit dem Jahr 2008: «Diese freie Wahl des Auszahlungszeitpunkts und damit auch des Besteuerungszeitpunkts erscheint allerdings nicht gerechtfertigt» sowie «Die

¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG ausbezahlt werden.

Verordnungsbestimmung von Art. 16 Abs. 1 FZV sollte deshalb bei nächster Gelegenheit angepasst [...] werden»². Diese Anpassung erfolgt nun per 1. Januar 2024.

Mitteilung aus dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) vom 30. August 2023

In den Antworten zur Vernehmlassung wurde die Änderung teilweise vorbehaltlos begrüsst, teilweise rundum abgelehnt. Viele Antworten äusserten grundsätzliches Verständnis (oder sogar Zustimmung) für die Änderung, verlangten jedoch eine Übergangsbestimmung, um den Einfluss auf bestehende Pensionsplanungen abzufedern. Diesem Anliegen hat der Bundesrat entsprochen und folgende Übergangsbestimmung in die FZV aufgenommen, die ab dem 1. Januar 2024 in Kraft tritt:

«Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. August 2023

Personen, die ihre Altersleistungen nach Artikel 16 Absatz 1 in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr

² Vgl. Anwendungsfall A.5.3.1 in Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern – Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge.

erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.»

Der Mitteilung aus dem BSV sind hierzu folgende Präzisierungen zu entnehmen:

Personen, die ihre Freizügigkeitsleistungen in den Jahren 2024 bis 2029 beziehen müssten, weil sie

- dann das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben,
 - nicht mehr erwerbstätig sind,
- können die Auszahlung dieser Leistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber um fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

Beispiel I

Frau X (Jahrgang 1957) kann die Auszahlung der Freizügigkeitsleistungen höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben und muss diese zwingend nach ihrem 69. Geburtstag im Jahr 2026 beziehen. Dies ist dank der Übergangsfrist möglich, auch wenn Frau X seit einigen Jahren (und in den Jahren 2024 bis 2026, wenn die neue Bestimmung in Kraft sein wird) nicht erwerbstätig ist.³

Beispiel II

Herr Y (Jahrgang 1960) erreicht das Referenzalter im Jahr 2025. Er kann die Auszahlung der Freizügigkeitsleistungen höchstens bis zum 31. Dezember 2029 aufschieben, ohne Nachweis, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht. Im Jahr 2029 erfolgt ohne weitere Nachweise die «Zwangsüberführung». Weist er aber nach, dass er im Jahr 2029 erwerbstätig ist, erfolgt die Überführung im Jahr 2030 (da er dann 70 Jahre alt wird, unabhängig davon, ob er noch länger arbeitet).

Wann und wie die Anbieter von Freizügigkeitskonten/-policen prüfen müssen, ob die Versicherten weiterhin erwerbstätig sind, ist zu klären. Voraussichtlich wird das in derselben Weise geprüft, wie bei Versicherten in der Säule 3a, für die bereits heute Bestimmungen gelten, dass das Guthaben nur beibehalten werden darf, wenn man weiterhin erwerbstätig ist (Art. 3 Abs. 1

BVV 3). Die fünfjährige Übergangsfrist dient mitunter auch dazu, dass die Stiftungen nun genügend Zeit für die Klärung und Präzisierung solcher und weiterer Fragen haben.

Nach hier vertretener Meinung werden aufgrund der fünfjährigen Übergangsfrist sämtliche nicht bezogenen Freizügigkeitsleistungen per 31. Dezember 2029 und damit im Jahr 2029 «zwangsüberführt», sofern nicht weitere Nachweise über das Vorhandensein einer Erwerbstätigkeit geliefert werden können. Sie sind damit im Jahr 2029 als Kapitalleistung zu besteuern und per 31. Dezember 2029 im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Dies gilt es bei der Bezugsplanung zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn man mehrere Freizügigkeitsgefässe hat und diese in unterschiedlichen Steuerperioden beziehen will.

Ab dem 1. Januar 2030 ist dann definitiv Schluss mit dem aufgeschobenen Bezug von Freizügigkeitsleistungen ohne Erwerbstätigkeit. Ab dann gelten für Guthaben der Säule 3a und Freizügigkeitsgelder identische Regeln.

Offene Fragen

Neben der bereits erwähnten Frage, wie die Vorsorgeeinrichtungen sich von den Versicherten jenseits des Referenzalters nachweisen lassen müssen, dass diese weiterhin erwerbstätig sind, stellt sich auch die Frage nach einem allfälligen erforderlichen Minimalumfang der Tätigkeit. Stand heute ist folgendes bekannt:

Das Thema des Nachweises der Erwerbstätigkeit wird in den «Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen» des BSV folgendermassen konkretisiert: «Die Voraussetzung der effektiven Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ist erfüllt, wenn die versicherte Person den Nachweis beispielsweise in Form eines Lohnausweises, eines Arbeitsvertrags oder einer Bestätigung des Arbeitgebers erbringt. Übt die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, kann sie zum Beispiel ein Geschäftskonto vorlegen. Das Gesetz sieht keinen Mindestbeschäftigungsgrad vor.»

Da verschiedentlich (auch im erwähnten Anwendungsfall Vorsorge und Steuern der SSK) die Forderung im Raum steht, die Behandlung der Freizügigkeitsguthaben analog zur Säule 3a zu gestalten, wäre es konsequent und sachlogisch, dieselben Voraussetzungen zur Erwerbstätigkeit auch bei der Frage, ob Freizügigkeitsguthaben nach dem Referenzalter beibehalten werden dürfen, anzuwenden. Dies würde selbst bei geringen Pensen eine Zwangsüberführung dieser Guthaben ins freie Vermögen vermeiden.

Nichtsdestotrotz ist es nicht ausgeschlossen, dass das BSV dereinst in einer Mitteilung festlegen könnte (analog wie in der «Mitteilung Berufliche Vorsorge Nr. 115», Rz. 716, Frage 3), dass bei einem Beschäftigungsgrad von unter 20 Prozent Missbrauch vorliegen könnte.

Fazit

Dank der Übergangsfrist können trotz der Anpassung von Art. 16 Abs. 1 FZV per 1. Januar 2024 viele bestehende Pensionierungs- und Bezugsplanungen wie angedacht umgesetzt werden. Bei den Planungen für vergleichsweise junge Rentnerinnen und Rentner, die nicht mehr erwerbstätig sein möchten oder können, ist jedoch die Bezugsplanung im Lichte der neuen Regeln zu überprüfen, damit nicht Zwangsüberführungen von Freizügigkeitsgefässen «zur Unzeit» stattfinden. Hierbei sind auch gewisse Unsicherheiten zu berücksichtigen, wie beispielsweise ein möglicher Mindestbeschäftigungsgrad.



Cyrill Habegger

dipl. Steuerexperte und Leiter Steuern
bei PensExpert AG, Luzern,
cyrill.habegger@pens-expert.ch

³ Bei Frauen der Übergangsgeneration (insbesondere Jahrgänge 1961 bis 1965) ist die stufenweise Erhöhung des Referenzalters zur Beurteilung der hier vorliegenden Frage zu berücksichtigen.

Tipps zur MWST-Revision

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) führt pro Jahr rund 9000 Revisionen bei MWST-Pflichtigen durch. Das Nettoergebnis der Aufrechnungen betrug im Jahr 2022 rund 141.8 Millionen Franken. Wie läuft eine Revision ab und was kann vorbereitet werden? Welche Möglichkeiten gibt es bei Aufrechnungen?

Armin Suppiger

Jede MWST-Kontrolle stellt für den MWST-Pflichtigen eine Herausforderung dar. Die Geschäftsbücher, d. h. die Buchhaltungen und Belege der letzten fünf Jahre, sind aufzubereiten und müssen der ESTV zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrollen können in unterschiedlichen Formen durchgeführt werden: Die Kontrolle durch die ESTV wird am Domizil der Gesellschaft oder beim bevollmächtigten Vertreter vorgenommen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Steuerpflichtigen handelt es sich bei ca. 48 Prozent um «Risikokontrollen» (automatische Auswahl aufgrund von Risikoparametern), bei ca. sieben Prozent um «Zufallskontrollen», bei ca. 44 Prozent um konkrete Feststellungen bei den eingereichten Abrechnungen, und rund ein Prozent sind Kontrollen auf Verlangen der steuerpflichtigen Person.

Über die bei der Kontrolle zur Verfügung zu stellenden Unterlagen der letzten fünf Jahre stellt die ESTV eine Liste zu. Diese beinhaltet u. a. die Buchhaltungen, die Lohnlisten sowie die MWST-Abrechnungen mit Jahresumsatzkontrollen. Bei der Revision festgestellte Differenzen werden der oder dem Steuerpflichtigen laufend bekanntgegeben. Am Ende der MWST-Kontrolle wird ein Kontrollergebnis mit den dazugehörigen Beilagen abgegeben, worin die korrigierten Positionen aufgeführt wurden

Einschätzungsmitteilung

Es ist zu berücksichtigen, dass die MWST-Kontrolle innert 360 Tagen nach der schriftlichen Ankündigung mit einer Einschätzungsmitteilung abgeschlossen werden

muss, die den Umfang der Steuerforderung festhält. Die Einschätzungsmitteilung und damit die kontrollierten Steuerperioden werden durch schriftliche Anerkennung oder die vorbehaltlose Bezahlung rechtskräftig (Art. 43 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Mit diesem Vorgehen kommt die Gesetzgeberin der verlangten Rechtssicherheit nach.

Führt die MWST-Kontrolle zu keiner Nachbelastung oder zu einer Gutschrift, kann die Rechtssicherheit nur durch die schriftliche Anerkennung erreicht werden. Ohne eine solche Anerkennung besteht noch zwei Jahre lang die Möglichkeit, auf die kontrollierte Steuerperiode zurückzukommen.

Sofern man mit der Einschätzungsmitteilung nicht einverstanden ist, kann man eine Verfügung verlangen (Art. 82 MWSTG). Diese Verfügung kann innert 30 Tagen mit einer Einsprache angefochten werden.



Armin Suppiger

dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG Luzern, Vorstandsmitglied veb.ch, armin.suppiger@veb.ch



ZERTIFIKATSLEHRGANG

CH-Mehrwertsteuer

INHALT

Steuerpflicht
Saldosteuersatz (SSS)
Immobilien
MWST-Deklaration
MWST in der EU
Export/Import/Zoll
und vieles mehr ...

WANN ?

27.2. – 17.04.2024
6 Tage plus freiwillige
Zertifikatsprüfung online

WO ?

veb.ch, Talacker 34, Zürich

PREIS

Mitglieder veb.ch, ACF
und SWISCO: CHF 3900
Standard: CHF 4050



Dieser Lehrgang wird hybrid durchgeführt. Teilnahme vor Ort oder Live-Übertragung für Online-Teilnehmende. Sie haben die Wahl!

Wann muss ein Verein im Handelsregister eingetragen werden?

Gewerbetreibende und revisionspflichtige Vereine müssen sich im Handelsregister eintragen lassen. Seit dem 1. Januar 2023 gilt zudem eine neue Eintragungspflicht für spezifische Vereine, die im Ausland Vermögenswerte sammeln oder verteilen. Der Artikel erläutert die einzelnen Eintragungsfälle und zeigt die Konsequenzen auf, welche eine Eintragung mit sich bringt.

Roman Baumann Lorant

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verein im Handelsregister eingetragen werden muss. Die Frage ist nicht immer einfach zu beantworten. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, zur GmbH, aber auch zur Stiftung bedarf der Verein vom Grundsatz her keiner Eintragung im Handelsregister. Er erlangt die Rechtspersönlichkeit auch ohne Eintragung im Zeitpunkt, in dem die Gründungsmitglieder durch Annahme gesetzeskonformer Statuten ihren Willen zur Mitgliedschaft bekunden.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt in Art. 61 jedoch für zwei spezifische Fälle eine Eintragungspflicht zwingend vor. Mit einer Revision der Geldwäschereigesetzgebung kam per 1. Januar 2023 ein dritter Fall hinzu. Die Eintragungsfälle sind die folgenden:

- Der Verein betreibt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.
- Der Verein ist revisionspflichtig.
- Der Verein sammelt oder verteilt direkt oder indirekt im Ausland hauptsächlich Vermögenswerte, die für karitative,

religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind (neu seit dem 1. Januar 2023).

1. Nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe

Der Gewerbebegriff führt bei Vereinen gelegentlich zu Verständnisschwierigkeiten. Zunächst schreibt die Handelsregisterverordnung (HRegV) vor, dass ein Verein, der einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, nicht gleichzeitig ein kaufmännisches Gewerbe betreiben darf (vgl. Art. 91 HRegV). Für den Fall dieser Kombination müsste der Verein eine Gesellschaftsform nach dem Handelsrecht wählen (z. B. eine Genossenschaft). Ein wirtschaftlicher Zweck wird dann verfolgt, wenn der Verein monetäre oder andere ökonomische Vorteile für seine Mitglieder erzielen will. Daraus folgt, dass ein Verein nur dann ein kaufmännisches Gewerbe betreiben darf, wenn er einen nicht-wirtschaftlichen, d. h. ideellen Zweck, verfolgt (z. B. wissenschaftliche oder wohltätige Aufgaben). Der Gewerbebetrieb stellt in diesem Fall ein Mittel zur Erreichung dieser ideellen Ziele dar.

LEITFADEN FÜR VEREINE

Die Schweiz ist nicht nur ein Land der KMU, sondern auch der Vereine! Mit unserem Leitfaden unterstützen wir die schätzungsweise 100 000 Vereine im Finanz- und Rechnungswesen sowie bei der Revision. Rechtliche Aspekte, Fragen der Haftung, Steuern und Abgaben sowie Versicherungen sind auch in der Arbeitshilfe zu finden. Die Broschüre (aktuell in Überarbeitung) finden Sie auf: veb.ch/leitfaden-für-vereine

Wann liegt nun aber ein kaufmännisches Gewerbe vor? Gemäss der Legaldefinition in der Handelsregisterverordnung setzt dies drei Tatbestandsmerkmale voraus (vgl. Art. 2 lit. a HRegV):

- Wirtschaftliche Tätigkeit, die auf einen Erwerb (materielles Entgelt) für diese Tätigkeit ausgerichtet ist (z. B. Verkauf von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen).
- Rechtliche oder wirtschaftliche Selbständigkeit dieser Tätigkeit (ist bei Vereinen in der Regel gegeben).
- Tätigkeit muss auf Dauer ausgerichtet sein.

Für die Eintragungspflicht ist es nicht relevant, ob jährliche Einnahmen in einer bestimmten Höhe erzielt werden. Früher war dies anders – verlangt wurde ein Umsatzerlös in der Höhe von mindestens CHF 100 000 –, und noch heute kennt das Obligationenrecht (OR) diese Schwelle bei Einzelunternehmen (vgl. Art. 931 OR). Gelegentliche Vereinsnähe, z. B. Turniere oder Flohmärkte, verpflichten nicht zur Eintragung (es fehlt am Element der «Dauer»). Der Gewerbebegriff orientiert sich im Übrigen nicht an der Gewinnstrebigkeit, sondern an der blossen Erwerbsabsicht, d. h., auch ein Verein, der auf Kostendeckungsbasis arbeitet, kann ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Typische Vereine, bei denen ein kaufmännisches Gewerbe vorliegt, sind etwa Altersheime, Privatschulen, Bibliotheken, Museen und dergleichen.

2. Revisionspflicht

Sodann besteht eine Eintragungspflicht, wenn ein Verein nach Art. 69b ZGB revisionspflichtig ist. Dies ist zunächst bei der Pflicht zur ordentlichen Revision der Fall. Im Vereinsrecht besteht die ordentliche Revisionspflicht dann, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: CHF 10 Mio. Bilanzsumme, CHF 20 Mio. Umsatzerlös sowie 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Ebenfalls eine Eintragungspflicht besteht bei eingeschränkter Revision, die ein Vereinsmitglied verlangen kann, welches gemäss den Statuten persönlich haftet oder einer Nachschusspflicht unterliegt. Diese seltene Konstellation einer eingeschränkten Revision setzt folglich ein ausdrückliches Begehren eines betreffenden Vereinsmitglieds voraus. Eine Revisionspflicht, die nicht auf den erwähnten gesetzlichen Tatbeständen, sondern auf den Statuten oder einem Vereinsbeschluss basiert, hat keine Eintragungspflicht zur Folge.

3. Sammeln oder Verteilen von Vermögenswerten im Ausland

Die Eidgenössischen Räte haben im März 2021 eine Revision der Geldwäschereigesetzgebung verabschiedet, die im

Ausland tätige Vereine strenger regulieren will. Um Missbräuche für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, wird eine erhöhte Transparenz verlangt. Dies erfolgt mit einer neuen Eintragungspflicht für im Ausland aktive Vereine. Danach sind Vereine eintragungspflichtig, wenn sie hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln (Fundraising) oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind. Betroffen davon sind folglich Nonprofit-Organisationen bzw. Hilfswerke im Rechtskleid des Vereins.

Der Bundesrat ist ermächtigt, diese Bestimmung in der Handelsregisterverordnung näher zu umschreiben und Ausnahmen vorzusehen. Entsprechend befreit Art. 90 Abs. 2 HRegV betroffene Vereine von der Eintragungspflicht, wenn

- die jährlich gesammelten oder verteilten Vermögenswerte in den letzten zwei Geschäftsjahren den Wert von CHF 100 000 nicht übersteigen;
- die Verteilung (und nicht die Sammlung!) der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz erfolgt; und
- mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechnete Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Kriterium kann mit einer Person mit Einzelzeichnungsrecht oder mit mehreren kollektiv berechtigten Personen erfüllt werden.

Die drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Keine Eintragungspflicht besteht demnach in den ersten beiden Geschäftsjahren oder wenn ein Verein eine einmalige Sammlung bzw. Verteilung durchführt, die den Schwellenwert von CHF 100 000 überschreitet. Der Schwellenwert gilt sowohl für die gesammelten als auch für die verteilten Vermögenswerte und muss separat ermittelt werden. Ein Verein, der CHF 70 000 sammelt und CHF 60 000 verteilt, profitiert von der Befreiung.

4. Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses

Ebenfalls auf den 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber mit Art. 61a ZGB eine neue Pflicht der eintragungspflichtigen Vereine zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses

eingeführt. Diese Pflicht gilt für alle Vereine, die zur Eintragung verpflichtet sind, und nicht nur für diejenigen, welche Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen. Das Verzeichnis muss dem Handelsregisteramt nicht eingereicht werden.

Im Verzeichnis sind die Mitglieder mit Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Adresse aufzuführen. Das Verzeichnis ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Angaben über jedes Mitglied sowie allfällige Belege dazu sind während fünf Jahren nach der Streichung des Mitglieds aus dem Verzeichnis aufzubewahren. Die Streichung wird in der Regel dann erfolgen, wenn das Mitglied aus dem Verein ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde. Dem Vorstand obliegt schliesslich die Pflicht, das Verzeichnis jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten.

Tipps für Mitgliederlisten von Vereinen

Innerhalb des Vereins: Mitglieder müssen der Bekanntgabe ihrer Daten an andere Mitglieder zustimmen, sonst ist die Weitergabe ihrer Daten nicht zulässig (z. B. Mitgliederlisten mit Adressen). Zudem sollte klar definiert sein, zu welchem Zweck die bekanntgegebenen Daten verwendet werden (z. B. um miteinander in Kontakt zu treten, aber nicht für Kundenwerbung).

Ausserhalb des Vereins (Dritte): Mitglieder müssen der Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte vorgängig ausdrücklich zustimmen oder ihr widersprechen können. Sie müssen über den Zweck der Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte (z. B. Werbung) und die Art ihrer Daten (z. B. Adresse, Geburtsdatum) informiert werden. Davon ausgenommen ist die gesetzlich vorgesehene Weitergabe von Daten z. B. im Rahmen eines Strafverfahrens.

Grundlagen EDÖB:

<https://rb.gy/6qq10>

5. Rechtswirkungen der Eintragung

Welches sind die wichtigsten Folgen einer Eintragung? Im Handelsregister eingetragene Tatsachen haben gegenüber Dritten Publizitätswirkung. Niemand kann also einwenden, er habe eine solche Tatsache nicht gekannt (vgl. Art. 936b OR). Ein Verein, der im Handelsregister eingetragen wird, erhält eine Unternehmens-Identifikationsnummer. Die Vereinsverantwortlichen sind verpflichtet, Änderungen von eintragungspflichtigen Tatsachen stets zeitnah zur Mutation anzumelden (z. B. ein personeller Wechsel im Vorstand).

Erwähnt wurde bereits, dass ein eintragungspflichtiger Verein ein Mitgliederverzeichnis führen muss (vgl. vorne Ziff. 4). Er untersteht zudem nach Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 OR der ordentlichen Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht. Eine weitere Rechtswirkung besteht darin, dass ein eingetragener Verein der Konkursbetreibung unterliegt. Nicht zuletzt bleibt zu erwähnen, dass ein eingetragener Verein eine Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz vornehmen darf, wohingegen eine

Fusion zwischen Vereinen auch für nicht eingetragene Vereine zulässig ist.

Der im Handelsregister eingetragene Vereinsname genießt, anders als eigentlich zu erwarten wäre, keinen Firmenschutz. Es besteht lediglich ein Anspruch auf den Namensschutz im Sinne eines Persönlichkeitsrechts gemäss Art. 29 Abs. 2 ZGB.

6. Freiwillige Eintragung

Jeder Verein, der gültig errichtet wurde, ist berechtigt, sich freiwillig in das Handelsregister eintragen zu lassen. Als Motivation für einen freiwilligen Eintrag könnte z. B. der Wunsch nach Transparenz ins Feld geführt werden. Gerade bei spendensammelnden Vereinen kann dies auf dem Spendenmarkt ein Vorteil darstellen. Die freiwillige Eintragung hat weder die Verzeichnispflicht (vgl. dazu vorne Ziff. 4) noch die ordentliche Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht (vgl. dazu vorne Ziff. 5) zur Folge. Diese beiden Rechtswirkungen knüpfen an der gesetzlichen Eintragungspflicht und nicht an der tatsächlichen Eintragung an.



Roman Baumann Lorant

Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität Basel für Stiftungs-, Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht,
baumann@abs-law.ch

Gesucht, geprüft, gemacht.

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling

Lesen Sie die ganze Story zu Alexander Graf auf zahlenmeister.ch

Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

kaufmännischer
verband
mehr wirtschaft. für mich.

 **veb.ch**



«Meinem Arbeitgeber ist die Qualität des Diploms in Rechnungslegung und Controlling bewusst. Es beweist ja auch, dass ich unter Druck arbeiten und Probleme des betrieblichen Alltags lösen kann.»

Alexander Graf, Arlesheim

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile

Weiterhin 5 Prozent Verzugszins

Wer seine Schulden nicht rechtzeitig bezahlt, muss gemäss Obligationenrecht darauf einen fixen Verzugszins von 5 Prozent bezahlen. Der Bundesrat lehnt eine Reform hin zu einem variablen, an die Marktzinsen angepassten Zinssatz ab. Dies hält der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 16. August 2023 zu einer entsprechenden Gesetzesvorlage der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) fest.

Hundehalter beachten

Ein Waadtländer und dessen Sohn sind rechtskräftig wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung verurteilt worden. Das Bundesgericht hat das Urteil des Kantonsgerichts bestätigt. Dieses erachtete die Verurteilten verantwortlich für einen Angriff von zwei argentinischen Doggen auf einen

Eidgenössisch anerkannt: Dipl. Steuerberater*in NDS HF

Die eidgenössische Anerkennung des Nachdiplomstudiums Dipl. Steuerberaterin/Steuerberater NDS HF ist ein wichtiger Schritt für die Höhere Berufsbildung. Nach einem langen juristischen Verfahren wurde diese Entscheidung zugunsten des NDS und seiner Absolvierenden getroffen. (Urteil B994-2022 vom 28. Juni 2023)

Diese Auszeichnung bestätigt die hohen Qualitätsstandards von veb.ch und dem SIB mit ihrem Engagement für exzellente Bildung.

70-Jährigen. (BG-Urteile 6B_1333/2022 und 6B_1353/2022)

Unterschriftensammlung gegen Bezahlung möglich

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. August 2023 eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Neuenburg nicht genehmigt. Die Gesetzesänderung sollte das bezahlte Sammeln von Unterschriften für eidgenössische Volksinitiativen und Referenden verbieten.

Cannabis: Na so was

Eine geringfügige und für den Eigenkonsum bestimmte Menge Cannabis (bis zu 10 Gramm) darf nicht gerichtlich zur Vernichtung eingezogen werden. Dafür fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung einer Anlasstat, zumal der Erwerb und der Besitz einer geringfügigen Menge Cannabis zum Eigenkonsum legal sind. Dass zuvor mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit strafbare Handlungen von Drittpersonen begangen wurden, reicht für den Nachweis einer Anlasstat nicht aus.

(BG-Urteil vom 19. Juni 2023, 6B_911/2021)

Unglaublich frauenfeindlich

Die Beschwerde wurde von einer international anerkannten Mittelstreckenläuferin (800 bis 3000 Meter) eingereicht, die gegen eine Regelung der International Association of Athletics Federations («IAAF», jetzt World Athletics) Einspruch erhebt. Danach solle sie ihren natürlichen Testosteronspiegel durch Hormonbehandlungen senken, um an internationalen Wettkämpfen in der Frauenklasse teilnehmen zu können. Wegen ihrer Weigerung, sich einer Hormonbehandlung zu unterziehen, durfte die Klägerin nicht an internationalen Wettkämpfen teilnehmen.

Ihre Klagen gegen die entsprechende Regelung wurden sowohl vom Schiedsgericht für Sport («CAS») als auch vom Bundesgericht abgewiesen. Zur Unterstützung ihrer Ansicht beruft sie sich auf die Art. 3, 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. (Urteil 10934/21)

Streichung der Sozialhilfe wegen fehlender Mitwirkung nicht ohne Weiteres möglich

Die Streichung der Sozialhilfe wegen fehlender Mitwirkung der betroffenen Person bei der Abklärung ihrer finanziellen Verhältnisse muss mittels eines formellen, anfechtbaren Entscheides erfolgen. Angesichts der einschneidenden Wirkungen der Einstellung von Sozialhilfeleistungen darf dieser Schritt nicht formlos erfolgen. (BG-Urteil vom 4. September 2023, 8C_307/2022)

Elektroheizungen verboten – keine Verletzung der Eigentumsgarantie

Das Bundesgericht hatte sich im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Pflicht, Elektroheizungen bis 2030 zu ersetzen, gegen die Eigentumsgarantie verstösst. Das Bundesgericht erkannte einen Grundrechtseingriff, sah diesen aber als gerechtfertigt und namentlich auch als verhältnismässig an. (BG-Urteil vom 23. März 2023, 1C_37/2022)

Erbrecht

Testament nicht unterschrieben = nicht ausreichend

Das Bundesgericht hält in seiner Rechtsprechung an den strengen Formvorschriften für ein Testament fest. Im konkreten Fall

unterschrieb eine Frau ihren handschriftlich verfassten letzten Willen nicht, nannte sich selbst jedoch mit Vor- und Nachnamen als Verfasserin des Testaments. Dies reicht jedoch nicht. (BG-Urteil 5A_133/2023)

Arbeitsrecht

Keine Lohnfortzahlungspflicht bei behördlicher Betriebsschliessung

Die Arbeitgeber trifft bei der behördlichen Betriebsschliessung zur Bekämpfung des Coronavirus keine Pflicht zur Lohnfortzahlung an die Angestellten, soweit der Lohnausfall nicht durch eine Kurzarbeitsentschädigung gedeckt ist. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde einer Privatschule gegen ein Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen gut.

(BG-Urteil 4A_53/2023)

Wirtschaftsrecht

«Bachelor of Arts HSG in International Affairs» der Universität St. Gallen (HSG) ist nicht ausreichend

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt den Entscheid der RAB zur Abweisung eines Gesuchs um Zulassung als Revisor, weil der Gesuchsteller nicht über ein Ausbildungsdiplom im Sinne des Revisionsaufsetzungsgesetzes verfügte. Der Beschwerdeführer verfügt über eine Ausbildung als «Bachelor of Arts HSG in International Affairs» der Universität St. Gallen (HSG). Diese stellt zu einem grossen Teil eine Kombination der Studiengänge (Majors) in Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften der HSG dar. Das Gericht anerkennt, dass der Beschwerdeführer während dieser vielseitigen

Ausbildung Kenntnisse in jedem der aufgeführten Bereiche erworben hat. Es betont jedoch, dass dem Beschwerdeführer der Nachweis nicht gelungen ist, dass er die erforderlichen breiten und tiefen Kenntnisse in mindestens einem der Bereiche erworben hat. (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Nr. B-4563/2021 vom 29. März 2023)

Steuerrecht

Rückstellung für die AHV nach Gewinnaufrechnung

Eine Rückstellung für die AHV-Beiträge ist zu berücksichtigen, sofern der steuerbare Gewinn von den Steuerbehörden korrigiert wurde – Erfassung eines Grundstückgewinns als selbständiges Erwerbseinkommen. (BG-Urteil vom 5. September 2023, 2C_487/2022)



Fragen? Klar!
061 506 01 37



CASH CTRL®

- ✓ Mandantenfähig
- ✓ FIBU/Aufträge
- ✓ Berichte/Abschluss
- ✓ API Anbindung
- ✓ Fair gepreist
- ✓ 100% Swiss Made

CashCtrl AG
Pumpwerkstrasse 33
4142 Münchenstein
www.cashctrl.com

KI im Accounting – Was kommt auf uns zu?

Künstliche Intelligenz (KI) ist in aller Munde und hat im Finanz- und Rechnungswesen längst Einzug gehalten. Doch was können wir kurz- und mittelfristig von der KI in diesem Bereich erwarten? Welche Limitationen bringt sie mit sich? Und welche Auswirkungen hat dies auf den Berufsstand im Accounting? In diesem Beitrag werden diese Fragen genauer unter die Lupe genommen – mit konkreten Handlungsempfehlungen.

Fabian Meisser

In der Welt des Accounting gewinnt künstliche Intelligenz (KI) immer mehr an Bedeutung. Medienberichte suggerieren, dass KI nahezu alle Aufgaben übernehmen kann, die bisher von Finanzfachkräften erledigt wurden. Doch ist diese Darstellung wirklich realistisch? Kann die KI Buchungen vornehmen, Prognosen erstellen und Projektkosten kalkulieren? Und was ist mit der Beantwortung fachspezifischer Fragen durch ChatGPT? In diesem Beitrag soll eine Einordnung vorgenommen werden, um herauszufinden, wie weit die Möglichkeiten der KI im Finanz- und Rechnungswesen tatsächlich reichen.

Controlling soll ja nicht nur Analysen, sondern auch Handlungsempfehlungen liefern. Ganz in diesem Sinne finden Sie nach jedem Kapitel einen Abschnitt mit Handlungsempfehlungen für den Berufsalltag.

Konkret begegnen wir KI im Finanz- und Rechnungswesen heute und in naher Zukunft an drei Stellen:

- in Standardprodukten,
- Add-ons in ERP/Spezialsoftware,
- interne, unternehmensspezifische KI-Projekte.

1. KI in Standardprodukten

Haben Sie schon mal erlebt, dass Sie einen Ausschnitt einer Tabelle in Bildformat hatten und diesen gerne weiterverarbeiten wollten? Oftmals sind die herkömmlichen Ansätze dafür umständlich und erfordern den Einsatz mehrerer Programme. Vielleicht schreiben

Sie die Zahlen dann ganz einfach ab, weil alles zu umständlich ist. Wäre es nicht praktisch, wenn es in Excel einen Assistenten gäbe, der dies mit nur einem Klick vollzieht und Ihnen sogar mitteilt, wie gut die Bildzeichen erkannt wurden?

Excel-Beispiele scheinen Ihnen zu trivial? Dann gehen Sie mal in Power BI auf eine Zeitreihe und klicken auf einen Punkt mit einem deutlichen Rückgang oder Wachstum. Mit nur einem Klick erhalten Sie diverse kommentierte Analysen, die Ihnen erläutern, warum sich beispielsweise der Umsatz so stark verändert hat.

KI ist bereits in vielen Standardprodukten integriert und wird in Zukunft noch stärker präsent sein. Halten Sie Ausschau nach den Blitzsymbolen in Office-Anwendungen – diese weisen auf KI-Funktionen hin.

Um sich den Charakter dieser Hilfe besser vorzustellen, passt das Bild eines Co-Piloten hervorragend. Sie arbeiten mit Ihren Programmen und haben einen solchen Assistenten jederzeit zur Verfügung, dem Sie gewisse Aufgaben delegieren können, wie zum Beispiel:

- Eine Berechnung geht nicht auf, KI soll den Fehler finden.
- Daten sollen transformiert werden, aber Sie wissen nicht wie. Die Vorgabe eines Beispiel-Resultats ermöglicht es der KI, die Aufgabe für Sie zu übernehmen.
- KI soll aus Excel-Daten eine Grafik und

eine ansprechend formatierte Tabelle erstellen und am Schluss in eine Powerpoint-Präsentation überführen.

Der Vorteil gegenüber einem Benutzererlebnis, wie es zum Beispiel ChatGPT liefert, ist, dass der Co-Pilot den Kontext der Daten kennt, und die Eingaben bleiben zusätzlich geschützt in der Unternehmensumgebung. Statt umständlich die Ausgangslage zu umschreiben, erhält die Nutzerin oder der Nutzer aus der Anfrage direkt das Resultat. Auch wenn in dieser Kategorie die «grossen Würfe» nicht zu finden sind, erhalten Mitarbeitende durch den Co-Piloten einen ständigen Begleiter für viele kleine Effizienzgewinne oder Nachkontrollen. Wie halten Sie es mit dem Vieraugenprinzip in Zeiten von Fachkräftemangel? Ein Co-Pilot, der zum Review der eigenen Arbeit aufgefordert werden kann, kann hierbei sehr hilfreich sein.

Handlungsempfehlungen:

Machen Sie sich mit bereits vorhandenen KI-Funktionen auf ihrem Gerät vertraut, zum Beispiel mit folgenden Excel-Funktionen:

- Blitzvorschau
- Analysieren von Daten (ehemals: «Ideen»)
- Bildintegration

2. Add-ons in ERP/Spezialsoftware

Wir werden zunehmend mit Angeboten konfrontiert, Add-ons mit KI-Funktionen in unsere ERP- oder Spezialsoftware zu

integrieren, um unsere Arbeit effizienter zu gestalten. Bereits seit einigen Jahren ist es im Bereich Kreditoren dank OCR (optical character recognition) möglich, aus eingescannten Rechnungen vollständige Buchungssätze automatisch zu generieren. Die Technologie dahinter ist eine KI-Anwendung aus dem Bereich der Bilderkennung. Entweder haben Sie dies als Zusatzprogramm erworben oder Ihr ERP kann dies schon standardmässig. Eines ist jedoch sicher: Die ERP-Anbieter investieren massiv in diese und weitere KI-Technologien. Laut Medienberichten beteiligt sich SAP zum Beispiel mit einer Investition von einer Milliarde Schweizer Franken an drei KI-Firmen. Die Beweggründe in diesem Wettlauf sind klar: In zehn Jahren wird ein ERP veraltet sein, wenn es nicht in der Lage ist, die neuen KI-Möglichkeiten zu nutzen.

Weitere KI-Anwendungen, die in nächster Zeit zu erwarten sind:

- Erstellung von Abgrenzungs- oder Abschlussbuchungen auf Basis des Vormonats oder Vorjahres als Vorschlagsliste
- Identifikation von auffälligen Einzelbuchungen (neu auftretende Geschäftsfälle ohne vergleichbares in der Buchungshistorie, untypische Beträge, Lieferanten etc.)
- Identifikation von Doppelbuchungen, untypischen MWST-Codes oder eine auffällige Häufung von Stornos.

Handlungsempfehlungen:

- Gehen Sie auf die Website Ihres jetzigen ERP-Anbieters und schauen Sie, was dort unter KI zu finden ist.
- Gehen Sie Ihr Netzwerk von Finanzpersonen mit demselben ERP durch: Kontaktieren Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen und bringen Sie in Erfahrung, welche KI-Funktionen bei den Peers bereits im Einsatz sind oder ausprobiert wurden.
- Erweitern Sie Ihr Netzwerk, indem Sie an lehrreichen Veranstaltungen (z. B. die Netzwerkanlässe von veb.ch) teilnehmen und sich mit interessierten Personen austauschen.

3. Unternehmensspezifische KI-Projekte

In einigen Fällen sind die Anforderungen so spezifisch, dass Unternehmen eigene Data-Science-Projekte starten. Diese Projekte nutzen KI, um massgeschneiderte Lösungen

für spezifische Herausforderungen zu entwickeln. Das heisst, Sie arbeiten mit Data Scientisten zusammen und möchten KI für Ihr Business nutzbar machen.

Mögliche Fragestellungen, die aus der Praxis mit Bezug zum Finanz- und Rechnungswesen bekannt sind:

- Forecast des benötigten Personals pro Tag/Tagesszeit (Call-Center, Gastronomie)
- Forecast des Energieverbrauchs der Kunden (Energieunternehmen)
- Voraussagen von «Churn» (Abwanderung): Unternehmen in verschiedenen Branchen können KI nutzen, um das Risiko der Abwanderung von Kunden oder Mitarbeitenden vorherzusagen.

Die meisten dieser Use Cases beziehen sich also auf die Voraussage einer Grösse. Hierzu werden möglichst viele Daten identifiziert, die einen Einfluss auf die Zielgrösse haben könnten. Aus der Vergangenheit und mittels Machine Learning wird ein «Predictor» trainiert, der wie ein «weiser» Mensch zu einem spezifischen Thema sehr viel Erfahrung gesammelt hat und diese Erfahrung auf neue Situationen anwenden kann.

Handlungsempfehlungen:

- Listen Sie Ihre Use Cases auf: Identifizieren Sie konkrete Anwendungsfälle, bei denen KI Ihnen einen operationalisierbaren Nutzen bringen könnte. Überlegen Sie, welche Prozesse oder Vorhersagen im Unternehmen verbessert werden könnten.
- Beschäftigen Sie sich mit der Funktionsweise von Machine Learning.
- Können Sie mit Ihren vorhandenen Programmen Machine Learning bereits durchführen? Wenn Sie zum Beispiel ein Business Intelligence Tool im Einsatz haben, bringen Sie die verfügbaren KI-Funktionen in Erfahrung. Oder Sie installieren eine KI-Plattform im Low-Code-Bereich wie beispielsweise KNIME (knime.com) und sammeln nach dem Durchgehen eines Tutorials erste Erfahrungen.

Limitationen der KI

Es ist wichtig, die Grenzen von KI zu verstehen. KI basiert auf dem Lernen aus der Vergangenheit und kann daher keine Paradigmenwechsel antizipieren. Sie funktioniert gut bei generischen Fragestellungen wie Sprach- oder

Bildererkennung, stösst jedoch schnell an Grenzen bei spezifischeren Aufgaben wie der Vorhersage des Umsatzes eines Unternehmens. Der Grund dafür liegt darin, dass KI-Algorithmen auf vorhandenen Daten trainiert werden und Annahmen über zukünftige Muster basierend auf Mustern aus der Vergangenheit treffen. Solange sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich ändern, können diese Annahmen gültig sein. Zum Beispiel ändert sich unsere Sprache nur minim von Jahr zu Jahr, sodass ein Algorithmus darauf vertrauen kann, dass vergangene Muster auch in Zukunft gelten. Jedoch gibt es Situationen, in denen sich die Rahmenbedingungen drastisch ändern können, wie zum Beispiel die Strompreisentwicklung nach 2019 oder der Umsatz eines Gastronomiebetriebes vor, während oder nach der Coronapandemie. In solchen Fällen können die Muster der Vergangenheit nicht zwingend auf die Zukunft übertragen werden.

Ausserdem sind viele KI-Algorithmen reine «Black Boxes» – im Gegensatz zum menschlichen «Forecaster» kann man sie nicht fragen, wie sie zu ihren Vorhersagen gekommen sind. Gerade die eher moderneren, sehr mächtigen Modelle wie neuronale Netze leiden unter dieser Intransparenz.

Es werden uns immer wieder Fälle präsentiert, bei denen KI bessere Vorhersagen für Kennzahlen wie den EBIT auf Konzernstufe liefert als das Controlling. Allerdings stellt sich die Frage der Operationalisierbarkeit: Die Einflussfaktoren müssen sichtbar sein und vor allem müssen im Unternehmen konkrete verantwortliche Personen daraus Handlungen ableiten und umsetzen. Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Angenommen, ein KI-generierter Forecast zeigt einen starken Rückgang des Unternehmensergebnisses. Wenn dieser tatsächlich eintritt, könnten sich die Data Scientisten über den gelungenen Algorithmus freuen. Aber der Sinn des Controllings in einem solchen Fall wäre, dass dieses Szenario nicht eintritt: Zeigt der Forecast nach unten, müssen auf allen Ebenen Gegenmassnahmen ergriffen und gegengesteuert werden. Wenn



Ein CAS in Public Sector Audit and Oversight

- > Zertifizieren Sie Ihre Kompetenzen
- > Erweitern Sie Ihre Kenntnisse
- > Flexibel und in Ihrem eigenen Tempo
- > Wählen und mikrozertifizieren Sie drei kurze Seminare
- > Mit den Spezialisten des Instituts für öffentliche Verwaltung der Universität Lausanne (IDHEAP) und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)
- > Wählen Sie drei Seminare von jeweils vier Tagen aus vier Seminaren aus



Finanzaufsicht im öffentlichen Sektor
(nächste Daten: 13./14. Juni 2024
und 4./5. Juli 2024)



Wirtschaftlichkeitsprüfung und Evaluation
(nächste Daten: 16./17. Mai 2024
und 6./7. Juni 2024)



Digitale Transformation
(nächste Daten: 5./6. September 2024
und 24./25. Oktober 2024)



**Prüfung von Organisation
und Management**
(nächste Daten: November 2025)

Zertifikat: Kumulieren Sie innerhalb von drei Jahren drei mikrozertifizierte Seminare, erlangen Sie ein universitäres Certificate of Advanced Studies CAS in «Public Sector Audit and Oversight».

Jedes Seminar kann selbstverständlich unabhängig von den anderen besucht werden und Sie erhalten einen Fortbildungsausweis, der 25 CPE-Kreditpunkten (continuing professional education) bzw. 32 Stunden von EXPERTsuisse anerkannter Fortbildungszeit entspricht.

Unterrichtsform: Präsentationen, Diskussionen und praktische Übungen werden kombiniert, um eine aktive Teilnahme und die Aneignung der Inhalte zu fördern. Verschiedene Referentinnen und Referenten präsentieren auf der Grundlage ihres grossen Erfahrungsschatzes.

Zeit und Ort: Jedes Seminar wird alle zwei Jahre zu denselben Terminen auf Deutsch durchgeführt; zweimal jeweils donnerstags und freitags, von 9.15 bis 16.30 Uhr.

Die Seminare finden direkt neben dem SBB-Bahnhof Solothurn im Hotel H4 (mit Übernachtungsmöglichkeit) statt.

Zielpublikum: Führungskräfte und politische Entscheidungsträgerinnen und -träger auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene sowie Fachpersonen für die jeweils behandelten Themen.

Informationen und Anmeldungen:

Für weitere Informationen und die Anmeldung klicken Sie auf den entsprechenden QR-Code, besuchen Sie unsere Webseite www.unil.ch/idheap/psao/de oder schreiben Sie uns ein E-Mail an LaurenaAlizee.Convert@unil.ch

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Unil
UNIL | Université de Lausanne
IDHEAP
Institut de hautes études
en administration publique

das «Actual» besser ist als der Forecast, hat das Controlling beziehungsweise die Unternehmensführung ihren Job richtig gemacht.

Handlungsempfehlungen:

Gehen Sie Ihre Ideen vom vorangehenden Kapitel nochmals durch und bewerten Sie folgende Punkte:

- Ist im beschriebenen Fall die Vergangenheit relevant für Zukunft?
- Haben Sie genügend qualitative Daten (eine grosse Menge an Daten ist aussagekräftiger)?»
- Ist aus Unternehmenssicht das Erreichen der Vorhersage in allen Fällen wünschenswert? Wie würden Sie die Vorhersage konkret operationalisieren?

Folgen für bestehende Digitalisierungsbestrebungen

Die zunehmende Verbreitung von KI hat auch Auswirkungen auf andere Digitalisierungsbestrebungen. Zum Beispiel im Bereich Analytics respektive Business Intelligence.

Wenn Sie sich mit einer Data Scientistin unterhalten, wird sie Folgendes bestätigen: Die Vorbereitung der Daten (im Fachjargon «Preprocessing») nimmt einen Grossteil der Arbeit in einem Machine Learning Projekt ein. Hier gibt es eine Analogie zu Business Intelligence: Um automatisierte Dashboards und Berichte zu generieren, müssen die Daten vorbereitet werden (im Fachjargon «ETL» [Extract, Transform, Load]). Hier können Synergien genutzt werden: Da die Rohdaten mit Business Logik veredelt werden, können diese sowohl für Business Intelligence als auch für KI-Projekte verwendet werden. Sie können KI auch direkt mit Rohdaten speisen, aber dieser fehlt der Kontext. Im Gegensatz zu ChatGPT, welches das öffentlich zugängliche Internet als Lernquelle hat, verfügt Ihre KI im Unternehmen nicht über Tausende von «Wikis», die für intelligentes Lernen erforderlich sind.

Business Intelligence löst letztendlich die Problematik der Datensilos und führt die Unternehmensdaten nach einer Business-Logik (im Gegensatz zu einer rein technischen Logik) zusammen. Sie möchten nicht in allen ihren Unternehmensprogrammen

einen isolierten KI-Chatbot haben, der nur die Infos des isolierten Datensilos zur Verfügung hat. Denken Sie auch an Themen wie Datensicherheit und Datenschutz: Sie möchten diese Themen nicht mehrfach lösen wollen! Also: Bleiben Sie an Ihren Business Intelligence Projekten dran oder beginnen Sie damit. Daten, die qualitativ hochwertig und nach einer Business-Logik vorbereitet wurden, bilden in der Regel die beste Basis für KI-Projekte!

Handlungsempfehlungen:

- Treiben Sie Ihre bisherigen Digitalisierungsbestrebungen weiter voran und überlegen Sie, wo und wie KI einen Zusatznutzen bringen könnte.

Folgen für den Berufsstand im Accounting

Es gibt oft die Vorstellung, dass KI die Mitarbeitenden im Finanz- und Rechnungswesen komplett ersetzen wird. Wer solche Vorstellungen verbreitet, geht womöglich von falschen Annahmen aus, nämlich dass die heutigen Rahmenbedingungen stabil bleiben werden. Die Realität sieht vielerorts anders aus und ist in der VUCA-Welt (volatility, uncertainty, complexity, ambiguity) in der wir leben, äusserst unberechenbar.

Stellen Sie sich vor, Ihr Unternehmen hat alles mit Hilfe von KI vollständig automatisiert. Doch dann kommt Ihr CEO und verkündet, dass eine neue Tochterfirma mit einem exotischen Buchhaltungssystem erworben wurde, deren Finanzzahlen und sonstigen Daten neu in Ihr Abacus integriert werden müssen. Oder es stehen neue Mehrwertsteuersätze an, die ab dem 1. Januar 2024 gelten werden? In der Theorie mag dies nur ein paar Klicks erfordern, aber in der Praxis ist es viel komplexer, da ein Verständnis für die Produkte und die unternehmensspezifischen Zeit- und Datenströme erforderlich ist, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Die VUCA-Welt stellt eine erhebliche Herausforderung für eine funktionierende KI dar, die nur aus der Vergangenheit lernen konnte. Deshalb braucht es weiterhin Fachkräfte.

Wie kann KI Ihren Arbeitsalltag beeinflussen? Analysieren Sie für sich selbst, wie viel Zeit

Sie täglich in verschiedenen Programmen verbringen. Angenommen, Sie verbringen drei Stunden im ERP, eine Stunde im Excel, eine halbe Stunde im BI-Programm und eine Stunde in anderen Office-Anwendungen wie E-Mail oder Powerpoint. Wenn Sie überall Co-Piloten zur Verfügung hätten, die Ihnen bei der Vorbereitung, Durchführung und vor allem auch bei der Nachkontrolle helfen könnten, würden Sie einerseits effizienter arbeiten können und andererseits die Qualität Ihrer Arbeit verbessern können. Dieses Potenzial gilt es zu nutzen.

Handlungsempfehlungen:

- Ist Ihre Ausbildung im Finanz- und Rechnungswesen schon eine Weile her? Erkundigen Sie sich nach «Refreshern» in Ihrer Ausbildung und holen Sie digitale Themen auf.
- Besuchen Sie mindestens eine Weiterbildung pro Jahr vor Ort. Durch persönliche Teilnahme können Sie Ihr Netzwerk erweitern und sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen austauschen, um zu erfahren, was in der Praxis wirklich funktioniert.
- Tauchen Sie tief in Themen wie ChatGPT ein und verstehen Sie, wie solche Technologien funktionieren. Dieses Grundverständnis hilft Ihnen auch dabei, neue Angebote kritisch zu hinterfragen.

«KI wird vermutlich nicht Menschen ersetzen, aber Menschen mit KI werden Menschen ohne KI ersetzen» (Karim Lakhani). Bleiben Sie am Thema dran, investieren Sie Zeit und nutzen Sie die aufregenden Möglichkeiten, die sich bieten.



Fabian Meisser

M.A. HSG/Data Scientist,
Geschäftsführender Partner DataVision AG,
meisser@datavision.ch



LEADERSHIP

Neue plattform-Studie widmet sich dem Potenzial von New Work

Die Digitalisierung hat in der Arbeitswelt neue Möglichkeiten im Hinblick auf die Flexibilisierung der Arbeit und die Formen der Zusammenarbeit eröffnet. Unter «New Work» versteht man die Nutzung dieser neuen Möglichkeiten zum Vorteil aller. Die neue plattform-Studie bestätigt: Um das volle Potenzial von New Work nutzen zu können, braucht es vor allem neue Lösungen im Umgang mit der Flexibilisierung der Arbeit und einen adäquaten Gesundheitsschutz.

Ursula Häfliger

New Work: Risiken und Chancen

In der Arbeitswelt finden seit mehreren Jahren grosse Veränderungen in einem atemberaubenden Tempo statt. «Das betrifft nicht nur den Inhalt unserer Arbeit, sondern auch die Art und Weise, wie wir arbeiten und zusammenarbeiten», betont Ursula Häfliger, Geschäftsführerin der plattform. Dienstleistungs- und Wissensberufe machen mittlerweile mit Abstand den grössten Teil der Tätigkeiten auf dem Schweizer Arbeitsmarkt aus. Vertreten werden diese Berufsleute von Allianzen wie der plattform. «Für uns war es deshalb besonders wichtig, nicht nur Risiken zu identifizieren, sondern auch Chancen aus dem Strukturwandel und der damit verbundenen Flexibilisierung der Arbeit hervorzuheben.» Dabei gilt es zu prüfen, wie sich die positiven Effekte, wie z. B. mehr Flexibilität und Purpose für Arbeitnehmende, zu den negativen Effekten, wie z. B. psychische Erkrankungen oder sich rasch wandelnde Skills, in Zukunft verhalten werden.

«Gesetzliche Grundlagen müssen nicht nur der Realität angepasst, sondern auch für die Zukunft ausgerichtet werden»

Neue Lösungen im Umgang mit Flexibilisierung und Gesundheitsschutz

Gemeinsam mit dem Beratungs- und Forschungsbüro Ecoplan hat die plattform vier Bereiche identifiziert, in denen sie dringenden Handlungsbedarf (vgl. Grafik) sieht. Für die plattform stehen vor allem das Spannungsfeld von Flexibilisierung und der Gesundheitsschutz im Fokus.

Rund 50 Prozent der Erwerbstätigen können örtlich und zeitlich flexibel arbeiten. Das heutige Arbeitsgesetz hat jedoch vorwiegend einen industriellen Charakter und regelt ortsgebundene und physische Formen der Arbeit. Örtlich und zeitlich flexible Arbeit ist Realität, im Gesetz aber nicht abgebildet. Flexible Arbeitszeitmodelle haben viel Potenzial, Arbeitsbedingungen zu verbessern. Für Prof. Dr. Hartmut Schulze, Dozent bei der FHNW, steht fest: «Neue Arbeitsformen bringen

viele psychische Belastungen, aber auch Ressourcen mit sich.» Es besteht auch die Gefahr der (Selbst-)Ausbeutung, die sich auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmenden auswirken und sich längerfristig in psychischen Belastungen manifestieren kann.

Es braucht dringend neue Lösungen im Umgang mit der Flexibilisierung der Arbeit und einen adäquaten Gesundheitsschutz. «Gesetzliche Grundlagen müssen nicht nur der Realität angepasst, sondern auch für die Zukunft ausgerichtet werden», betont Häfliger.

Die Zukunft der Arbeit hat längst begonnen

Für die plattform ist menschengerechtes Arbeiten ein zentraler Aspekt von New Work. Nur so kann Arbeit auch nachhaltiger für Individuum, Gesellschaft und Umwelt werden. Für Unternehmen gilt dasselbe. Eine vorausschauende Planung und die Nutzung individueller Stärken

der Mitarbeitenden führt Unternehmen sicher in die Zukunft. Ein strategisches Talent-Management, verbunden mit einer gesunden und zufriedenen Workforce gibt Firmen einen klaren Wettbewerbsvorteil.

Damit menschenzentrierte Arbeit auch Wirklichkeit werden kann – insbesondere für Berufsleute in Wissens- und Dienstleistungsberufen – wird die plattform in den kommenden Monaten innovative Empfehlungen zuhanden von Politik und Wirtschaft formulieren. «Die Zukunft der Arbeit hat schon längst begonnen», bekräftigt Häfliger. «Gestalten wir sie zusammen!»



Den Bericht sowie weitere Informationen zur Studie finden Sie hier: die-plattform.ch/new-work



Ursula Häfliger

Dr. phil., ist Verantwortliche Politik beim Kaufmännischen Verband Schweiz und Geschäftsführerin der plattform, info@die-plattform.ch

(Foto: Kaufmännischer Verband Schweiz/Merlin Photography Ltd)

die **plattform.**
bildung.wirtschaft.arbeit

«For a strong Swiss workforce»

Die plattform ist die politische Allianz unabhängiger und lösungsorientierter Angestellten- und Berufsverbände. Mit über 85 000 Mitgliedern agiert sie im Interesse der Dienstleistungsberufe, in denen derzeit 80 Prozent der Erwerbstätigen tätig sind (Tendenz steigend), sowie der Wissensberufe, der am stärksten wachsenden Gruppe von Berufsleuten in der Schweiz. Die plattform arbeitet an innovativen Lösungen in bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Dossiers. Denn nur so können Erwerbstätige befähigt werden, ein erfülltes Berufsleben zu gestalten und ihr Potenzial über den gesamten beruflichen Werdegang hinweg zu entfalten. Starke und selbstbewusste Berufsleute sind der Grundstein für eine moderne und offene Gesellschaft.

veb.ch gehört zu den Mitglieder-Verbänden der plattform.

die-plattform.ch

Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten: Bundesrat legt Eckwerte fest

Der Bundesrat will bei der nachhaltigen Unternehmensführung eine international abgestimmte Regelung schaffen. Am 22. September 2023¹ hat er seinen Entscheid vom 2. Dezember 2022² bekräftigt und die Eckwerte für eine Gesetzesvorlage beschlossen, die spätestens im Juli 2024 in die Vernehmlassung gehen soll. Diese umfasst neu insbesondere die Prüfpflicht für Nachhaltigkeitsberichte.

Reto Sanwald

Aus Sicht der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind die folgenden fünf Themen entscheidend:

1. Geltungsbereich der Pflicht zur nicht-finanziellen Berichterstattung

Bereits seit 2022 besteht die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange (Art. 964a OR³). Diese gilt für Gesellschaften des öffentlichen Interesses. Als solche gelten Publikums-gesellschaften und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigte Finanzinstitute (Art. 2 Bst. c RAG⁴), die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben und mindestens eine von zwei Grössen (Bilanzsumme von CHF 20 Millionen und Umsatzerlös von CHF 40 Millionen) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten. Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen berichterstattungspflichtigen Unternehmen kontrolliert werden oder einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen müssen.

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 22. September 2023 wird sich am Vorstehenden im Grundsatz nichts ändern. Neu soll aber der Schwellenwert von 500 auf 250 Vollzeitstellen abgesenkt werden (analog zur Regelung in Art. 727 OR). Damit erfolgt eine Anpassung an das EU-Recht, das für die Schweizer Wirtschaft auf Grund des hohen Exportanteiles von 60 Prozent relevant ist.

Auf den ersten Blick sind damit Unternehmen, die nicht als Gesellschaften des öffentlichen Interesses qualifizieren, von der Berichterstattungspflicht nicht betroffen. Allerdings gelten die meisten Standards zur Berichterstattung (siehe dazu nachstehend) nicht nur für das berichterstattende Unternehmen und seine Tochtergesellschaften (was auch mit dem gesetzlichen Geltungsbereich übereinstimmt, Art. 964b Abs. 4 OR), sondern auch für deren Wertschöpfungs- oder Lieferketten⁵. Beispielsweise muss nicht nur die direkte Freisetzung klimaschädlicher Gase im eigenen Unternehmen (Scope 1), sondern auch die indirekte Freisetzung durch Energie-Lieferanten (Scope 2) und in den vor- und nachgelagerten Lieferketten (Scope 3) erhoben und offengelegt werden. Auch das aktuelle Gesetz deutet in diese Richtung, wenn Unternehmen Risiken in ESG-Belangen erfassen sollen, die sich aus

den «Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen» ergeben (Art. 964b Abs. 2 Ziff. 4 OR).

Daher werden die Prüferinnen und Prüfer von KMU-Unternehmen, die in die Lieferketten von berichterstattungspflichtigen Unternehmen eingebettet sind, mit dem Bedürfnis konfrontiert sein, den Beitrag des KMU an die nicht-finanzielle Berichterstattung von berichterstattungspflichtigen Unternehmen zu prüfen. Aus diesem Grund betrifft die Vorlage auch KMU und deren Prüfende.

2. Standards Berichterstattung

Nach aktuellem Recht gibt der Bericht über nicht-finanzielle Belange Rechenschaft über Umweltbelange (insbesondere die CO₂-Ziele), Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie über die Bekämpfung der Korruption (Art. 964b Abs. 1 OR). Auch wenn nicht alle Elemente von ESG (Environment, Social, Governance) explizit erwähnt werden, sind auf Grund der Pflicht zur integralen Verwendung eines ESG-Regelwerks (Art. 964b Abs. 3 OR) implizit alle Aspekte gemeint.

Das geltende Recht erwähnt die Leitsätze der OECD⁶. Die am 1. Januar 2024 in Kraft tretende Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange anerkennt zudem die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) (Art. 1 i. V. m. Art. 3).

¹ S. dazu die Medienmitteilung des Bundesrates vom 22. September 2023 (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97782.html>)

² S. dazu die Medienmitteilung des Bundesrates vom 2. Dezember 2022 (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92009.html>)

³ Obligationenrecht (OR; SR 220).

⁴ Revisionsaufsichtsgesetz (RAG; SR 221.302).

⁵ S. dazu den Bericht des Bundesamtes für Justiz (BJ), Entwürfe Nachhaltigkeitspflichten EU und geltendes Recht Schweiz vom 25. November 2022, Ziff. 8.2 und 8.3.

Schweizer Unternehmen sollen gemäss Beschluss des Bundesrates vom 22. September 2023 frei wählen können, ob sie die EU-Standards (European Sustainability Reporting Standards ESRS) oder einen anderen gleichwertigen Standard (z. B. OECD Guidelines, Global Reporting Initiative GRI; International Sustainability Disclosure Standards IFRS S) verwenden.

Die EU-Kommission entwickelt die erwähnten ESRS für grosse Unternehmen und später auch für KMU. In der Schweiz bestehen derzeit keine Standards. Zu erwähnen ist aber ein Projekt von Swiss GAAP FER, mit dem ein Leitfaden (kein Standard) für KMU entwickelt werden soll⁷.

Offen ist die Frage, ob und ggf. wer festlegt, welche Standards verwendet werden dürfen. Zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Vermeidung des Problems, dass die Prüferinnen und Prüfer zu viele verschiedene und vor allem «exotische» Standards prüfen müssen, wäre es zu begrüssen, wenn der Bundesrat oder eine andere Stelle die anerkannten Standards festlegt⁸.

3. Pflicht zur Prüfung

Das geltende Recht sieht derzeit keine generelle Prüfpflicht für die nicht-finanzielle Berichterstattung vor. Dennoch gibt es bereits isolierte Beispiele für gesetzlich verankerte ESG-Prüfpflichten. Zu denken ist an die Prüfung des Vergütungsberichts von börsenkotierten Unternehmen (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 4 und 734 ff. OR), die Prüfung der Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten (Art. 964k Abs. 3 OR⁹) oder die Prüfung von Lohngleichheitsanalysen (Art. 13d GIG¹⁰).

Künftig soll gemäss Beschluss des Bundesrates vom 22. September 2023 auch hier eine Anpassung an das EU-Recht erfolgen. Die nicht-finanzielle Berichterstattung soll

daher neu zwingend durch eine externe Revisionsstelle überprüft werden.

4. Anbieter von Prüfungen

Da derzeit keine gesetzliche Prüfpflicht besteht, ist auch nicht geregelt, wer die Prüfungen durchführen darf.

Nach dem Willen des Bundesrates soll in diesem Punkt ebenfalls eine Anpassung an das EU-Recht erfolgen. Die nicht-finanzielle Berichterstattung soll neu zwingend durch eine externe Revisionsstelle überprüft werden, wobei der Begriff «externe Revisionsstelle» dem Vernehmen nach zumindest vorläufig funktional zu verstehen ist.

Offen ist die Frage, welche Dienstleister (im internationalen Jargon: «sustainability assurance providers») künftig Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen. In gewissen Rechtsräumen sind neben den Revisionsunternehmen auch andere Anbieter zugelassen. Die damit verbundenen Vor- und Nachteile gilt es abzuwägen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie die aktuellen Marktverhältnisse aussehen und ob differenziert werden kann zwischen der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und der Prüfung der Daten, die in den Lieferketten zusammengetragen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung von Vergleichbarkeit der Prüfleistungen wäre es zu begrüssen, wenn für alle Prüfdienstleister gewisse Vorgaben gelten. Zu denken ist insbesondere an die Zulassung, die Unabhängigkeit, die anzuwendenden Prüfstandards (dazu nachstehend), die Dokumentation und die Aufbewahrung sowie die Beaufsichtigung.

Falls der Gesetzgeber insbesondere für die Aspekte der Zulassung und Beaufsichtigung der Dienstleister die Notwendigkeit eines staatlichen Akteurs sieht, stellt sich die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zur Verfügung.

⁶ Genauer: Organisation of Economic Cooperation and Development (OECD) Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct, Paris 2023.

⁷ Vgl. dazu die Angaben der FER (<https://www.fer.ch/projekte/leitfaden-zur-nachhaltigkeit>) und das Postulat 23.4062 Dittli, Unterstützung von Schweizer KMU bei der Anwendung von ESG-Richtlinien.

⁸ Vgl. die Rechtslage bei den Standards zur Rechnungslegung, die der Bundesrat in der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (Art. 962a Abs. 5 OR i. V. m. VASR; SR 221.432) festlegt.

⁹ Vgl. dazu die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (SR 221.433).

¹⁰ Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1) und Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse (SR 151.14).

¹¹ Vgl. dazu die Prüfung der Finanzberichterstattung, wo die RAB die Standards für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen festlegt (Art. 16a RAG).

5. Standards zur Prüfung

Offen gelassen wird derzeit (wie bei den Standards zur Berichterstattung, vgl. dazu vorne) die Frage, ob und ggf. wer festlegt, welche Standards zur Prüfung verwendet werden dürfen.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit wäre es zu begrüssen, wenn der Bundesrat oder eine andere Stelle die anerkannten Standards festlegt¹¹. Der aktuell in der Vernehmlassung befindliche International Standard on Sustainability Assurance (ISSA 5000) des International Auditing and Assurance Standard Board (IAASB) dürfte künftig einer der anerkannten Standards sein. ISSA 5000 ist für die Prüfung aller ESG-Standards anwendbar, und dies durch alle Berufsgattungen, also nicht nur durch Revisionsunternehmen. Der Standard wird in finaler Fassung bis Ende 2024 und damit deutlich vor dem Inkrafttreten des neuen Schweizer Gesetzes vorliegen.

Zusammenfassung

Der Stellenwert der Prüfung der nicht-finanziellen Berichterstattung nimmt mit der geplanten Vorlage des Bundesrates voraussichtlich enorm zu, und zwar nicht nur für Gesellschaften des öffentlichen Interesses, sondern auch für die Unternehmen der vor- und nachgelagerten Lieferketten. Auch wenn viele Einzelheiten noch nicht entschieden sind und sich bis zur Verabschiedung der Vorlage durch die eidgenössischen Räte noch einige Änderungen ergeben werden, sind die Umrisslinien der neuen Vorgaben bereits erkennbar. Es lohnt sich auch für KMU-Prüfende, sich frühzeitig mit der Frage zu beschäftigen, ob sie in diesem künftigen Markt aktiv sein wollen und wenn ja in welcher Form.



Reto Sanwald

Dr. iur., Rechtsanwalt, EMBA HSG, Direktor der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und Board Member des International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), info@rab-asr.ch

A portrait of Rudolf Strahm, an older man with white hair, wearing a dark blue suit, a light blue shirt, and a red and blue striped tie. He is standing with his arms crossed, looking directly at the camera. The background is a blurred outdoor setting.

BILDUNG

Im Gespräch mit Rudolf Strahm

Professional-Titel stärken die Reputation der höheren Berufsbildung

Rudolf Strahm unterstützt den Weg zur Aufwertung und Sichtbarkeit von Berufen und Weiterbildungsabschlüssen durch Professional-Titel. Trotz polarisierender Meinungen setzt sich der Bildungsexperte für eine schweizweit einheitliche Lösung der höheren Berufsbildung ein.

Interview: Bettina Kriegel | Foto: C. Jäggi

«Karriere mit Berufsbildung – Warum der Arbeitsmarkt Fachkräfte mit Berufslehre am meisten begehrt» lautet der Titel des neuen Buchs von Rudolf Strahm, das er zusammen mit Ea Eller und Jörg Wombacher dieses Jahr veröffentlicht hat. Das Werk dient einerseits als Leitfaden für Eltern und Lehrpersonen bei der Berufswahl und beleuchtet andererseits auch Themen wie Berufskarriere, Fachkräftemangel und Wettbewerbsfähigkeit. Ein ganzes Kapitel widmet sich den Reform-Baustellen im Bildungssystem, einschliesslich der Titelbezeichnungen der

«Ich begrüsse sehr, dass veb.ch die Initiative zugunsten der Titelaufwertung ergreift und damit die Behörden unter zeitlichen Druck setzt.»

höheren Berufsbildung, die laut Strahm weniger wertgeschätzt werden. Rudolf Strahm engagiert sich seit Jahren aktiv für die duale Bildung und fordert unter anderem die Einführung standardisierter Professional-Titel auf nationaler Ebene. Wir haben den Bildungsexperten nach seiner Meinung zum Alleingang von veb.ch bei den Professional-Titeln befragt und hervorragende Antworten erhalten.

Herr Strahm, was halten Sie von der Einführung der Professional-Titel durch veb.ch? Glauben Sie, dass diese Titel einen Mehrwert für die Berufsbildung in der Schweiz darstellen?

Ich begrüsse sehr, dass veb.ch die Initiative zugunsten der Titelaufwertung ergreift und damit die Behörden unter zeitlichen Druck setzt. Denn die Einführung einer geschützten Titeläquivalenz ist schon lange im Staatssekretariat für Bildung, Forschung, Innovation SBFI in Bearbeitung und kommt nur schleppend voran.

Sie fragen nach dem Mehrwert des Titels «Professional Bachelor». Heute spielen die erreichbaren Berufstitel eine ganz entscheidende Rolle beim Richtungsentscheid «Berufslehre oder Gymnasium» oder später bei der Wahl der karriereorientierten

Weiterbildung. Die Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» werden die beruflichen Weiterbildungen auf der TertiärB-Stufe sichtbar machen und die Wettbewerbsposition der Höheren Berufsbildung (HBB) ganz bestimmt verbessern.

Welche Vorteile sehen Sie konkret?

Mit den eingängigen Titeln «Professional Bachelor» und «Professional Master» werden diese Bildungsgänge besser wahrgenommen. Die Allgemeinheit kennt heute die Titel EFZ und EBA in der Berufsbildung und die Titel Bachelor, Master, Doktorat auf der Hochschulstufe. Aber die 400 Berufsbezeichnungen der Höheren Berufsbildung haben keinen übergeordneten eingängigen Titel. Deshalb sind sie oft nur in den Branchen bekannt und nicht darüber hinaus.

Der übergeordnete Titel «Professional Bachelor/Master» bringt als Zusatz zu den eigentlichen Fachausweisen und Diplomen endlich eine Titeläquivalenz zu Deutschland und Österreich, die diese schon eingeführt haben. Aber sie markieren auch eine Äquivalenz und gleichzeitig eine Abgrenzung zu den Hochschultiteln der Fachhochschulen und Universitäten.

Swissuniversities befürchtet eine Verwässerung der akademischen Bachelor- und Master-Titel. Teilen Sie diese Befürchtung?

Die Hochschulen, die in swissuniversities verbunden sind, verteidigen mit ihrer Gegnerschaft einfach ihre standespolitischen Interessen. Die Behauptung, die Professional-Titel würden eine Verwirrung stiften, ist bloss Vorwand. Die Fachhochschulen und Universitäten stehen mit ihren nonformalen, teuren Weiterbildungsangeboten CAS, DAS, MAS in direkter Konkurrenz. Im Hintergrund steht die Sorge der Universitäten, dass viele Uni-Abgänger, namentlich in den Geistes- und Sozialwissenschaften, auf dem Arbeitsmarkt grosse Mühe haben, während der private Arbeitsmarkt heute die Absolventen der Höheren Berufsbildung mehr begehrt.

Rechtlich ist der Sachverhalt wie folgt: Die Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind gesetzlich nicht

geschützt. veb.ch kann diese verleihen, aber ich rate dringend, dass der Verband eine gesetzliche Anerkennung durch den Bund anstrebt. Wenn diese Titel nicht geschützt sind, können sonst auch fragwürdige private Anbieter auf die Idee kommen, diese anzuwenden. Zudem rate ich Ihnen dringend, die Einstufung im Nationalen Qualifikationsrahmen NQR zu respektieren, also NQR-6 für «Professional Bachelor» und NQR-7/8 für «Professional Master». (Für NQR-5 Fachausweise braucht es eine spezielle Begründung oder später einen Ausbau zu NQR-6.)

Im Parlament wurden die Professional-Titel bachab geschickt. Und das SBFI hat auf Anfrage der Handelszeitung geschrieben, dass sie am Thema dran seien und im November über die Ausarbeitung und Unterbreitung einer Gesetzesvorlage zur Einführung der Titelzusätze «Höhere Fachschule» informieren. Die Mühlen in Bern mahlen langsam, was ist zu erwarten?

Das Parlament ist gespalten: Im Nationalrat wurde die Titeläquivalenz mit Professional Bachelor und Professional Master zwei Mal angenommen, hingegen im Ständerat aufgrund der Hochschullobbys zwei Mal



Buch «Karriere mit Berufsbildung – Warum der Arbeitsmarkt Fachkräfte mit Berufslehre am meisten begehrt»

Ea Eller, Rudolf Strahm, Jörg Wombacher: Karriere mit Berufsbildung – Warum der Arbeitsmarkt Fachkräfte mit Berufslehre am meisten begehrt. hep Verlag Bern 2023, 208 Seiten, Infografiken, CHF 29, E-Book CHF 21.

1472

Die Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen sowie die Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling sind Spitzenkräfte ihres Fachs – ausgerüstet mit einem Know-how, das im Arbeitsmarkt nachgesucht wird.

Eine erfreuliche Entwicklung ist bei den Anmeldezahlen für die Prüfungen im nächsten Jahr zu vermelden: 1216 Kandidatinnen und Kandidaten haben sich für die eidgenössische Berufsprüfung angemeldet. Der höheren Fachprüfung stellen sich 256 Kandidatinnen und Kandidaten.

1472 – eine stolze Zahl. Wir wünschen den Kandidatinnen und Kandidaten eine gute Vorbereitung und viel Erfolg bei den Prüfungen im nächsten Jahr!



sind – wie der Gesetzgeber beabsichtigte – im Vergleich zu universitären Titeln «gleichwertig, aber andersartig».

Die HBB-Abschlüsse mit der eidg. Berufsprüfung BP, der eidg. Höheren Fachprüfung HFP und den Höheren Fachschulen HF fördern auf jeden Fall die berufliche Mobilität, weil sie die neusten Techniken und Methoden von Fachlehrern vermitteln, die in der Praxis stehen. Viele Prozesse, die es vor zehn Jahren noch gar nicht gab, werden durch die HBB verbreitet; und das fördert natürlich die berufliche Mobilität und den Strukturwandel.

veb.ch als Trägerorganisation des Vereins der höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling kann die Anmeldezahlen stabil auf hohem Niveau halten. Andere Berufsverbände beklagen rückläufige Zahlen. Welche Massnahmen könnten ergriffen werden, um die allgemeine Reputation und Wertschätzung von Fachausweis- und Diplomabschlüssen weiter zu stärken?

veb.ch beschreitet den richtigen Weg, nämlich die gesellschaftliche Reputation der Berufe und der Weiterbildungsabschlüsse mit der Professional-Titelaufwertung zu verbessern und sichtbar zu machen. Sicher spielen aber auch die Entlohnung, die familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung und überhaupt die Ausrichtung der Arbeitskultur auf die Milleniumsgeneration und die Generation Z für die Attraktivität des Berufs und der Branche eine entscheidende Rolle.

Rudolf Strahm (80),

Dr. h. c., hat seine berufliche Laufbahn mit einer Laborantenlehre begonnen. Er ist Chemiker und Nationalökonom und war SP-Nationalrat und danach eidgenössischer Preisüberwacher. Er hat die Berufsbildungsreform der 1990er Jahre im Parlament mitgestaltet und war während 25 Jahren auch Dozent bei der Ausbildung von Berufs- und Laufbahnberaterinnen an den Universitäten Bern und Freiburg. Er ist Autor zahlreicher Bücher.

abgelehnt. Alle Wirtschaftsverbände sind aber heute für diese Aufwertung und der Departementschef, Bundesrat Guy Parmelin, hat entschieden, die Aufwertungsprozedur gesetzlich durchzuziehen. Allerdings ist unverständlich, wie schleppend und bürokratisch die Prozedur vorbereitet wird. Das SBFI spricht jetzt vom vierten Quartal 2024 für die formale Vernehmlassung – letztes Jahr wollte man diese nach der Sommerpause 2023 durchführen.

Wie sehen Sie die Entwicklung der Berufsbildung und Berufskarriere in der Schweiz? Sind die dualen Bildungswege immer noch attraktiv genug und bieten sie gute Perspektiven für junge Talente?

Die Arbeitsmarktanalysen der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung EHB und die Hochschulabsolventen-Befragung des BFS zeigten klar: Der Arbeitsmarkt bevorzugt heute zahlenmässig, statistisch erhärtet, die Fachkräfte mit einem berufspraktischen Vorlauf, also mit einer Berufslehre und anschliessender Höherer Berufsbildung (HBB) oder einer Fachhochschule (FH).

Wir haben nicht zu wenig Akademiker, sondern zu wenig Ärzte, Ingenieure und Informatiker. Aber wir haben viel zu wenig qualifizierte Fachkräfte als mittlere Kader, Techniker, Prokuristen und Teamchefs. Die Absolventen der Höheren Berufsbildung, die mit 25, 30 oder 35 Jahren eine berufsbegleitende HBB-Weiterbildung absolvieren, sind heute die wichtigsten «Technologie-Diffusions-Agenten», wie es im Fachjargon heisst. Das heisst, es sind diese mittleren Kader, die die neuesten Methoden und Techniken in die Wirtschaft bringen. Sie sind auch entsprechend gut bezahlt.

Inwieweit könnten die neuen akademischen Grade die Mobilität der Absolventen in nationalen und internationalen Arbeitsmärkten fördern oder einschränken?

Ich würde die Bezeichnungen «Professional Bachelor» und «Professional Master» nicht als akademische Grade bezeichnen. Sie

ERFA-Tagung von dualstark: Datenschutz und Good Governance

Die diesjährige ERFA-Tagung von dualstark, der Schweizerischen Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen, stand unter dem Titel «Das neue Datenschutzgesetz im Rahmen von Good Governance in der Höheren Berufsbildung».

Marion Tarrach

Das bisherige Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) datierte aus den 90er-Jahren, gehörte mit Blick auf die nachfolgenden technologischen Quantensprünge also noch der Steinzeit an. Seit September 2023 sind der neue Gesetzestext sowie zwei darauf basierende Verordnungen ohne Übergangsfrist in Kraft. Sie sind mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU von 2018 kompatibel, um einen länderübergreifenden Datenaustausch zu ermöglichen.

Rechtsanwalt Reto Fanger ging in seinem Einstiegsreferat auf zehn relevante Änderungen im Umgang mit Personendaten ein. An erster Stelle steht die Pflicht, ein Verzeichnis über die Bearbeitungstätigkeiten von Personendaten zu führen. Sie gilt für alle Organisationen mit mehr als 250 Mitarbeitenden sowie kleinere Unternehmen, die besonders heikle Daten führen. Dazu zählen zum Beispiel Arztzeugnisse für eine Prüfungsdispens oder einen Nachteilsausgleich aufgrund einer Beeinträchtigung. Die Informationen zu den weiteren Stichworten wie Datenschutzerklärung, Auftragsdatenbearbeitung, Datensicherheit, Datenweitergabe ins Ausland, Betroffenenrechte, Risikoanalyse (Datenschutz-Folgenabschätzung DSFA), Privacy by Design & by Default, Meldung von Datensicherheitsverletzungen und Sanktionen sind im Live-Stream der Veranstaltung zu finden (siehe QR-Code).

In einem zweiten Referat stellte Christine Fürst, Vorstandsmitglied dualstark und Leiterin Prüfungssekretariat SVIT,

einen Leitfadens zur Good Governance in der Höheren Berufsbildung vor. Eine achtköpfige Projektgruppe hat Wissen, Informationen und Best Practice zu mehreren Bereichen der Prüfungsorganisation zusammengetragen. Die Erstfassung des Leitfadens steht den Mitgliedern von dualstark über eine Mitwirkungsplattform mit Bitte um Vernehmlassung zur Verfügung.

In die abschliessende Podiumsdiskussion brachten Felix Heer, Prüfungsleiter examen.ch, und Oliver Ammon, Datenschutzbeauftragter Bildung Campus Sursee, ihre

Erfahrungen aus der Praxis ein. Wenige Monate nach Einführung der neuen Gesetzgebung bleibt der Datenschutz ein Thema, das nach viel Aufmerksamkeit, Expertise, Sensibilisierung und Schulung verlangt.

AUFZEICHNUNG

Möchten Sie die ganze ERFA-Tagung nachschauen? Dann finden Sie hier die gesamte Aufzeichnung:



Felix Heer, Oliver Ammon, Thomas Bögli, Christine Fürst, Dr. iur. Reto Fanger (v. l. n. r.)

Executive CAS veb.ch: Boost für persönliche und berufliche Entwicklung

Im heutigen digitalen Zeitalter ist es für Führungskräfte von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit zu besitzen, kleine und mittlere Unternehmen in jeder Situation zu steuern und bei Bedarf zu verändern. Das neue Executive CAS veb.ch vermittelt genau diese Kompetenzen. Luzia Fischer, eine erfolgreiche Absolventin und selbständige Treuhänderin, teilt im Interview ihre Erfahrungen und wertvollen Praxiserkenntnisse aus dem CAS.

Interview: Bettina Kriegel

Herzlichen Glückwunsch zum erfolgreichen Abschluss des Executive CAS veb.ch! Wie fühlen Sie sich nach dem Abschluss?

Vielen Dank für die Glückwünsche. Ich fühle mich natürlich sehr erleichtert, den Abschluss geschafft zu haben und freue mich sehr, mit dem erhaltenen Wissen meinen Rucksack zu erweitern und dieses Wissen in meiner täglichen Arbeit anzuwenden.

Was hat Ihnen besonders gut gefallen?

Viele Erkenntnisse habe ich zu den Themen KMU-Verwaltungsrat und Leadership gewonnen. Es wurde mir deutlich, wie eng diese beiden Themen miteinander verknüpft sind und wie mich das Gelernte persönlich voranbringen wird.

Wie haben Sie den Praxisbezug des CAS erlebt? Können Sie das Gelernte direkt in Ihrem beruflichen Alltag anwenden?

Der Praxisbezug im gesamten CAS war phantastisch! Die Referentinnen und Referenten haben den Unterricht mit vielen praktischen Beispielen bereichert, was den Transfer in die Praxis erleichtert und das CAS äusserst abwechslungsreich und unterhaltsam gestaltet hat. Besonders geschätzt habe ich die aktive Teilnahme meiner Mitstudierenden, die ihre Erfahrungen eingebracht haben. Der Praxistransfer beschränkt sich

übrigens nicht nur auf den beruflichen Alltag, sondern kann auch im privaten Leben, bei der Familie, Freunden oder im Vereinsleben angewendet werden. Der Umgang mit Menschen ist eine alltägliche Fähigkeit und betrifft nicht nur die Führungsebene. Das macht diese Weiterbildung für mich besonders wertvoll.

Gab es bestimmte Lehrgänge oder Themen, die Ihnen besonders im Gedächtnis geblieben sind?

Es ist schwer zu sagen, welcher Lehrgang oder welche Themen mir am meisten gebracht haben, da ich von allen etwas mitnehmen konnte. Das Gesamtpaket und das positive Gefühl werden mir besonders in Erinnerung bleiben. Die Dozentinnen und Dozenten haben die Themen mit viel Herzblut und Engagement behandelt, was dazu beigetragen hat, dass sich bestimmte Inhalte tiefer in mein Gedächtnis eingepreßt haben. Zum Beispiel habe ich im Lehrgang Leadership Expert im Thema Persönlichkeitsmanagement praktische Tools wie die «Wenn-Dann-Formel» gelernt. Beim Thema Kommunikation wurde mir bewusst, wie wichtig eine schnelle Kommunikation mit Mitarbeitenden oder den Medien ist. Der Lehrgang KMU-Verwaltungsrat kompakt hat mir mit praktischen Tipps und Informationen geholfen zu verstehen, welche Rolle und Aufgaben ein VR hat. Und der Lehrgang Digital-CFO bleibt mir gut in Erinnerung, da



viele Themen rund um die Digitalisierung in der Finanzbranche, einschliesslich Cybercrime, behandelt wurden.

Wie würden Sie den Mehrwert des Executive CAS veb.ch für Ihre persönliche und berufliche Entwicklung beschreiben?

Das Executive CAS veb.ch hat für mich einen enormen Schub für meine berufliche und persönliche Entwicklung gebracht. Das Gesamtpaket dieser Weiterbildung hat meine Erwartungen übertroffen und hinterlässt ein angenehmes Gefühl, ähnlich wie ein guter Schluck Rotwein vor dem Kaminfeuer.



Neue Führung, bewährte Qualität – und mehr Anmeldungen!

Kontinuität im Wandel: Der Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling hat personelle Wechsel im Prüfungssekretariat vollzogen. Das neue Leitungsteam übernimmt die Verantwortung für erfolgreiche und faire Prüfungen mit 1472 Kandidatinnen und Kandidaten im kommenden Jahr.

Chester Romanutti

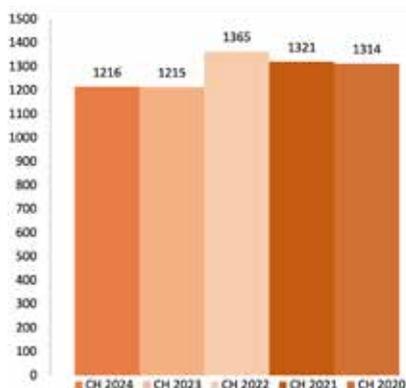
Mit dem Weggang der langjährigen Geschäftsführerin Dalya Abo El Nor wird sich auch das Sekretariat neu organisieren: Die bisherige Prüfungsorganisatorin der Berufsprüfung Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen Martina Nikolic übernimmt ab dem 1. April die Aufgabe als Prüfungsleiterin für die Berufs- und die Höhere Fachprüfung und somit das Prüfungssekretariat RWC. Die Geschäftsführung des Trägervereins übernimmt per sofort Chester Romanutti, Geschäftsführer von examen.ch. Damit ist die Kontinuität in der Erbringung der wichtigen Dienstleistungen für die Kandidatinnen und Kandidaten und die Expertinnen und Experten wie auch für die Gremien der Trägerorganisation gewährleistet. Seit dem Sommer verstärkt Martine Steiger Burgos das Sekretariat in Neuchâtel. Die über 1400 Kandidatinnen und Kandidaten 2024 und ihre Expertinnen und Experten werden somit von einem bewährten und eingespielten Team betreut.

Mehr Prüfungsanmeldungen

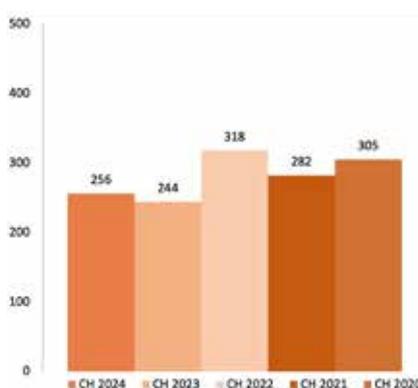
Eine erfreuliche Entwicklung ist bei den Anmeldezahlen zu vermelden: Bei beiden Prüfungen ist nach dem Peak vor der Reform ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr auszumachen, auch wenn noch ein Abstand zu den Zahlen vor Corona besteht. Damit kann auch festgestellt werden, dass die erneuerten Prüfungen gut angekommen sind.

Angemeldete Kandidatinnen und Kandidaten 2020 bis 2024

Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen



Höhere Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling



2022: letztmals Prüfung nach alter Prüfungsordnung als Erst-Kandidat*in möglich



Dalya Abo El Nor, Geschäftsführerin des Trägervereins, hat als Prüfungsleiterin der höheren Fachprüfungen im Rechnungswesen und Controlling erfolgreich die Revision der Prüfungen umgesetzt. Mit ihrer professionellen Herangehensweise und ihrem fundierten Fachwissen hat sie die Prüfungen mit den Reformen dieses Jahr zu einem reibungslosen Ablauf geführt und für faire Bedingungen gesorgt – unabhängig von den zahlreichen Bildungsanbietern. In dieser Funktion hat sie auch das Projekt «Zahlenmeister» tatkräftig unterstützt und dabei massgeblich zur Stärkung der Berufstitel im Finanz- und Rechnungswesen beigetragen.

Wir möchten Dalya Abo El Nor für ihre langjährige herausragende Leistung und ihren Beitrag zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens und Controllings würdigen. Sie bricht nun zu neuen Ufern auf, und wir wünschen ihr für ihre zukünftigen Unternehmungen alles Gute. Ihre Fachkompetenz und ihr Engagement werden zweifellos auch in zukünftigen Projekten von grossem Wert sein. Wir sind dankbar für die wertvolle Zusammenarbeit mit ihr und freuen uns darauf, von ihren weiteren Erfolgen zu hören.

Herbert Mattle, Präsident Prüfungsverein
Dieter Pfaff, Präsident veb.ch

Herbstlicher Aufbruch in die Welt der Zahlen

Wenn die Blätter in goldenen Tönen leuchten, beginnt an der Controller Akademie eine Zeit des Aufbruchs: Eine neue Generation ambitionierter Studierender hat sich mit Leidenschaft und Tatendrang in das Abenteuer ihrer Weiterbildung gestürzt.

Monika Lehmann

Den Auftakt machte der Repetitionskurs für die Berufsprüfung, wo Studierende sich auf ein Semester konzentrierter Vorbereitung einstellen, um sich unter der Leitung von professionellen Dozierenden auf die Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen 2024 vorzubereiten. Die Aufnahme von gleich drei neuen Klassen markiert einen beeindruckenden Start in das akademische Jahr und spiegelt die kontinuierliche Entwicklung der Controller Akademie in ihrem Bildungsauftrag wider.

Ein besonderes Ereignis war das Kick-off Event am idyllischen Vierwaldstättersee, das den Beginn des Vorbereitungsstudiengangs auf die Höhere Fachprüfung (HFP) einläutete. In dieser atemberaubenden Umgebung wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einem erfahrenen und beliebten Dozenten und der Geschäftsleiterin der Controller Akademie in Empfang genommen. Diese Veranstaltung bot den perfekten Rahmen für einen tiefgehenden Einblick in die anspruchsvollen Inhalte des Controllings. Der interaktive Austausch mit einer erfolgreichen Absolventin und einem ebenso erfolgreichen Absolventen der HFP 2023, die ihre Prüfungen nach der neuen Wegleitung absolvierten, war ein besonderes Highlight. In einer anregenden Diskussion wurden Lernstrategien erörtert und wertvolle Tipps und Tricks für die Vorbereitung auf die neuartigen Prüfungsformate ausgetauscht.

Weiterhin haben die Studierenden der Praxisstudiengänge und des Certificate of Advanced Studies (CAS) im Bereich Finanzmanagement ihre Ausbildung begonnen und die ersten fachspezifischen Module absolviert. Dieses Curriculum, das sich über den Herbst und Winter erstreckt und im Frühjahr seinen Abschluss findet, ermöglicht es den Teilnehmenden des CAS-Studiengangs, aus einer Vielzahl von Modulen zu wählen und so ihren Lernpfad nach persönlichen Interessen und beruflichen Anforderungen zu gestalten.

Nächste Anlässe und Seminare: nicht verpassen!

Die Agenda der Controller Akademie für das Wintersemester ist reichlich bestückt

mit Gelegenheiten, die kein Kandidat bzw. Kandidatin der Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen verpassen sollte. Insbesondere die Simulationsprüfung im Januar bietet eine einzigartige Möglichkeit, sich in der tatsächlichen Prüfungsumgebung der Eulachhalle in Winterthur mit den Prüfungsabläufen vertraut zu machen. Diese Generalprobe ist entscheidend, um sich mental und fachlich auf die eidgenössische Prüfung im April vorzubereiten. Ergänzend bieten die beliebten Prüfungsvorbereitungsseminare im Winter eine zusätzliche Plattform, um theoretische Kenntnisse zu festigen, praktische Fähigkeiten zu schärfen und in den direkten Austausch mit erfahrenen Dozierenden und Fachkollegen zu treten.

Mehr als ein Tipp:

Excel für Finanzfachleute und Controller

Excel ist immer und überall! Ob in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Treuhand, Controlling oder Verwaltung – und nicht zuletzt deshalb ein «Must» in jedem Job-Anforderungsprofil. Die Excel-Ausbildungsreihe macht Sie sattelfest – profitieren Sie davon und setzen Sie den monatlichen Excel-Tipp gleich um!

Excel-Tipp für Controller: Versionsverlauf

Jemand hat in Ihrem File Änderungen vorgenommen und diese auch noch abgespeichert. Sie müssen Ihr File aber unbedingt wieder in der ursprünglichen Version haben. Mit dem Versionsverlauf von Excel im Office 365 ist das kein Problem.

Eine Übung mit Lösung und weitere Excel-Tipps finden Sie auf www.controller-akademie.ch.

Die Seminare werden im Präsenzunterricht oder online durchgeführt. Mehr Informationen finden Sie unter www.controller-akademie.ch.

Letzte Plätze: Prüfungsvorbereitungs- seminare zum Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen

Die Seminare sind das Konditionstraining für die eidgenössische Berufsprüfung Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen und eine optimale Grundlage für Ihren erfolgreichen Abschluss.

Sie repetieren anhand von professionellen Kurzreferaten und Aufgaben alle wichtigen Inhalte der Wegleitung.

Gleichzeitig profitieren Sie beim Austausch mit den besten Dozierenden sowie den Teilnehmenden anderer Schulen von neuen Impulsen.

Es sind noch letzte Plätze verfügbar an den Wochenenden vom:

– 09. / 10. Februar 2024

– 16. / 17. Februar 2024

– 23. / 24. Februar 2024

Ausblick 2024

Das Jahr 2024 kündigt sich als ein Jahr voller Innovation und Weiterentwicklung an. Neben den etablierten Excel-Seminaren, die speziell auf die Bedürfnisse im Rechnungswesen und Controlling zugeschnitten sind, hat die Controller Akademie einen zehnteiligen Lehrgang «Datenmanagement und Dashboards: von Excel zu Power BI» ins Leben gerufen, welcher bereits buchbar ist. Dieser wird den Teilnehmenden umfassendes Wissen über Datenbanken sowie Datenauswertung, Datenanalyse und automatisierte Dashboards vermitteln. Mit modernsten Tools wie PowerQuery, PowerPivot, Power BI sowie fortschrittlichen Excel-Anwendungen werden die Studierenden befähigt, sich in der schnelllebigen Welt der Datenanalytik zu behaupten und zu wahren Datenexperten zu entwickeln.

Die Controller Akademie bleibt ihrer Philosophie treu, nicht nur Bildung auf höchstem Niveau anzubieten, sondern auch eine Gemeinschaft zu fördern, in der zukünftige Führungskräfte inspiriert, herausgefordert und unterstützt werden. Es ist diese Kombination aus Exzellenz, Innovation und Gemeinschaft, die die Controller Akademie zu einem unverzichtbaren Pfeiler im Herzen der Finanzwelt macht.



Monika Lehmann

eidg. dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, EMBA Controlling & Consulting BFH, Geschäftsleiterin Controller Akademie AG in Zürich,
monika.lehmann@controller-akademie.ch



**Dank joborientierter Ausbildung:
Effiziente Praxishandhabung.**

www.controller-akademie.ch



ControllerAkademie

Ampia domanda di titoli professionali

L'introduzione di titoli professionali comprensibili a livello internazionale ha suscitato scalpore nel settore e oltre: dal 1° luglio 2023, i titolari dell'attestato federale di specialista in finanza e contabilità possono richiedere il titolo di Bachelor Professional presso veb.ch e, con il diploma federale di Esperto/ Esperta in finanza e controlling, il titolo di Master Professional. Questi titoli protetti sono molto ambiti, come dimostra l'emissione di già 986 titoli di Bachelor Professional e 434 titoli di Master Professional. L'elevato numero supera le aspettative di veb.ch e conferma il giusto approccio dell'associazione professionale.

La notizia ha suscitato scalpore in tutto il paese: durante l'assemblea generale nel giugno 2023, La più grande associazione professionale svizzera nel settore della contabilità e del controlling, veb.ch, ha annunciato l'introduzione di titoli professionali comprensibili a livello internazionale. Dal 1° luglio 2023, è possibile richiedere il titolo di «Bachelor Professional veb.ch in Accounting®» con l'attestato federale di specialista in finanza e contabilità e il titolo di «Master Professional veb.ch in Accounting®» con il diploma federale di Esperto/ Esperto in finanza e controlling. Il Prof. Dr. Dieter Pfaff, professore di contabilità presso l'Università di Zurigo e presidente di veb.ch dal giugno 2023, sottolinea: «Con l'introduzione dei titoli professionali, siamo andati avanti e abbiamo inviato un segnale importante a Berna».

Già emessi 1420 titoli professionali

Gli esperti in finanza e contabilità, così come gli esperti in finanza e controlling, sono professionisti di alto livello nel loro ramo. I loro attestati e i loro diplomi professionali confermano le loro competenze richieste dal mercato del lavoro. «Finora abbiamo già emesso 1420 titoli professionali e l'elevato numero conferma che abbiamo fatto un importante passo nella giusta direzione», afferma Dieter Pfaff. Può essere sorprendente che sia proprio un professore accademico a sostenere l'istruzione duale. «La classificazione dell'attestato federale (livello 6 / equivalente a un bachelor) e

del diploma (livello 8 / equivalente a un master) nel quadro nazionale delle qualifiche professionali (QNQ, equivalente anche nell'QEQ) mostra l'alto livello di questi titoli», sostiene Pfaff. I titoli svizzeri erano fino ad ora difficilmente comprensibili nel contesto internazionale. Con il termine generale «Accounting», ora vengono coperte tutte le funzioni del campo professionale e sono combinate con le brevi e attraenti definizioni «Professional». In Germania, questi titoli sono già in uso, motivo supplementare che ha spinto veb.ch a adottare la medesima comprensibile denominazione.

veb.ch ha voluto lanciare un segnale che è arrivato a livello federale e sta stimolando

ulteriori discussioni sulla semplificazione della denominazione dei titoli utilizzabili a livello internazionale. Tuttavia, al momento non è possibile prevedere se e quando i titoli riusciranno a passare l'avallo degli organi competenti, il parlamento e le norme di legge.

Siete interessati? Potete inviare la domanda qui:



Scan me
veb.ch,
Master/Bachelor Register



La SEFRI ha classificato il diploma al più alto livello 8 del QNQ.

Im Kampf gegen die digitale Überwachungs-wirtschaft

Der europaweiten Datenschutz-Grundverordnung wird es nicht gelingen, die Macht von US-Datenkraken wie Google und Facebook zu brechen. Dafür müsste Europa schon selbst in seine digitale Infrastruktur investieren, so einer der Gründer des Webportals GMX. Sein Modell benutzerprofilabhängiger Werbung gilt als Vorläufer von Big Data.

Die grössten digitalen Konzerne der Welt arbeiten nach einem Geschäftsmodell, das für Nutzer scheinbar kostenlos ist. Im Hintergrund sammeln sie jedoch die privaten Daten der Nutzer und verkaufen sie an Werbeunternehmen. Durch immer höhere Geschwindigkeiten im Netz können immer mehr Cookies und werberelevante Daten übertragen werden – ohne dass Nutzer es merken. Die Praxis steht seit 2018 im Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO. Dennoch geht sie weiter. Den Grundstein dafür legten deutsche Verlage mit gebührenfreien Digitalangeboten. Statt Geld zu verlangen, stellten sie in Hoffnung auf Reichweite und Werbeerlöse Inhalte kostenlos ins Netz. Das bereitete den Boden für Facebook & Co., die den Verlagen den Werbemarkt aus der Hand nahmen.

Der Markt für Kostenlosdienste wäre kleiner, wenn ihm ein seriöses Marktsegment gegenüberstehen würde, bei dem Nutzer bezahlen würden. Leider hat sich im Internet jedoch eine «Kostenloskultur» durchgesetzt. Der wichtigste Schritt ist also, dass Sie erkennen: Was im Internet nichts kostet, ist gefährlich. Bezahlen Sie besser für digitale Dienstleistungen, anstatt sie scheinbar kostenlos in Anspruch zu nehmen.

Wir brauchen mehr Datenschutz. In dieses Horn stossen viele Autoren. Doch der Weckruf von Eric Dolatre schallt besonders laut. Kenntnisreich und mit

klaren Argumenten zerlegt er die Illusion der hiesigen Digitalpolitik, die sich mit der Datenschutz-Grundverordnung schon auf gutem Weg wähnt. Dennoch gerät der Autor hie und da ins Plaudern über den Aufstieg des Internets in Deutschland, den er aus erster Hand miterlebte. Die Zukunft, die er schildert, scheint düster – doch es gibt Wege, die dystopische Entwicklung zu vermeiden. Ein Buch für alle, die noch nach Gründen suchen, ihre Datensicherheit selbst zu erhöhen.



«Die notwendige Revolution» von Eric Dolatre und Thilo Komma-Pöllath, Ariston 2021, 320 Seiten.
Eine Zusammenfassung dieses Buches und Tausender weiterer Titel finden Sie auf www.getabstract.com

? WUSSTEN SIE, DASS ...

... eine Mitgliedschaft bei veb.ch ebenfalls einen Gratiszugang zu getAbstract umfasst? Die weltweit grösste Online-Plattform mit Zusammenfassungen zu aktuellen Fachbüchern aus den Bereichen Wirtschaft, Management und Karriere. Tausende der besten und aktuellsten Bücher sind kompakt und verständlich zusammengefasst und in je 15 Minuten lesbar. Als Mitglied von veb.ch können Sie mir Ihrem persönlichen Login direkt vom Angebot profitieren:
www.getabstract.com.



PERSÖNLICH

Im Gespräch mit Dave Müller Hellwach für den besten Tiefschlaf

Die Schlagzeile «Buchhalter aus Leidenschaft» in der Finanz- und Wirtschaft im Porträt des neuen Chief Financial Officer der Calida Group hat unsere Neugier geweckt. Wer ist Dave Müller, der im Jahr 2012 das Diplom als Experte in Rechnungslegung und Controlling gemacht hat und eine eindruckliche Karriere im Textilbereich vorzuweisen hat? Im Interview gewährt er spannende Einblicke zu seiner Person und zur Tätigkeit beim traditionsreichen Schweizer Unternehmen in Sursee.

Interview: Dieter Pfaff und Bettina Kriegel | Fotos: Patric Spahni

Dave Müller (Jahrgang 1980) hat seine Position als Chief Financial Officer (CFO) und Mitglied der Geschäftsleitung der Gruppe per 1. Juli 2023 angetreten. Er bringt langjährige Erfahrung innerhalb der Calida Group mit und hat in den vergangenen Jahren verschiedene leitende Positionen im Bereich Finanzen bei der Marke Calida bekleidet. Vor seiner Tätigkeit bei Calida arbeitete Dave Müller als Senior Accountant sowohl bei der Lifestyle-Marke Volcom International als auch im Beratungsunternehmen Ernst & Young. Dave Müller lebt mit seiner Frau und den drei Kindern im Alter von 9 bis 15 Jahren, für die er jede Woche einen halben Tag in der Agenda freihält, in Aarau.

Herr Müller, herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Ernennung zum Chief Financial Officer der Calida Group diesen Sommer. Wie fühlen Sie sich in Ihrer neuen Position und welche Ziele haben Sie für die Gruppe?

Ich bin bereits seit zehn Jahren Teil der Calida Group, daher ist vieles nicht komplett neu für mich. Mit dem Wechsel von der Marke Calida in den Konzern kommen nun mehr strategische Themen auf mich zu. Die Gruppe verfolgt eine Multi-Brand-Strategie und legt Wert auf qualitativ hochwertige Marken, die sehr eigenständig geführt werden. Was ich sehr schätze: Alle unsere Produkte sind real und spürbar. Obwohl mein Herz immer noch für die Farbe Gelb schlägt, gibt es innerhalb der Gruppe noch viele andere «Farben». Der Austausch mit den anderen Konzernmarken ist sehr spannend. Mein Ziel ist es, ein aktives Mitglied bei der Umsetzung der neuen/überarbeiteten Strategie der Calida Group zu sein und die Zusammenarbeit zwischen den Marken, insbesondere auch im Finance, weiter zu fördern.

Die Calida Group ist in zwei Branchen respektive Geschäftsfeldern tätig, das eine ist die Unterwäsche/Lingerie und das andere sind Gartenmöbel. Wie verträgt sich das?

Im Sommerloch, wenn weniger Pyjamas verkauft werden, können wir mit Gartenmöbeln ausgleichen ... (lacht) Nein. Diese Entwicklung ist historisch bedingt und hat sich aus einer Akquisition ergeben, als die Lafuma-Gruppe gekauft wurde. Der Outdoor-Bereich wurde mittlerweile abgestossen, die Sparte mit den Gartenmöbeln ist geblieben. Auf den ersten Blick sind es zwar zwei komplett unterschiedliche Branchen, trotzdem sind einige Prozesse und auch die Herausforderungen im Markt sehr ähnlich. Und da die Marken Calida, Aubade, Cosabella wie auch Lafuma Mobiliere sehr selbständig agieren können, beispielsweise mit eigener Geschäftsleitung und auch Finanzabteilungen, führt der Branchen-Mix zu keinen Effizienzverlusten. Daher funktioniert dies sehr gut nebeneinander.

Als Konzern werden wir uns mittel- oder langfristig eher auf den Wäschebereich fokussieren.

Vor Ihrer Tätigkeit bei Calida haben Sie als Senior Accountant sowohl bei Volcom International als auch bei Ernst & Young gearbeitet. Können Sie uns kurz Ihren beruflichen Werdegang schildern?

Ursprünglich habe ich eine KV-Lehre bei einer Verwaltung in meiner Heimatgemeinde, einem 1500 Seelendorf, gemacht. Dort konnte ich sehr früh in der Finanzverwaltung mitwirken und habe erkannt, dass mir die Buchhaltung besonders gut liegt. Nach der Lehre habe ich in ein Treuhandbüro gewechselt. Am Morgen habe ich jeweils die Kisten mit Belegen unserer KMU-Kunden gefasst, die Buchhaltung nachgeführt, und am Abend fein säuberlich sortiert und geordnet wieder zurückgegeben. Später bei Ernst & Young hatte ich als Störbuchhalter

man schon einen akademischen Abschluss hat?

Das war auch die Frage beim Kick-off zur Ausbildung in Brunnen. Die meisten haben darauf mit Argumenten zur beruflichen Karriere geantwortet. Ich war ehrlich und habe einen einzigen Hauptgrund genannt: Ich wollte mit 80 Prozent gleich viel verdienen wie mit 100 Prozent (lacht). Ich habe Familie und drei mittlerweile bereits grössere Kinder und mir war damals schon klar, dass ich Zeit mit meinen Kids verbringen will. Natürlich haben mich auch die fachlichen Belange in der Rechnungslegung und Controlling interessiert. Die Wirtschaftsprüfung ist weniger mein Ding. Ich war ja auch eine Zeit lang bei Ernst und Young im Bereich Accounting als Störbuchhalter tätig und kam in Betriebe, wenn jemand ausgefallen

«Besonders die technischen Aspekte mit Systemen und Prozessen haben mich immer sehr interessiert.»

meist über längere Zeit externe Einsätze in verschiedenen Finanzabteilungen. Das war eine spannende und lehrreiche Zeit, weil ich dadurch sehr viele Betriebe kennengelernt habe. Besonders die technischen Aspekte mit Systemen und Prozessen haben mich immer sehr interessiert, so konnte ich bei ERP-Einführungen mitwirken, helfen, solche weiterzuentwickeln oder generell Finanz-Prozesse zu optimieren. Danach habe ich mich für eine Weiterbildung an der Fachhochschule entschieden, und nicht für den klassischen «Buchhalter-Weg», weil der damalige Diplom-Lehrgang breiter aufgestellt war. Hauptgrund war aber das Austausch-Semester im Ausland.

Wo waren Sie im Ausland?

In den USA, San Diego. Als ich diese Möglichkeit in den Studienunterlagen gesehen habe, war mein Entschluss rasch gefasst, und es hat dann auch mit meiner Wunsch-Destination, einem Surferparadies, geklappt – rückblickend eine sehr coole Zeit!

Was war die Motivation, den dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling zu absolvieren, wenn

war. Mein Prozessverständnis half mir und ich konnte in der kurzen Zeit, mein Aufenthalt dauerte jeweils drei bis vier Monate, meist viel im Finanzbereich optimieren. Dann kam der Wunsch, irgendwo stationär zu sein. Auch wollte ich nicht bis zur Pensionierung im Anzug unterwegs sein – deshalb auch der Wechsel zu Volcom, einer Lifestylemarke, wo Surfen und Snowboarden allgegenwärtig war. Das entsprach meinem Lifestyle und Umfeld. Bei dieser Tätigkeit habe ich vermehrt gemerkt, dass mich nebst Buchführung und Reporting, also quasi dem Finance-Handwerk, auch das Analytische besonders interessiert. Somit war bald einmal klar, dass die Experten-Ausbildung für mich die richtige Wahl ist.

Wie kam der Wechsel zu Calida zustande?

Volcom wurde verkauft, woraufhin es eine Reorganisation gab. Zu dieser Zeit arbeitete ich im Europa-Headquarter in der Schweiz, das bald darauf geschlossen wurde. Der Textilbereich mit seinen Prozessen und Abläufen bei der Beschaffung faszinierten mich, deshalb bewarb ich mich sofort auf eine offene Stelle bei Calida, einem Schweizer Unternehmen mit einem Superbrand.



? WUSSTEN SIE, DASS ...

... die Calida Group auch Gartenmöbel fabriziert?

... die Marke Calida 1941 von zwei Familien in Sursee/Oberkirch gegründet wurde?

... die Calida-Wäsche zu Beginn in Heimarbeit hergestellt wurde?

... die Calida Group aktuell 350 Mitarbeitende am Hauptsitz in der Schweiz beschäftigt, davon 20 im Bereich Finanzen und Controlling?

Ohne Anzug und Krawatte?

Das war auch meine erste Frage (lacht). Diesbezüglich geht es eher leger zu und her – natürlich nicht in Unterwäsche oder im Pyjama (lacht)!

In den letzten Jahren hatten Sie verschiedene Positionen im Finanzbereich inne. Was war Ihre grösste Herausforderung? Lag diese eher bei den Zahlen oder in der Führung resp. Leadership?

Die grösste Herausforderung in meiner neuen Rolle ist die stärkere Wahrnehmung von aussen. Ich bin es eher gewohnt, im Hintergrund zu agieren. In der Öffentlichkeit zu stehen und Interviews zu geben, wie dieses hier, ist neu und habe ich nicht gesucht. In einer leitenden Position gibt es immer wieder Bereiche/Situationen, die eher Überwindung kosten und uns aus der Komfortzone holen. Bei Calida hatte ich ein gutes Team und ich wurde auch in der Geschäftsleitung immer unterstützt. Die wirtschaftlichen Rahmbedingungen in den letzten fünf Jahren und mit der Pandemie waren per se eine grosse Herausforderung, mit dem vielen Hin und Her. Allem nachzukommen, mit dem Tagesgeschäft, der

Buchhaltung und den Abschlüssen war alles andere als einfach. Durch diese wirtschaftlich unsicheren Zeiten als Finanzchef zu steuern, war herausfordernd.

Welche aktuellen Herausforderungen sieht die Modebranche, insbesondere Calida, in Anbetracht der Unsicherheiten und der VUCA-Welt, in der wir leben?

Auch nach der Covid-Pandemie ist die Planungsunsicherheit eine grosse Herausforderung. Für dieses Jahr waren wir optimistisch und erwarteten grundsätzlich für die Calida Group ein gutes Umsatzwachstum. Verschiedene politische (Ukraine-Konflikt) wie wirtschaftliche Faktoren (Inflation) wirken sich negativ auf die Konsumentenstimmung aus. Aktuell haben wir, wie auch unsere Händler, eher hohe Lagerbestände. Die Einzelhändler sind dadurch vorsichtig mit Nachbestellungen, und wir müssen die Produktionskapazitäten laufend überwachen und gegebenenfalls anpassen. Ausserdem müssen wir uns mit ständigen Veränderungen im Online-Handel wie auch im stationären Geschäft auseinandersetzen. Es ist eine Herausforderung, diese beiden Kanäle miteinander zu verbinden, um die Konsumenten bestmöglich zu bedienen.

Die Möbel-Sparte hat in den Corona-Jahren zudem ein starkes Wachstum hingelegt, was sich in diesem Jahr wieder normalisiert. Hier scheinen die Konsumausgaben vermehrt wieder in den Urlaub zu fließen, nachdem sich viele während der Pandemie zu Hause gemütlich eingerichtet haben.

Stichwort künstliche Intelligenz, Digitalisierung und Automatisierung im Rechnungswesen. Welche Rolle spielen diese bei Ihnen im Accounting?

Ich denke, dass dies in Zukunft ein wichtiges Thema sein wird. Ein Beispiel dafür ist die Umstellung unseres Spesenprozesses von der herkömmlichen Methode mit Papierbelegen auf ein digitales Tool. Was die Blockchain-Technologie betrifft, sehe ich sie weniger als Zahlungsmittel wie bspw. mit Bitcoins als Vorteil. Ein konkretes Beispiel ist aus dem Beschaffungsprozess für Stoffe in der Türkei. Überspitzt ausgedrückt ist ein Dokument bei uns in der Buchhaltung kaum lesbar, nachdem es fünfmal ausgedruckt, dreimal gescannt und siebenmal gefaxt wurde. Das ist eigentlich absurd. Hier sehe



ich viel Entwicklungspotenzial, um die Zeiten zu verkürzen und einen Single Point of Truth (SPOT) zu schaffen. Allerdings werden wir von regulatorischen Themen wie Kontrolle und Archivierung gebremst, die wir sicherstellen müssen. Es ist wichtig, dass diese Aspekte Hand in Hand gehen, damit wir Fortschritte machen können.

Bei der Datenanalyse arbeiten Sie mit Excel oder mit BI?

Wir haben ein BI im Einsatz. Für die Streuung der Informationen, insbesondere zur Weiterverarbeitung, bevorzugen die Leute nach wie vor Excel. Wir entwickeln unser BI auch laufend weiter, aber Excel wird uns noch länger begleiten. Dies ist womöglich auch eine Frage des Mindsets.

Themenwechsel. Wenn man in Ihrem Sortiment stöbert, findet man «kompostierbare Wäsche». Welche Rolle spielt das Thema Nachhaltigkeit bei Ihnen?

Das Thema Nachhaltigkeit ist für uns sehr wichtig. Wir haben es auch in unserem Store gesehen. Unsere Produkte bestehen aus natürlichen Materialien, daher müssen wir uns um dieses Thema kümmern. Die Ressourcen sind begrenzt und als Produzent, der hauptsächlich in Europa und Nordafrika tätig ist, ist es schwierig, allen unterschiedlichen Regulierungen gerecht zu werden. So erstellen wir einen rund 100-seitigen Nachhaltigkeitsbericht. Ich bin mir nicht sicher, ob sich unsere Konsumenten und Bürger unter Nachhaltigkeit ein so umfangreiches Dokument vorstellen. Für uns bedeutet Nachhaltigkeit vielmehr, dass unsere Produkte überzeugen und wir nachweisen können, wie und wo sie hergestellt werden. Wir leben Nachhaltigkeit im Produkt selbst.

Nachhaltigkeit hat mehrere Dimensionen: unter anderem die Umweltaspekte, wie zum Beispiel der Klimawandel, aber auch die sozialen Aspekte, wie Kinderarbeit. Welche Auswirkungen haben diese auf Ihr Geschäftsmodell?

Da wir hauptsächlich in Europa und Nordafrika unterwegs sind, können wir die Einhaltung der Standards besser kontrollieren.

Der International Social Compliance (ISC) ist ein wichtiger Punkt für uns, den wir einfacher überwachen können. Zudem sind wir in Ländern aktiv, in denen Mindestlöhne gelten, was die Kontrolle erleichtert. Schwieriger wird es bei der Produktion und der Frage, wie wir produzieren und welche Ressourcen wir benötigen – das beschäftigt uns intensiv.

Noch einmal zurück zu den Ladenlokalen: Wie sehen Sie die Zukunft von Online-Shops versus Ladenlokale und dem Treueprogramm von Calida «friends+forever»?

Grundsätzlich verfolgen wir eine Omnichannel-Strategie. Wir möchten präsent sein und der Kundschaft alle Möglichkeiten bieten, um unseren Produkten zu begegnen. Geht es um neue Stoffe oder Farben, lässt sich dies in einem Store besser fühlen. Aber auch der modische Auftritt als Marke spielt eine wichtige Rolle. Der Ladenauftritt dient auch als Marketinginstrument und wenn er profitabel ist, ist das eine Win-Win-Strategie. Ein Treueprogramm kann beispielsweise wichtige Erkenntnisse über das Kaufverhalten liefern. Es stellt sich die Frage, wie sich grosse Konzerne mit ihren

Kundinnen und Kunden in den Laden gehen und dort etwas online bestellen können. Dadurch müssen wir nicht alles im Laden vorrätig haben und können gleichzeitig unsere Lagerbestände optimieren.

veb.ch hat im Sommer die Professional-Titel im Accounting eingeführt und hat damit auch ein wenig polarisiert. Wie ist Ihre Meinung als Diplom-Experte dazu?

In der Praxis finde ich es hilfreich, dass veb.ch die Professional-Titel im Accounting eingeführt hat. Wenn ich jemanden meinen Titel erklären müsste, wüsste ich nicht einmal die englische Übersetzung. Daher ist diese Harmonisierung sehr nützlich und macht Vergleiche einfacher. Und manchmal ist es notwendig, etwas zu polarisieren, um eine Entwicklung voranzutreiben.

Guter Schlaf ist wichtig. Können Sie uns abschliessend noch ein paar Tipps für einen besseren Schlaf geben? Sie haben ja auch die Linie «Deepsleepwear» bei Calida ...

Ja, ein Calida-Pyjama ist für einen tiefen Schlaf unerlässlich (lacht)! Ich schlafe damit immer gut. Natürlich spielt auch der

«Die grösste Herausforderung in meiner neuen Rolle ist die stärkere Wahrnehmung von aussen.»

Warenhäuser weiterentwickeln werden. Zum Beispiel zieht sich Jelmoli vom Platz Zürich zurück und Globus verändert sich stetig. Das sind Kunden von uns, die auch auf die Käuferschaft Einfluss nehmen. Es ist spannend zu sehen, wie sich diese Kaufhäuser entwickeln und welche Strategien sie verfolgen.

Vor zehn Jahren haben wir eine Retail-Strategie entwickelt, die wir jetzt mit digitalen Anpassungen weiterführen. Online steht uns quasi die ganze Welt offen: Wir beliefern Länder, in denen sich ein stationäres Geschäft womöglich nicht lohnt. Dennoch ist es wichtig, dass wir stationär präsent sind. Wir bieten zum Beispiel die Möglichkeit an, dass

mentale Bereich eine wichtige Rolle. Es ist wichtig, eine gewisse Lockerheit zu haben auch mal Dinge stehen zu lassen und abschalten zu können. Meine Frau kommt aus dem Gesundheitswesen und erinnert mich immer daran, dass wir bei Calida keine Leben retten. Wenn wir mal etwas nicht sofort lösen können, geht die Welt davon nicht unter. Es geht um Wäsche, Pyjamas, Gartenmöbel – ein guter Ausgleich im Leben ist doch wichtig.

Vielen Dank für das Gespräch.

Kinderarbeit (auch) in populären Medien

Inspiration wollte Verbandspräsident Dieter Pfaff den Dozierenden sowie den Autorinnen und Autoren von veb.ch an der diesjährigen Netzwerktagung bieten. Der Oktober-Abend im Restaurant UniTurm in Zürich löste dieses Versprechen ein – trotz oder vielleicht auch wegen der nicht ganz leichten Kost im Inputteil von Prof. Dr. Christine Löttscher.

Text: Marion Tarrach | Fotos: Bettina Kriegel

Wen treibt das Gefühl um, in turbulenten, disruptiven Zeiten mit hohem Anpassungsdruck zu leben? Das mag in vielen Bereichen stimmen, während sich in anderen althergebrachte Modelle erstaunlich hartnäckig halten. Diesen Eindruck vermittelte jedenfalls der Vortrag «Von Kaminfegerjungen, Hollywoodstars und Baby-Influencerinnen – Kinderarbeit in populären Medien» zu Beginn des Netzwerkanlasses.

Literatur, Film und Social Media

Referentin Christine Löttscher entführte ihr Publikum in eine fachfremde Welt. So sperrig sich ihr Berufstitel (Professorin für Populäre Literaturen und Medien) und ihre Wirkungsstätte (ISEK Institut für Sozialanthropologie und Empirische Kulturwissenschaft der Universität Zürich) auch lesen, so leicht fiel es ihr, Brücken zu ihrem Forschungsgebiet zu schlagen. Dafür verwendete sie Werke von Charles Dickens, Jeremias Gotthelf oder Johanna Spyri, Lisa Tetzner und Kurt Held. Sie alle haben literarische Kinderfiguren kreiert, die uns bis heute vertraut sind. Ihnen gemein ist ein harter Arbeitsalltag, wie wir ihn etwa aus dem Märchen Aschenputtel kennen, das als Inbegriff eines ausgebeuteten Kindes gilt.

Die Kinder werden häufig als unschuldige, fast schon engelhaft Wesen mit unberührter Seele und Integrität dargestellt. Während es den Protagonistinnen und

Protagonisten gelingt, in einer Heldengeschichte aus- und aufzusteigen, verbleiben die Nebenfiguren in der Misere. Der Fiktion liegen teilweise biografische Erlebnisse und/oder das Engagement der Autorinnen und Autoren für Kinderrechte zugrunde. Diese sind in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 festgeschrieben, die seither von 196 Staaten – nicht aber den USA – ratifiziert worden ist.

Fließender Übergang von Anregung zu Ausnutzung

«Kinderarbeit erscheint in populären Medien ambivalent. Darin spiegelt sich der Widerspruch zwischen Idealisierung des Kindes an sich und dem Einsatz von Kindern als kostenlose Arbeitskräfte und verwertbare Produkte im Arbeitsalltag. Während im 19. und 20. Jahrhundert gegen entmenslichende Ausbeutung von Kindern geschrieben wurde, stehen

«Weltweit ist die Zahl der Kinder in Kinderarbeit auf 160 Millionen gestiegen».

heute vor allem Fragen rund um die Rolle von Kindern in der Unterhaltungskultur und auf Social Media im Zentrum der Debatte», so Löttscher.

Der Familiennachwuchs kommt auch heutzutage als Business Modell zum Einsatz.

Löttscher stellt nicht in Abrede, dass gerade bei Kinderarbeit in der Filmindustrie und auf Social Media ein Fun-Faktor mit im Spiel ist. Es gäbe aber genügend Beispiele, die aufzeigen würden, wie ausbeuterisch und traumatisch die Erfahrungen junger Stars hinter den Kulissen ihrer strahlenden Leinwand-, Bühnen- und Medienpräsenz sein können. Löttscher führte Namen wie Judy Garland, Shirley Temple oder auch Michael Jackson als Beispiele auf.

Hollywood hat seine Regeln längst angepasst und schützt die schauspielenden Kinder am Set. Nicht so in den Social Media, wo die Vermarktung der Familie einzig in der Verantwortung der Eltern liegt. Doch auch die Zeit als süßes, engelgleiches Influencer-Kind sei irgendwann einmal vorbei, die Transformation ins Erwachsenenleben könne hart sein. Und dann?

Sozialer Kontext von Kinderarbeit

Gerne hätte Professorin Löttscher weiter aus Historie und Gegenwart dieses gesellschaftspolitisch relevanten Themas berichtet und ethisch-moralische Fragen erörtert. Und gerne hätten die Teilnehmenden die Diskussion um die Dimension Sport erweitert. Doch dies war ebenso wenig Gegenstand des Abends wie das, was üblicherweise unter Kinderarbeit verstanden wird. Gleichwohl einige





- 1 | «Turmherr» und Gastgeber Dieter Pfaff und Referentin Christine Löttscher
- 2 | Aus dem Dozententeam Leadership: Markus Bieri und Judith Aklin
- 3 | Patrick Combœuf (links) und Dominique Lüthi
- 4 | Jürgen Schneider, Regine Schluckebier und Markus Helbling (v. l. n. r.)
- 5 | Marry Poppins schaut der Referentin Christine Löttscher über die Schulter.
- 6 | Rund 35 Gäste sind der Einladung von veb.ch gefolgt.
- 7 | Netzwerkpflege mit kulinarischem Genuss im UniTurm in Zürich

Informationen dazu: «Weltweit ist die Zahl der Kinder in Kinderarbeit auf 160 Millionen gestiegen – das ist eine Zunahme um 8,4 Millionen Kinder in den letzten vier Jahren. Es braucht aber auch menschenwürdige und angemessen bezahlte Arbeit für Eltern und soziale Absicherung für benachteiligte Familien, deren Kinder sonst von Ausbeutung bedroht sind.» (UNICEF, Juni 2021/2023) Und: «Tausende von Minderjährigen verrichten Schwarzarbeit in den USA. Meist handelt es sich um unbegleitete Jugendliche und Kinder, die illegal nach Nordamerika geschleust wurden. Viele von ihnen machen Nachschichten in Fabriken oder verrichten gefährliche Arbeiten, zum Beispiel auf dem Bau.» (NZZ, 6. März 2023)

Herzlichen Dank an Professorin Löttscher für diesen Augenöffner! Und ein ebenso herzliches Dankeschön an alle Dozierenden sowie die Autorinnen und Autoren von veb.ch für ihr fachkundiges Wirken, das beim Fachmagazin wie auch im Bildungsbereich Standards setzt!



Wir unterstützen Sie bei der Wiederezulassung RAB



Das Revisions-Sorglos-Paket: Jetzt mitmachen und sorglos sein!

Qualitätssicherung? Zulassung? RAB?

Die Swiss Quality & Peer Review AG bietet Ihnen professionelle und kostengünstige Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen an. Damit erfüllen Sie die geforderten Zulassungskriterien auch in Zukunft einfach und sicher.

Das Revisions-Sorglos-Paket umfasst:

- Ein umfangreiches Musterhandbuch mit allen relevanten ISQC-CH 1-Vorgaben zur Qualitätssicherung im Word-Format, als Grundlage für Ihre Dokumentation des internen QS-Systems.
- Wertvolle Arbeitshilfen und Mustervorlagen
- Eine interne Nachschau, welche jährlich durch eine qualifizierte Person mit entsprechender RAB-Zulassung durchgeführt wird.
- Prüfungssoftware «SQA»: Die Software ist auf die eingeschränkte Revision und Spezialprüfungen ausgerichtet. Dank dieses Tools können Revisionsaufträge und Spezialprüfungen nach den gesetzlichen Anforderungen effizient abgewickelt werden.
- Einen halben Tag Weiterbildung inkl. Erfahrungsaustausch

Zusätzliche Dienstleistung der SQPR

Unser Experten-Team bietet Ihnen massgeschneiderte und auftragsbasierte Unterstützung im Bereich QS an:

- Interne Nachschau: Wir führen die Nachschau auf Stufe Organisation (Firm Review) und Auftragebene (File Review) durch und geben wertvolle Empfehlungen zur Verbesserung Ihres QS-Systems.
- Wiederezulassungsprozess bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG
Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern
Telefon 031 312 33 09 | info@sqpr.ch
www.swiss-quality-peer-review.ch | www.sqpr.ch

Empfohlen von TREUHAND | SUISSE und veb.ch

Für Unterstützung in der Romandie und im Tessin:
Weitere Informationen unter DOMREV GmbH,
Falkengasse 3, 6004 Luzern
Tel: 041 410 77 34 | Email: info@domrev.ch
www.domrev.ch

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände veb.ch und TREUHAND | SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen an.

MIT CHF 2900 ERFÜLLEN SIE DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN – SICHER UND SORGLOS!



1 | Mit Weitblick über den Bodensee: Vorstandsmitglieder und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle geniessen die Aussicht und diskutieren strategische Belange.

2 | Fabian Meisser demonstriert den Teilnehmenden die Anwendung der «Blitzvorschau» in Excel anhand einer praktischen Übung.



INSIDE

Strategietagung veb.ch:

Fokus auf künstliche Intelligenz im Accounting

Die diesjährige Strategietagung von veb.ch führte die Teilnehmenden nach Konstanz am Bodensee. Ein besonderes Highlight war das Inputreferat von Fabian Meisser, das spannende Einblicke in die neusten Entwicklungen von künstlicher Intelligenz gewährte.

Bettina Kriegel

Das Programm der zweitägigen Strategietagung am 8. und 9. September 2023 war sorgfältig geplant und straff durchgetaktet. Wichtige Themen wie Mitgliedergewinnung und -bindung, Stärkung der Berufstitel sowie Weiterbildung standen auf der Agenda. Den Höhepunkt bildete das Inputreferat von Fabian Meisser zur Rolle der künstlichen Intelligenz (KI) im Accounting. Dabei wurde diskutiert, welchen Einfluss KI auf den Berufsstand haben könnte und ob Fachleute oder Expertinnen und Experten im Accounting möglicherweise durch KI ersetzt werden könnten.

Meisser betonte in seinem Vortrag, dass KI als Unterstützung im Accounting dient. Sie kann Aufgaben vorbereiten, übernehmen oder kontrollieren und somit die Effizienz und Qualität der Arbeit verbessern.

Allerdings ist KI kein Ersatz für menschliche Fachkräfte, sondern vielmehr ein digitaler Helfer, der ihnen ermöglicht, sich auf strategische und analytische Aufgaben zu konzentrieren. Durch die Automatisierung von Routineaufgaben können Expertinnen und Experten mehr Zeit für die Datenanalyse und die Entwicklung von Geschäftsstrategien aufwenden.

KI als Co-Pilot

Die Teilnehmenden zeigten grosses Interesse an den Möglichkeiten und den Herausforderungen, die KI im Accounting mit sich bringt. In den Diskussionen wurde deutlich, dass die Integration von KI-Technologien in bestehende Prozesse und Systeme eine sorgfältige Planung und Schulung erfordert. Es wurde betont, dass menschliche Expertise und Urteilsfähigkeit nach wie vor von

grosser Bedeutung sind und KI als Werkzeug zur Unterstützung eingesetzt werden sollte. Meisser veranschaulichte dies mit dem Bild des Co-Piloten.

Die Strategietagung von veb.ch bot dem Vorstand und der Geschäftsleitung eine wertvolle Plattform zum Austausch von Erfahrungen und Best Practices – und das nicht nur im Umgang mit KI. In den Workshops wurden neue Ideen und kreative Ansätze geboren, die auch am Abend bei kulinarischen Genüssen angeregt diskutiert wurden. Nun wird weiter an diesen Ideen gefeilt, um sie zu konkretisieren und umzusetzen. Denn eines ist so glasklar wie der Bodensee an diesen Tagen: veb.ch wird weiter Standards setzen!

Unsere Zertifikatslehrgänge im 2024

Bereit für einen Karriereschub? Als Berufsverband kennen wir die Anforderungen von heute und morgen am besten. Unser Bildungsangebot macht Sie fit für die Praxis und stärkt zukünftige Kompetenzen. veb.ch – setzt Standards in der Weiterbildung.

Wir bringen Sie weiter!

 **CH-Mehrwertsteuer**

Start: 27.2.2024 

 **Personaladministration**

Start: 7.3.2024 

 **Digital CFO**

Start: 14.3.2024 

 **Steuerspezialist*in für juristische Personen**

Start: 11.4.2024 

 **Datenschutzberater*in**

Start: 6.5.2024 

 **Leadership: Grundlagen der Führung 4.0**

Start: 27.5.2024 

Expert*in Swiss GAAP FER

Start: 30.5.2024 

 **KMU-Verwaltungsrat kompakt**

Start: 10.6.2024 

Praktischer Umgang mit digitalen Dokumenten

Start: 5.8.2024 

Konzernrechnung

Start: 22.8.2024 

Digitalisierung durch Business Intelligence (BI)

Start: 3.9.2024 

HRM2 – das harmonisierte Rechnungslegungsmodell

Start: 6.9.2024 

 **Steuerspezialist*in für selbständig Erwerbende**

Start: 16.9.2024 

 **Leadership: Expert**

Start: 23.9.2024

 **Sozialversicherungen, Arbeitsrecht und Vorsorge**

Start: 23.10.2024 

Die eingeschränkte Revision

Start: 28.10.2024 

Erbrecht

Start: 14.11.2024 

 **Steuerspezialist*in für unselbstständig Erwerbende**

Start: 18.11.2024 

 **CAS Internationale Rechnungslegung**

Start: 25.11.2024 



 Scan me

Informationen und Anmeldung

Für mehr Informationen und die Anmeldung besuchen Sie unsere Website: www.veb.ch. Gerne beraten wir Sie persönlich zu unseren Angeboten: Telefon 043 336 50 30 oder info@veb.ch.

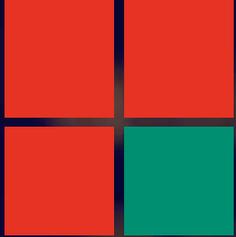
Unsere Bildungsangebote erfüllen die Anforderungen für die Weiterbildungsanerkennung von TREUHAND|SUISSE und EXPERTSuisse.



Diesen Lehrgang können Sie an einen CAS anrechnen.



Hybrid Learning – Sie haben die Wahl: Dieser Zertifikatslehrgang findet in hybrider Form statt. Jede Teilnehmerin, jeder Teilnehmer darf selbst entscheiden, ob der Unterricht vor Ort oder online besucht wird.



veb.ch

setzt Standards
für Ihren Erfolg

**HAPPY
NEW YEAR!**

Ihre Treue und Ihr Engagement waren entscheidend für unseren Erfolg in diesem Jahr. Wir möchten uns bei Ihnen von Herzen für Ihre Unterstützung bedanken und freuen uns auf ein weiteres Jahr der Zusammenarbeit. Gemeinsam werden wir auch im 2024 neue Ziele erreichen und unsere Branche weiter voranbringen.

Möge das Jahr 2024 voller Erfolg, Glück und positiver Überraschungen sein – bleiben Sie wissbegierig und gesund!

Ihr veb.ch-Team



**Jetzt
Mitglied
werden!**

REGIONALGRUPPEN

Jeder Event setzt Standards

Die veb.ch-Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Beziehungspflege und zum beruflichen Austausch auf hohem Niveau in Ihrer Region.

BERN ESPACE MITTELLAND

Cornelia Habegger, Präsidentin
Telefon 079 481 38 73
cornelia.habegger@veb.ch, bern@veb.ch

Dienstag, 19. März 2024

Netzwerkanlass zum Thema «Erfolgsfaktor Marketing: das unentdeckte Potenzial für Finanzprofis» in Bern

Donnerstag, 2. Mai 2024

99. Generalversammlung der Regionalgruppe in Bern

28. bis 30. Juni 2024

Weinreise nach Süddeutschland

NORDWESTSCHWEIZ

Silvan Krummenacher, Präsident
Telefon 076 596 70 22
silvan.krummenacher@veb.ch
nordwestschweiz@veb.ch

Dienstag, 13. Februar 2024

Steueranlass in Basel

Mittwoch, 27. März 2024

Netzwerkanlass zum Thema «Erfolgsfaktor Marketing: das unentdeckte Potenzial für Finanzprofis» in Aarau

Mittwoch, 17. April 2024

Netzwerkanlass zum Thema «Erfolgsfaktor Marketing: das unentdeckte Potenzial für Finanzprofis» in Basel

ZENTRALSCHWEIZ

Armin Suppiger, Präsident
Telefon 041 226 40 60
armin.suppiger@veb.ch, zentralschweiz@veb.ch

Dienstag, 9. April 2024

Netzwerkanlass zum Thema «Erfolgsfaktor Marketing: das unentdeckte Potenzial für Finanzprofis» in Luzern

Donnerstag, 8. November 2024

Generalversammlung der Regionalgruppe im Kanton Obwalden

OSTSCHWEIZ-FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Thomas Cadusch, Präsident
Telefon 081 252 07 21
thomas.cadusch@veb.ch, ostschweiz@veb.ch

Donnerstag, 14. März 2024

Netzwerkanlass zum Thema «Erfolgsfaktor Marketing: das unentdeckte Potenzial für Finanzprofis» in Chur

Donnerstag, 21. März 2024

Netzwerkanlass zum Thema «Erfolgsfaktor Marketing: das unentdeckte Potenzial für Finanzprofis» in St. Gallen

Freitag, 31. Mai 2024

Generalversammlung der Regionalgruppe in Romanshorn

ZÜRICH

Regionalgruppe Zürich,
Telefon 043 336 50 30
zuerich@veb.ch

Donnerstag, 11. April 2024

Netzwerkanlass zum Thema «Erfolgsfaktor Marketing: das unentdeckte Potenzial für Finanzprofis» in Zürich

Mittwoch, 29. Mai 2024

Generalversammlung der Regionalgruppe in Zürich

**Der Lohnausweis:
Die Folgen für die AHV,
Steuern und MWST**
Online

Donnerstag, 11. Januar 2024
08.30–12.00 Uhr

**Cyberangriff im KMU –
was nun?**
Online

Mittwoch, 13. März 2024
08.30–12.00 Uhr

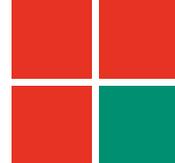
**Umstrukturierungen
im KMU**
Hybrid

Freitag, 1. März 2024
13.00–16.30 Uhr

DSG im Alltag
Hybrid

Freitag, 17. Mai 2024
13.00–16.30 Uhr

aktuelles und kompaktes Wissen



veb.ch

setzt Standards
im Accounting.
Seit 1936

veb.ch

Talacker 34

8001 Zürich

+41 43 336 50 30

info@veb.ch



Unsere Kurse finden in hybrider Form oder online statt. So lassen sich unsere Weiterbildungen unkompliziert mit Ihrem Berufsalltag kombinieren.



Scan me
veb.ch, Weiter-
bildungsangebote